

I.

Regesten.

1.

1251, 26. Mai. Hagenau. Der römische König Heinrich VII. löst Uri aus dem Besitz der Grafen von Habsburg. (VII. Kal. Junii, Ind. 4^{ta}).

Abgedruckt bei Wartmann, die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden, im Archiv für Schweiz. Geschichte XIII. 113, und an den daselbst angeführten Orten. Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Ueber die erhaltenen Abschriften s. Wartmann a. a. O. 113.

Von älteren Urkunden ist hier nur zu erwähnen der durch den Pfalzgrafen Otto von Burgund als Vogt der Glarner zwischen den Leuten der Thäler Uri und Glarus gemachte Vergleich wegen streitigen Landmarchen, 1196, 30. August (III. Kal. Septemb.) Lateinische Urkunde mit anhängendem Siegel des Pfalzgrafen, im Archiv Uri.

2.

1259, s. d. Bündniß zwischen den Städten Freiburg und Avenches.

Eine Urkunde darüber fehlt, ist aber erwähnt in der Erneuerung dieses Bündnisses vom 11. November 1270, siehe unten Regest 20. Vergleiche Recueil diplomatique de Fribourg I. No. 27, p. 102. ff. Forel, Regeste Suisse, No. 1212. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Buch IV, S. 155.

3.

1240, December. Faëenza. Kaiser Friedrich II. nimmt das Land Schwyz an das Reich. (Mense Decembri, Ind. XIV.)

Abgedruckt nach der Originalurkunde des Archivs Schwyz bei Wartmann im Archiv XIII. 118.

4.

1245, 20. November. Murten. Die Bürger von Bern und von Freiburg erneuern ihren beschwornen Bund (formam juramenti, sub qua confederati erant, sunt et esse desiderant in perpetuum). So lange die beiden Städte bestehen, sind sie einander zur Vertheidigung ihrer Rechte und rechten Besitzungen gegen alle Störer und Angreifer verpflichtet, wobei sie niemanden ausnehmen als ihre Herren. Wenn einer der Herren gegen die Stadt des andern Streitigkeiten bekäme, soll die betreffende Stadt bei ihrem Eide Alles anwenden, damit die Streitigkeit in Güte geschlichtet werde; ist ihre Bemühung vergeblich, so mag sie ihrem Herrn helfen, doch soll sie dieses vierzehn Tage vor jeder Feindseligkeit der andern Stadt verkünden. Wenn der Friede wieder hergestellt ist, sollen die beiden Städte innert vierzehn Tagen zusammentreten und die, welche die andere beschädigt hat, soll ihr das Genommene zurückgeben oder den Schaden vergüten. Keine der beiden Städte soll einen Herrn

(baronem) in ihr Burgrecht aufnehmen oder ein Bündniß eingehen ohne die Erlaubniß der andern. Wenn die eine Stadt die andere bei irgend einer Gelegenheit beschädigte, so soll die beschädigte dieß nicht rächen, sondern ihre Klage vor dem Rath der andern anbringen; könnte sie da nicht Genugthuung erhalten, so sollen die beidseitigen Rätthe in Mitte des Weges zusammentreten und allda die Sache mit Recht oder in Güte endgültig entscheiden. Keine der beiden Städte soll der andern Pfänder nehmen, weil daraus leicht Zwietracht entsteht. Wer eine Ansprache in der andern Stadt hat, soll dieselbe daselbst einklagen; wird ihm innert drei Tagen nicht Recht gehalten, so mag er selbes mit zweien seiner Mitbürger vor dem Richter seiner Stadt bezeugen und demnach pfänden. In beiden Städten sollen die Bürger beider gleiches Recht genießen, jedoch sollen sie Zoll zahlen und für verschuldete Bußen den Richter trösten. Wird einer der beiden Städte durch Raub, Brand oder Anderes Schaden gethan, so soll die näher gelegene Stadt sofort sich aufmachen um den Schaden zu rächen, vermag die es nicht, so treten die Städte zusammen und was sie zu ihrer Genugthuung, ihrer Ehre und ihrem Vortheil beschließen, das soll sofort mit aller Kraft ausgeführt werden. Alle welche den Städten verpflichtet sind und zu ihnen gehören und dieses Bündniß noch nicht geschworen haben, sollen dasselbe beschwören. Die Eide sollen alle zehn Jahre erneuert werden. (Feria sexta post Octavam sancti Martini.)

Urkunde im Staatsarchiv Bern. (Im Freiburgerischen Archiv findet sich nur eine deutsche Uebersetzung dieser Urkunde, dd. Freitags nach der Octav Sant Martins 1243.) Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1831, Seite 145. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I. No. 7. Zeerleder, Urkunden I, p. 372, No. 258. Zurlauben, Tabl. top. I. Preuves p. XV. Cartae helv. II. p. 3. Auszüglich: Forel, Reg. 1254. Vgl. v. Wattenwyl, Geschichte von Bern I. 53. 54. 69. Kopp, Geschichte, IV. Buch, S. 155 bis 157, 208.

5.

1244, 8. Juli. Lucern. Vergleich über unbekannte Streitigkeiten zwischen den Burgern von Lucern einerseits und den Grafen Rudolf dem ältern von Habsburg und Ludwig von Froburg, den Freien Arnold von Rothenburg, Walter und Marquard von Wohlhusen andererseits, mit Rath und Hülfe der beiden Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswyl. Wer den Vergleich bricht, erhält innert zehn Jahren vor keinem der Contrahenten Hülfe und verfällt dem Bann des Bischofs von Constanz. Arnold von Rothenburg und dessen Sohn Ludwig versprechen überdieß den Burgern auf gleiche Zeit Schirm und Vertretung und geben ihnen auf fünfzehn Jahre Sicherheit zum Verkehr außer der Stadt. (VIII. Idus Julii).

Urkunde im Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt im Geschichtsfreund I. 195, inhaltlich bei Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, Buch III. S. 143 f.

6.

1245, 2. Juli. Murten. Der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde von Murten schließen mit der Stadt Freiburg ein ewiges Bündniß zur Sicherheit des Landes und zum gegenseitigen Schutz der Rechte und Güter beider Städte gegen jeden Angriff (»pro bono pacis et status totius regiminis nec non pro mutua defensione et promotione — quod videlicet warantes alter alterius defensionem et quascunque res sive bona protectionis custodia teneamus, contra quemlibet et quoslibet nos perpetuo adiuvantes.«) Keine der beiden Städte soll gegen die andere Krieg erheben, ausgenommen im Dienste ihres Herrn, des römischen Kaisers oder Königs und des Grafen von Kyburg. In solchem Falle soll die Stadt, deren Herr gegen die andern Krieg erhebt, vorerst trachten, denselben gütlich abzuwenden; vermag sie es nicht, so mag sie nach vierzig tägiger Absage ihrem Herrn helfen. Nach Herstellung des Friedens wird, was man einander genommen, ausgenommen Lebensmittel, gegenseitig innert vierzehn Tagen zurückerstattet. Ansprachen, die ein Angehöriger der einen Stadt in der andern hat, sollen innert drei Tagen mit Recht abgewandelt werden. Die Rechte der einen Stadt genießen auch die

Angehörigen der andern, vorbehalten daß sie Zoll geben und Caution für gerichtliche Urtheile leisten. Ansprachen um Erbe und Lehen, die nicht durch die ordentlichen Gerichte erledigt werden können, werden durch Zusammentritt zweier Rathsbegleiterten von jeder Seite in Mitte des Weges geschlichtet oder entschieden. Von zehn zu zehn Jahren wird dieses Bündniß mit Eiden erneuert. (Dominica infra Octavam Petri et Pauli apostolorum).

Archiv Freiburg, lateinische Urkunde. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1827. S. 385. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I. 14. No. 8. Kopp, Geschichte, IV. Buch, S. 157, 158. Der Gegenbrief Freiburgs dd. Friburgi anno Christi MCCXLV in festo sancti Johannis Baptiste (24. Juni 1245), Archiv Murten, ist abgedruckt im Schweiz. Geschichtsforscher VII. 230. Zeerleder, Urk. I. p. 384. No. 268. Engelhard, Geschichte von Murten, Beil. 8. — Vgl. Forel, Reg. 1281.

7.

1250, Verbindung der rheinischen Städte unter sich bis Rheinfelden und mit Solothurn, Bern, Zürich und Schaffhausen zu Gunsten Kaiser Friedrichs II.

Kopp, Geschichte I. 5. Num. 4. Buch III. S. 147. Eine Urkunde darüber scheint nicht vorhanden zu sein, die Angabe Kopp's über diesen Städtebund gründet sich auf eine Combination aus den in obigen Citaten angeführten Quellen.

8.

1251, 15. Mai. Die Stadt Bern und ihre Eidgenossen in Burgund machen auf fünf Jahre Frieden und Bündniß mit Lucern.

Urkunde im Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt Kopp, Urkundenbuch I. S. 1 und oben im Text S. 2 in den Anmerkungen zu Abschied 1.

9.

1252, 4. Mai. Durch Vergleich der Bürger von Lucern mit den Bögten von Rothenburg werden die von den erstern während des Krieges eingegangenen Verbindungen aufgelöst und wird das Verhalten der Bürger bei Feinden unter den Waldleuten (apud intramontanos) regulirt.

Aus dem s. g. geschwornen Briefe Lucerns (Stadtarchiv Lucern) abgedruckt im Geschichtsfreund I. 180, auszüglich bei Kopp, Urkundenbuch I. Nr. 3. — Vgl. Kopp, Geschichte, III. Buch S. 154., s. auch oben im Text Abschied 1. Note.

10.

1252, 17. Juli. Leuf. Bischof Heinrich von Sitten für sich und die seiner Herrschaft unterworfenen Leute schließt mit der Stadt Bern ein zehnjähriges Bündniß, vom nächsten St. Michelstag an gerechnet, zu gegenseitigem Schutz und Beistand, vorbehalten jedoch von seiner Seite Papst, Erzbischof von Tarantaise und Graf von Savoyen, von Seite Berns der römische König Conrad oder der römische Kaiser (rege Conrado sive Imperatore). — Wenn zwischen Bern und dem Bischof Mißhelligkeiten entstünden, so sollen beide Theile persönlich oder durch ihre Sachwalter dieselben auf dem ersten Tage, der dießfalls anberaunt wird, in Plano de Curmils sive in Senenz, in Minne oder mit Recht beseitigen. Wenn zwischen Angehörigen beider Theile Streit entsteht, so soll der bernische Kläger vor dem Bischof, der wallisische vor dem Schultheiß von Bern seine Klage anbringen und verfolgen; wenn denselben allda das Recht in beschleunigtem Verfahren verweigert wird, so sollen Bischof und Stadt an obgenannten gemeinen Dingstätten die Sache an die Hand nehmen und selbe an Einem Gerichtstag erledigen. Pfändungen sind nur gestattet bei gichtiger Geldschuld oder Bürgschaft. Mit gegenseitiger Zustimmung mögen die Bestimmungen dieses Bündnisses gemehrt oder gemindert werden. Was Angehörige des

einen Theiles in dem Gebiete des andern verloren haben, soll ihnen nach geleistetem Ausweis zurückerstattet werden. (Die mercurii ante festum beate Marie Magdalene).

Latéinische Urkunde im Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Zeerleder, Urk. I. p. 430. No. 313. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 515. — Vgl. Forel, Reg. 1398. Kopp, Geschichte, IV. Buch, S. 210, 211.

11.

1255, 25. Februar. Peterlingen. Compromiß nach verschiedenen Kriegen und Streitigkeiten zwischen der Stadt Freiburg einerseits und dem Grafen Rudolf von Greyerz, Ulrich von Urberg, Aymo von Montfaucon, Wilhelm von Corbières, Wilhelm von Endlisberg und den Burgern von Milden, Romont und Peterlingen, alles Vasallen und Leuten des Grafen Peter von Savoyen andererseits, auf beidseitig gewählte Schiedrichter und den Prior Aymo von Lausanne als Obmann. (Paterniaci, die Jovis ante mediam quadragesimam 1254 secundum stylum curie Lausannensis.)

Abgedruckt bei Wurtembergger, Codex Nr. 387 a. nach Archiv Turin, Zeerleder, Urk. I. No. 336. p. 455. Vgl. Forel, Reg. 1450.

12.

1255, im Mai. Schirmverträge der Städte Bern und Murten und der Landschaft Hasli mit dem Grafen Peter von Savoyen unter Zustimmung des Grafen Adolf von Waldeck als Reichsstatthalters für den römischen König Wilhelm.

Abgedruckt nach Archiv Turin in Kopp, Urkundenbuch II. S. 104. Nr. 30. Kopp, Geschichte, Buch IV. Seite 19. Zeerleder, Urk. No. 339.

Nur der Brief von Murten ist erhalten und die Urkunde Waldecks vom 7. Mai. Den Zusammenhang s. bei v. Wattenwyl, Geschichte von Bern I. 75 ff., 85, 103. Kopp, Geschichte, Buch III. S. 104. Buch IV. S. 240—241.

13.

1255, 14. October. Auf dem großen Städtetag in Worms zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Sicherung der Handelswege ist auch Zürich vertreten.

Böhmer, Urkundenbuch der Stadt Frankfurt am Main I. 107. Vgl. Kopp, Geschichte, III. Buch, S. 38.

14.

1260, 5. September. Morges und Sitten. Friedensschluß und Territorialabtausch zwischen Peter von Savoyen und Heinrich von Aron, Bischof von Sitten. Im Frieden werden von Seite Peters von Savoyen auch die Bürger von Bern unter seinen »adherentes et adjutores« vorbehalten.

Archive von Turin und Sitten. Abgedruckt Zeerleder, Urk. I. p. 533. No. 410.

15.

1261, 6. November. Bündniß der Stadt Basel mit der Stadt Straßburg gegen Walther von Geroldseck, Bischof von Straßburg und dessen Verwandte.

Abgedruckt nach Wencker, Appar. et Intr. p. 170, bei Trouillat II. No. 80. Kopp, Gesch. Buch III. S. 614.

16.

1264, 16. Januar. Nach dem Tode Hartmanns des jüngern von Kyburg nimmt die Stadt Freiburg den Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsaß, zu ihrem Schirmherrn an. (Feria quarta proxima post festum beati Hilarii anno domini M. CC. sexagesimo tertio.)

Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1827. S. 389. Zeerleder, Urk. No. 451. I. p. 579. — Vgl. Forel, Reg. 1636.

17.

1265, 19. August. Bern nimmt die Abtissin und den Convent von Maigrauge in sein Burgrecht auf. (Feria quarta post festum assumptionis beate Marie Virginis a^o. 1265).

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Zeerleder, Urk. I. No. 472. Solothurner Wochenblatt 1828, S. 367. Vgl. Forel, Reg. 1660.

18.

1268, 9. September. Bern. Die Stadt Bern nimmt den Grafen Philipp von Savoyen zum Herrn und Beschützer an des Reiches Statt (in dominum et protectorem suum loco imperii) auf dessen Lebenszeit bis ein römischer König oder Kaiser diesseits des Rheins im Elsaß und zu Basel gewaltig wird und so lang Graf Philipp diese Schirmherrschaft behalten will. Er bezieht die Einkünfte des Reichs von Zoll, Münze und hohen Gerichten. Die Bürger, welche sechszehn Jahre alt sind und darüber, schwören ihm zu helfen und auch er verpflichtet sich die Stadt gegen Jedermann zu schirmen. (Dominica post nativitatem beate Marie).

Nach Archiv Turin abgedruckt bei Wurtemberg, Codex Nr. 769. Zeerleder, Urk. II. p. 6. No. 513. Lünig, Reichsarchiv, Contin. II. IV. 12. Nr. 3. Guichenon IV. p. 82. Solothurner Wochenblatt 1828, S. 370. Neues Schweiz. Museum, Jahrgang 1795, S. 655.

19.

1269, 5. Februar. Basel. Die Stadt Basel anerbietet den Bürgern von Straßburg unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit sicheres Geleit für Leib und Gut, zu kommen, zu weilen und wieder heimzukehren bis zum 3. März (usque ad instantem mediam quadragesimum).

Abgedruckt nach Schöpflin, Alsatia diplomatica I. 461, bei Trouillat II. No. 141. Dohs, Geschichte von Basel I. 394 f. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch III. S. 647.

20.

1270, 11. November. Avenches. Der Meyer von Avenicum und die Gemeinde daselbst beurkunden, daß im Jahr 1239 die Gemeinde von Avenicum mit der Stadt Freiburg einen ewigen Bund gemacht, feierlich beschworen und in offenem Brief verschrieben habe »talibus conditionibus sive pactis, quod utraque universitas debet ac tenetur per dictum juramentum alteram bona fide ac in perpetuum servare ac defendere contra omnes, in personis omnibusque juribus, possessionibus et ipsius investituris, exceptis tamen Dominiis ac Dominis earumdem.« Alles dieses erneuern sie nun mit dem Beisatz, daß dieses ewige Bündniß von nun an von zehn zu zehn Jahren in beiden Städten mit Eiden erneuert werden soll. (In festo santi Martini).

Beide Originalbriefe sind im Archiv Freiburg. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1827. S. 407. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I. 102. No. 27. Vgl. Kopp, Geschichte, IV. Buch S. 169. Ann. 4. Forel, Reg. 1756.

21.

1271, 16. April. Neuenegg. Bern und Freiburg erneuern den ewigen Bund, in welchem sie seit den Zeiten des Herzogs Berchtold von Zähringen mit einander gestanden und auf immer zu stehen begehren. Die Bestimmungen des Bundesvertrages vom 20. November 1243 (oben Reg. 4) werden wiederholt, nur ist der Termin der Absage hier auf ein halbes Jahr gestellt, wenn die eine Stadt in den Fall kommt, ihrem Herrn oder Schirmherrn gegen die andere helfen zu müssen, vorausgesetzt daß das Schirmverhältniß inzwischen nicht aufhört (si adhuc defensio sua duraret). Statt des Verbots, einen Herrn (baronem) als Bürger aufzunehmen ohne Einwilligung der andern Stadt, welches im Vertrag von 1243 steht, heißt es hier, es soll keine der beiden Städte ohne Einwilligung der Andern aliquem habentem civitatem, castrum vel munitionem, aut eum, cui aliquod castrum seu munitio sit

commissa) als Bürger annehmen. Neue Zusätze: Wenn der Schirmherr Berns, Graf Philipp von Savoyen mit Tod abgeht, oder Anna die Tochter weiland Graf Hartmanns des Jüngern von Kyburg, und die Schirmherrschaft des Grafen Rudolf von Habsburg (über Freiburg) ausgeht, so soll keine der beiden Städte ohne Zustimmung der andern einen neuen Schirmherrn annehmen; Bern behält jedoch das Reich, Freiburg seine Herrschaft vor. Die Stadt, welche einen Schirmherrn hat, soll die, welche keinen hätte, vertheidigen, doch keine der andern gegen ihren Herrn beizustehen verpflichtet sein. Wenn eine Stadt die andere bei der Hülfeleistung schädigt, ausgenommen an Hühnern und Heu, so sollen, nachdem der Schaden ermittelt ist, Schultheiß und Rath der Stadt, welche den Schaden gethan, nach Verfluß von vierzehn Tagen in der andern Einlager halten, bis der Schaden erfert ist. — Wenn jemand aus der einen Stadt wegen Vergehen verbannt wird, soll die andere, sofern es ihr amtlich zur Kenntniß gebracht ist, demselben nicht Aufenthalt bei sich gestatten. — Wenn ein Bürger der einen Stadt einem Auswärtigen Hülfe leisten will, soll er zuvor sein Bürgerrecht aufgeben, mit Weib und Kind aus der Stadt ziehen und so lange die Fehde dauert, nicht zurückkehren. Ist der Ausgezogene nicht Bürger, sondern Gast, so haftet er mit seinem Gut oder in dessen Ermanglung mit seinem Leib für allen Schaden. (Feria 5^{ta} post dominicam Quasimodogeniti).

Archive Bern und Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1831, Seite 325. Zeerleder, Urk. II. p. 55. No. 558. Recueil diplomatique de Fribourg I. 105. No. 29. Walthier, Geschichte des Berner Stadtrechts I. Beilage, Seite 53. — Vergleiche Kopp, Geschichte, IV. Buch, Seite 169—172. 291. Forel, Reg. 1760.

22.

1271, 18. April. Bern erklärt an Freiburg, daß sein Schirmbündniß nur für die Lebenszeit Herzog Philipps andauere. (Samstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti.)

Archiv Freiburg (collection de 1508, fol. 7). Abgedruckt bei Zeerleder, Codex II, S. 57, Nr. 559, nach Recueil diplomatique de Fribourg I. S. 104, Nr. 28. Wurstemberger, Peter von Savoyen, Cod. Nr. 802. Vergleiche Forel, Reg. 1761.

23.

1274, 8. Januar. Colmar. König Rudolf bestätigt die Reichsunmittelbarkeit Uri's. (VI. Idus Januari, Ind. 2, Regni anno 1.)

Das Original ist nicht mehr vorhanden. Abgedruckt nach Schmid, II. S. 204, bei Wartmann, die königlichen Freiheitsbriefe für Uri, Schwyz, Unterwalden im Archiv für Schweizerische Geschichte XIII, S. 129.

24.

1274, 3. August. Bern. Conrad und Burkard die Sennen von Münsingen werden durch das Ansehen des römischen Königs mit den Burgern von Bern geführt.

Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 346. Vgl. Kopp, Geschichte, IV. Buch, Seite 296.

25.

1275, 16. Juni. Der Ammann und die Gemeinde des Thales Hasli und der Schultheiß, die Rätthe und die Bürger von Bern urkunden, daß sie geschworen haben, ihre Rechte und Besitzungen gegenseitig zu schützen wie bisher so auch in Zukunft und daß sie auf erfolgte Mahnung einander mit Rath und That beistehen wollen gegen Jedermann, vorbehalten das Reich und dessen Oberhaupt. Kein Angehöriger des einen Theils soll einen des andern Theils pfänden, ausgenommen um geständige Schuld und Bürgschaft. (Dominica post festum Barnabe Apostoli.)

Staatsarchiv Bern. Lateinische Urkunde. Abgedruckt bei Zeerleder, Urk. II. p. 153. No. 630. Solothurner Wochenblatt 1827. S. 425. Vgl. Forel, Reg. 1824. Kopp, Geschichte, IV. Buch, S. 298.

26.

1275, 11. August. Altdorf. Marquard von Wohlhusen, Landrichter im Argau und Zürichgau schlichtet im Auftrag König Rudolfs einen Streit um Alpen zwischen den Landleuten von Uri und dem Gotteshaus Engelberg. (Mornend nach St. Laurentz.)

Archiv Uri. Abgedruckt Geschichtsfreund VII. 162. Ropp, Urkundenbuch I. S. 10.

27.

1278, 24. Juni. Hagenau. Mit dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und den Grafen Albrecht von Hohenberg, Oberhard von Katzenellenbogen, Friedrich von Leiningen und sechszehn Reichsstädten macht auch die Stadt Basel einen zweijährigen Bund für Aufrechterhaltung des Landfriedens zwischen Mainz und Basel und für Züchtigung derer, welche auf dem Rhein unrechtmäßige und ungewohnte Zölle erheben. (Die beati Johannis baptiste.)

Trouillat II. No. 229, nach Wencker, Apparat. Arch. p. 186.

28.

1278, 15. August. Der Bischof von Chur, Graf Hugo von Werdenberg, Landgraf in Schwaben und Curwalen, Pfleger des römischen Königs, und Herr Walthar von Bat geben allen, welche die Straße durch Curwalen befahren, namentlich und zuvörderst denen von Lucern, hin und zurück Geleit und Frieden für Leib und Gut und versprechen, sie vor allen dem zuwiderlaufenden Beschwernissen nach Kräften zu wahren. (In assumptione beate Marie Virginis.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Ropp, Urkundenbuch I. Nr. 14.

29.

1279, im September. Der Meyer, der Rath und die Gemeinde der Stadt Biel schließen mit der Stadt Bern ein Bündniß bis Weihnachten und von da an auf fünf Jahre zu gegenseitiger Handhabung und Beschirmung der Rechte, Gewohnheiten und Besitzthümer beider Städte. Vorbehalten werden von Biel der Bischof von Basel und dessen Capitel als Herren der Stadt Biel, von Bern der römische König und dessen Söhne. Wenn einer von Biel gegen einen von Bern eine Klage hätte, so soll ihm innert drei Tagen Recht gehalten werden, ebenso im umgekehrten Fall. Wenn schwierigere Anstände, die gerichtlich nicht ausgetragen werden können, sich zwischen den beiden Städten erheben, so soll man darüber zu Frienisberg (Aurora) tagen, zwei Rathsdeputirte aus jeder Stadt sollen die Anstände gütlich oder rechtlich mit einander entscheiden. Niemand soll den andern pfänden, es wäre denn einer rechter Schuldner oder Bürge. (Mense Septembri.)

Urkunde im Staatsarchiv Bern. Abgedruckt bei Zeerleder, Urk. II. p. 240. No. 718. Trouillat II. No. 242. Vgl. Forel, Reg. 1901. Ropp, Geschichte, IV. Buch, S. 307, 308. Neues Schweiz. Museum 1795. S. 597. — Der Gegenbrief Berns ist nicht mehr vorhanden. Ropp, Gesch. IV. 308. Anm. 3.

30.

1282, 1. December. Bündniß zwischen Bischof Friedrich von Cur und Bischof Peter von Sitten.

Mohr, Codex diplomaticus II. p. 16. No. 15. Weber ein Original noch eine Abschrift der Urkunde ist vorhanden. Die Angabe gründet sich auf Guler, Campell, Bucelin, Leu, Wysses von Salis-Marschlins zc.

31.

1288, 5. August. Urseren. Thomas von Gluronge, Ritter, Wilhelm, Nicolaus und Marquard de Morgia und Johannes de Vespia in Wallis schließen (ad defendendum nostra iura et inimicorum nostrorum seuitia compescendum) mit dem Bischof Friedrich von Cur, dem Abt Simon von Dissentis und dem Herrn H. von

Frauenberg ein Bündniß auf fünf Jahre von nächsten St. Michelstag an gerechnet. (VIII. Nonas Augusti Ind. 1^{ma}.)

Archiv des Domcapitels in Cur. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Mohr, Codex diplomaticus II. p. 142. No. 83.

32.

1290, 5. August. Rudolf, Herr zu Neuenburg, sein Vetter und Vormund der Propst daselbst, Richard sein Bruder und die ganze Gemeinde der Bürger zu Neuenburg schließen mit Rath und Gemeinde der Stadt Freiburg ein fünfjähriges Bündniß gegen Jedermann, namentlich gegen Wilhelm von Arberg, Johann von Balengin und deren Brüder und Helfer. Freiburg behält den römischen König Rudolf, seine Herrschaft und seine Eidgenossen von Bern und Wisflisburg vor, Neuenburg den König Rudolf, die Bischöfe von Lausanne und Basel, Johann von Chalons, Herrn von Arlay, als seine Lehnherren. (Sabbato post inventionem b. Stephani.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Matile No. 259. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 221. Recueil de Fribourg I. p. 133. No. 46. Zeerleder, Urk. II. p. 363. No. 826. — Vergl. Kopp, Geschichte, IV. Buch, S. 95, 186. Forel, Reg. 2096.

33.

1291, im März. Sitten. Vertrag zwischen dem Bischof von Sitten und den Syndics der Kaufmannschaft zu Mailand.

De Gingins im Archiv für Schweiz. Geschichte II. 22. Not. 3. III. 157. Not. 3, nach dem Archiv von Valeria.

34.

1291, 9. August. Peterlingen. Erneuerung des Schirmbündnisses zwischen Bern und dem Grafen Amadeus von Savoyen. Bern behält sich vor, an den Vertrag nicht weiter gebunden zu sein, wenn der römische König oder Kaiser über den Rhein nach Elsaß komme und sich durch Innehabung Basels da mächtig zeige, sofern es der Stadt Bern dann convenire, das Schirmbündniß aufzuheben und sie einen Monat vor dem Austritt die Ermächtigung des Grafen dazu nachsuche. (Die Jovis ante assumptionis beate Marie Virginis.)

Staatsarchive Bern und Turin. Abgedruckt bei Zeerleder, Urk. II. No. 834. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 532. Wurfemberger, Codex Nr. 888, 889, nebst Gegenbrief. — Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 2.

35.

1291, 4. September. Cur. Berchtold, von Gottes Gnaden confirmirter Bischof von Cur nimmt die Bürger von Zürich in seinen besondern Schirm: »dantes et concedentes ipsis ducatum et centam, ut et ipsi cum suis mereimoniis per totum nostrum dominium et districtum, salvis rebus et personis servire, a nobis et a nostris seu ab aliis quibuscunque venire, transire, stare valeant et redire quodocunque et quocunque sibi viderit expedire et donec nos duxerimus revocandum.« (Secunda nonas Septembris Indict. IV.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel. Abgedruckt Eichhorn: Episc. Cur. Cod. prob. No. 88. p. 100.

36.

1291, 18. November. Die Bürger von Basel und die Bürger von Lucern urkunden, daß sie um alle Streitigkeiten, die sie mit einander hatten, eine Sühne gemacht haben. Bezüglich der Forderungen, die sie gegen einander haben, soll auf Montag nach St. Andrestag (3. December) jeder Theil zwei Schiedsmänner nach

Wrau oder Brugg bringen und diese vier sollen mit Minne oder Recht die Forderungen entscheiden. Theilen sie sich gleich, so wählen sie einen gemeinen Mann, der bei seinem Eide für das eine Urtheil entscheidet. Wer sich dem Urtheil nicht innert vierzehn Tagen unterzieht, ist dem gehorsamen Theil zu 40 Mark Silber verfallen. Jede der beiden Städte giebt vier Männer als Geisel, die sich eidlich zum Einlager acht Tage nach Mahnung für den Theil, der schuldig wird, verpflichten. (An Sant Martis achtendem Tage.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II, Nr. 79. Trouillat II, No. 407. Vgl. Kopp, Geschichte III, 1, S. 12.

37.

1291, 28. November. Zürich. Gräfin Elisabeth von Homberg, Frau zu Rapperswyl, und mit ihrem Willen auch die Bürger der Stadt Rapperswyl verbünden sich mit der Stadt Zürich bis nächste Weihnachten und darnach drei ganze Jahre zu gegenseitiger Hilfe mit Rath und That, Leib und Gut, Leuten und Bestinen gegen alles Unrecht und gegen Jedermann. Namentlich soll in dem gegenwärtigen Kriege gegen die Herzoge von Oesterreich kein Theil ohne des andern Rath und Willen Frieden schließen. Wenn ein römischer König zu Basel, Constanz und Zürich gewaltig würde, so soll diese Verbindung zwar nichts destominder die Jahre hindurch bestehen bleiben, aber nicht gegen den König gehen. (Mithun vor St. Andres tult.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II, Nr. 80.

38.

1291. Zürich verbindet sich mit dem Bischof Rudolf von Constanz, dem Abt Wilhelm von St. Gallen, den Grafen von Monfort und von Nellenburg zc.

Vgl. Kopp, Geschichte, Buch VI, S. 8. Küchemeister 72. Die Urkunde ist nicht vorhanden.

39.

1292, 30. März. Waffenstillstand zwischen Wilhelm, Herrn von Arberg, und der Stadt Freiburg bis zum Feste des hl. Michael nächstkünftig (29. September) auf vierzehntägige schriftliche Aufkündigung. (Die ramorum palmarum.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1828, S. 289. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg I, 140, No. 48. Zeerleder, Urk. II, p. 383, No. 841. Vgl. Forel, Reg. 2159.

40.

1292, 26. August. Zürich. Herzog Albrecht von Oesterreich für sich und seines Bruders Sohn Johannes schließt Frieden mit der Stadt Zürich; 1. Jeder Theil soll seinen erlittenen Schaden an sich selbst tragen. 2. Wenn die Klöster in den herzoglichen Landen Ansprachen an die Züricher hätten wegen erlittenen Kriegsschadens, so übernimmt Herzog Albrecht, sie zu befriedigen, ebenso übernimmt Zürich den Schaden seiner Gotteshäuser und Stifte. 3. Beide Theile behalten den römischen König vor, so daß, wenn ein Theil dessen Feind würde, der andere Gewalt hat, dem König Hilfe zu leisten, ohne daß deshalb dieser Friede gebrochen wäre. 4. Wenn zwischen den Bürgern von Zürich und den Herrschaften Kyburg oder Habsburg Streitigkeiten entstehen, so werden dieselben durch zum Voraus bestellte Schiedleute und Obleute innert vier Wochen nach erfolgter Mahnung geschlichtet werden. (Zinstag nach Bartholomäi.)

Der Friede wurde drei Tage später, Freitags nach Bartholomäi (29. August), zu Winterthur verbrieft.

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Hergott, Geneal. II, 549. Tschudi I, 210. Vgl. Kopp, Gesch., Buch VI, S. 34.

41.

1295 (für 1292), 17. Januar. Friedensschluß zwischen Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt und der Stadt Freiburg nebst ihren Mithaften. Die Gefangenen und die ihnen abgenommenen Pferde, Garnische zc. sollen zurückgegeben werden. Freiburg schließt für die Dauer seiner Verbindung mit ihnen die Städte Bern, Avenches und Neuenburg ein. Ludwig von Savoyen schließt auch seinen Bruder, den Grafen von Savoyen ein und sorgt dafür, daß dieser den Waffenstillstand auf drei Jahre und mit zweimonatlicher Aufkündigung selbst beurkunde. Ueber die gegenseitigen Schadenersatzforderungen werden zwei genannte Schiedrichter entscheiden. (Lo sabbadio après St. Ylaire en lant de lancarnation nostre sire 1292 ou mois de Januar.)

Archiv Freiburg. Französische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 142. No. 49.
Vgl. Kopp, Gesch. VI. Buch, S. 150. Forel, No. 2168.

42.

1295, 26. Januar. Zürich. Zürich vergleicht sich mit dem Kloster Wettingen wegen des von demselben in dem Kriege gegen Herzog Albrecht von Oesterreich erlittenen Schadens und nimmt das Kloster in seinen burgerrechtlichen Schirm, mit Festsetzung des Verfahrens bei allfälligen künftigen Beschädigungen in Kriegszügen. (Am achten Tag vor Maria Lichtmess.)

Zschubi, Chronik I. 210 b.

43.

1295, 10. April. Mailand. Werner, der Vogt Herzog Albrechts zu Baden, hatte wegen Mißthelligkeiten mit den Leuten des Thales Uri die Waarenballen mailändischer Kaufleute durch jenes Thal zu führen verboten und angeordnet, daß diese Waaren zurückgehalten würden. Auf eingelegte Bitte hob er aber dieses Verbot zu Lucern auf. Nun versprechen die Kaufleute unter dem Siegel der Stadt Mailand, den durch jene Zurückhaltung erlittenen Schaden weder die Bürger von Lucern noch andere Angehörige des Herzogs von Oesterreich mit irgend welcher Belästigung entgelten zu lassen.

Stadtarhiv Lucern. Kopp, Urkundenbuch I. Nr. 26. Geschichtsfreund XX. S. 310.

44.

1295, 24. April. Friede zwischen Freiburg und dem Grafen Johann von Arberg, Herren zu Valengin und dessen Brüdern Ulrich und Dietrich, unter Vermittlung des Grafen Johann von Chalons, Herren zu Arlay und des Bischofs von Lausanne: Rückgabe der Gefangenen, Aufhebung gegenseitiger Forderungen und Verweisung einiger Punkte an schiedrichterliche Entscheidung. Graf Johann behält die Hülfsvspflichtung an seinen Bruder Wilhelm vor. (Le jur de la feste Saint George.)

Archiv Freiburg. Französische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. S. 155. Nr. 54.

45.

1295, 16. August. Brugg. Burkard Viktum, Burgermeister, der Rath und die Bürger von Basel einerseits, Walthar von Hunwil, der Amman, der Rath und die Bürger von Lucern andererseits kommen überein, daß kein Bürger oder Einwohner einer der beiden Städte den andern an Leib oder Gut beschweren soll, ausgenommen einen, der rechter Gelte oder Bürge wäre, oder bei mit zwei Zeugen vor dem Rathe erwiesener Rechtsverweigerung; aber auch in diesen Fällen soll nicht Selbsthilfe, sondern gerichtliche Verfolgung eintreten. Dieses Verkommniß soll dauern vom Datum dieses Briefs bis zum nächsten zwölften Tag und von da an die nächst auf einander folgenden zwanzig Jahre hindurch. (Mornendess nach Unser Frowen mez ze mittem Ogesten.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 85. Trouillat II. No. 426.

46.

1294 (für 1293), im Januar. Freiburg und Murten erneuern ihr altes Vertheidigungs-Bündniß und bestimmen genauer, wie sie um Burgrecht und Gerichte, um Schaden und Ansprachen einander zu behandeln und zu berechnen haben. Murten behält vor den römischen König und Kaiser und den Grafen Amadeus von Savoyen, seinen Beschirmer; Freiburg behält vor die Herzoge Albrecht und Johann von Oesterreich, den Freien Otto von Ochsenstein, seine Beschirmer, und für die Dauer ihrer Verbindung die von Wislisburg und Neuenburg; beide Theile behalten auch die Stadt Bern vor, wofern sie die unter ihnen geschlossenen Eide anerkenne; wenn dieses nicht geschehe, so soll keine der beiden Städte den Bernern gegen die andere rathen oder helfen. (Mense Januario 1293.)

Archive Freiburg und Murten. Abgedruckt Recueil de Fribourg p. 147 No. 51. Schweizerischer Geschichtsforscher VII. 232. Engelhard, Geschichte von Murten, Beilage 9. Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch S. 142.

47.

1294 (für 1293), 11. Februar. Laupen. Bern verspricht gegenüber seinen Bundesgenossen von Freiburg, bezüglich aller seit dem Bunde mit dem Grafen Amadeus von Savoyen (9. Aug. 1291, s. oben Reg. 34) stattgefundenen Wegnahme von Gütern, wie auch aller Beschädigungen durch Raub, Brand u. s. w. das bundesgemäße Rechtsverfahren durch gegenseitige Rathsdeputirte eintreten zu lassen, sobald dieses von Freiburg verlangt werde, so nämlich, daß jeweilen zwei durch das Loos bestimmte Klagen, eine von Bern und eine von Freiburg, mit einander zur Verhandlung kommen und auf diese Weise fortgeföhren werde, bis alle Klagen erledigt sind. Mit der Erneuerung der Eide zwischen Bern und Freiburg soll nicht bis zur Beseitigung aller dieser Anstände zugewartet werden. (Anno Dominice Annuntiationis 93, die jovic proxima ante festum beati Valentini.)

Staatsarchiv Bern. Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 151 No. 52. Zeerleder, Urk. II. p. 404. No. 862. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 93, wo in der Anmerkung das Datum des Schirmbündnisses Berns mit dem Grafen Amadeus irrig auf den 7. Dezember 1872 angegeben ist.

Vgl. Forel No. 2190. Kopp, Geschichte, VI. Buch S. 143.

48.

1294 (für 1293), 11. April. Peter von Thurn, Herr zu Gestelen in Wallis tritt als Bürger von Bern mit seinem Eide dem Bündniß Berns mit Freiburg bei. (Dominica in ramis palmarum. 93.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 154. No. 53. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 94. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch VI. S. 143.

49.

1294, 22. Mai. Zürich. Zwischen Otto von Ochsenstein, Pfleger der Herzoge von Oesterreich und der Stadt Zürich wird zu Aufrechtbaltung des Landfriedens vereinbart, daß die innert zwei Jahren von St. Johannestag im Sommer an gerechnet (a solstitio estivo S. Johannis ad biennium) entstehenden Streitigkeiten von vier benannten Schiedrichtern, bei deren Spaltung in gleiche Stimmenzahl aber von Berchtold von Eschenbach als Obmann sollen geschlichtet werden. Stirbt einer der Schiedrichter oder kann er nicht an Behandlung einer Sache Theil nehmen, so ernennen die Schiedrichter des entgegengesetzten Theiles einen Ersatzmann aus demjenigen Theile, dessen Schiedrichter abgegangen ist. Der Obmann wird im Falle des Abgangs von den vier Schiedrichtern ersetzt. (Die Sabbathi ante S. Urbani.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Neugart, Cod. dipl. No. 1051. Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 86. Tschudi I. 213. Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch S. 105.

1294, im Juni. Laupen. Laupen erneuert auf ewige Zeiten das zur Zeit des Grafen Hartmann des Jüngern von Kyburg mit der Stadt Freiburg geschlossene Bündniß. (Mense Junii.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. 162. No. 57. Zeerleder, Urk. II. p. 409. No. 866. Solothurner Wochenblatt 1828 S. 95.

1294, 1. September. Freiburg. Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nydau, nimmt Burgrecht zu Freiburg bis Weihnachten und von da an auf zwölf Jahre, mit Vorbehalt des Bischofs von Basel gegen Jedermann sich zur Hülfeleistung verpflichtend. Will Graf Rudolf einem seiner Freunde Hülfe leisten, so soll er auf das Burgrecht verzichten und nicht in die Stadt Freiburg kommen so lange der Krieg dauert, nachher lebt das Burgrecht wieder auf. Für sich selbst soll er keinen Krieg anfangen ohne Wissen und Willen Freiburgs und ebenso Freiburg nicht ohne des Grafen Wissen und Willen. Erfolgt dagegen ein Angriff auf ihn, so soll Freiburg ihm Hülfe leisten. Bei Streitigkeiten mit seinen Verwandten zu Neuenburg soll jeder Theil zwei Schiedrichter aus dem Rath von Freiburg nehmen; Freiburg leistet dem Theil Hülfe, der dem Spruch derselben gehorsam wird. Klagen von Bürger Freiburgs gegen den Grafen sollen ihm selbst zu Nydau oder wo er persönlich ist, vorgelegt werden, dann hat er innert vierzehn Tagen einen Bevollmächtigten nach Freiburg zu schicken, welcher dem Kläger vor dem Rath daselbst zu Recht steht. Bei vorzeitiger Aufgabe des Burgrechts verfällt der Udel denen von Freiburg, ohne daß deßhalb die eidliche Verpflichtung des Grafen bis zu Ablauf des Termins erlöschen soll. (Prima die Septembris.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Zeerleder, Urk. II. p. 414. No. 871. Recueil de Fribourg I. p. 163. No. 58. Solothurner Wochenblatt 1828 S. 95.

1295 (für 1294), 17. Januar. Johann, Freiherr von Cossonay schwört zu Freiburg ewiges Burgrecht, mit Hülfsverpflichtung gegen Jedermann mit Ausnahme des Bischofs von Lausanne und des Grafen von Savoyen. (Die lune post octavam Epiphanie.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 161. No. 56. Vgl. Forel, Reg. No. 2184 (irrig datirt 1294, 18. Januar). Ropp, Geschichte, VI. Buch S. 149.

1295, 7. April. Bern und Freiburg setzen alle Forderungen, die sie gegen einander bis zu diesem Tag haben, auf den Spruch von sechs Räten von Bern und sechs Räten von Freiburg, die in Laupen zusammentreten sollen. Bei Stimmengleichheit soll Herr Ulrich vom Thor Obmann sein. Ansprachen, die seit der jüngsten Eideserneuerung erwachsen sind, sollen zuerst, alle ältern Forderungen nachher entschieden werden. Morndes nach St. Walburgen Messe sollen die Räte in Laupen zusammentreten und nicht eher von dannen gehen, als bis sie alle Forderungen erledigt haben. Sie nehmen nur Klagen an, die innert vierzehn Tagen gestellt werden, ausgenommen es sei einer nicht im Lande. Innert Monatsfrist soll Alles beendet sein. Wollte Herr Ulrich vom Thor nicht Gemeinmann sein, so sollen die Zwölf einen andern kiesen. (Donstag nach Ostern.)

Archive Bern und Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg I. 167. No. 60. Zeerleder, II. p. 426. No. 882.

1295, 19. Mai, (feria tertia ante Pentecostes) quittirt Freiburg für alle seine Ansprachen. Staatsarchiv Bern. Solothurner Wochenblatt 1827. S. 289. 1828. S. 440. Zeerleder, No. 884. Ropp, Buch VI. S. 148.

54.

1295, 29. April. Freiburg erklärt seine bundesgemäße Zustimmung zu dem Bündniß Berns mit Solothurn »sic tamen, quod juramentum, quod vobis faciunt, simile a vobis eis fiat et etiam nos eis consimile faciamus vice versa.« (Feria sexta post festum beati Georgii Martiris.)

Staatsarchiv Bern. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 166. No. 59. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 435. Zeerleder, Urk. II. p. 428. No. 883. Forel 2216. Neues Schweiz. Museum, Jahrg. 1787. S. 705. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch VI. S. 149. Buch IX. S. 13.

55.

1295, 19. Juni. Freiburg sagt Bern von allen Kosten los, die es im letzten mit ihm geführten Krieg erlitten hat. Schweiz. Museum, Jahrgang 1827. S. 706.

56.

1295, 13. September. Zwischen den Burgern von Neuenburg und denen von Biel hatte sich Zwietracht erhoben wegen einer Pfändung, welche Ulrich Gormont von Neuenburg am Tage des Bieler Marktes vor der Stadt Biel auf einige Bürger von Solothurn vorgenommen hatte. Diese Streitsache wird von den Schiedrichtern Heinrich von Wildenstein, Meyer zu Biel, und Ulrich Reich, Schultheiß von Solothurn, dahin geschlichtet, daß Ulrich Gormont verpflichtet wird, auf Begehren derer von Biel mit fünf Lanzenträgern und vier Armbrustschützen in eigenen Kosten denen von Biel während fünf Tagen Hülfe zu leisten; wenn er dieses gethan, soll er der obigen Sache gänzlich entschlagen sein. Bei gleichem Anlaß wird zwischen Neuenburg und Biel eine zweijährige Sicherheit und Schutzverpflichtung statuiert, welche jedoch aufgekündet werden kann, wenn die Herren der beiden Städte mit einander in Krieg gerathen. (Vigilia exaltationis s. crucis.)

Archiv Neuenburg. Abgedruckt Matile I. 274. Trouillat II. No. 457. Letzterer übersetzt das Datum falsch mit 1. September.

57.

1296 (für 1295), 10. Februar. Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, verspricht der Stadt Bern eidlich Hülfe mit ganzer Macht zwischen Genf und Zofingen in eigenen Kosten bis Ostern und von da an zehn Jahre lang gegen alle ihre Feinde, ausgenommen die Grafen von Savoyen und von Burgund, sobald er persönlich oder sein Statthalter gemahnt wird. Wenn sich Bundesbriefe zwischen ihm und den Freiburgern vorfinden, so erklärt er selbe mit Gegenwärtigem als null und nichtig und dem Bunde mit Bern unschädlich. (Die veneris ante vetus Carnisprivium anno dominice annuntiationis M. CC. nonagesimo quinto.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Zeerleder, II. p. 436. No. 892. Solothurner Wochenblatt 1812. S. 390. Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 151. Forel, Reg. No. 2229.

Im deutschen Spruchbuch A. S. 88 des Staatsarchivs Bern steht eine gleichlautende Urkunde mit dem Datum 1291 (anno dominica incarnationis M. CC. nonagesimo primo) abgedruckt Zeerleder II. p. 381. No. 839. Offenbar eine unrichtige Abschrift derselben Urkunde.

58.

1296, 4. April. Zehnjähriges Burgrecht (bis 22. Mai 1306) des Bischofs Bonifacius von Sitten mit der Stadt Bern. Er, nebst dem Grafen Josselin von Visp und der Gemeinde von Leuch (vniuersitas de Leuche), verbindet sich, den Bernern beizustehen mit aller Macht seiner Kirche wider die Freien Rudolf von Weisenburg, Arnold und Walter von Weiswile und wider die Herren von Maron aus dem Lande Wallis, über das Alpengebirge bis an den Ort Watt bei Strättlingen, zu Schutz und Hülfe, unter Zustimmung und nach Rath und Willen seines Domcapitels. (Feria quarta proxima post octavam Pasche.)

Staatsarchiv Bern. Pergamentene Urkunde mit drei anhängenden Siegeln. Abgedruckt Zeerleder, Urk. II. p. 437. No. 893. Zurlauben, Tabl. topog. I. p. XIII, mit dem unrichtigen Datum 1290. Vgl. Forel, Reg. No. 2233. Kopp, Geschichte, Buch VI. S. 151.

59.

1296, Mai. Nicolaus von Englisberg, Herr zu Arconcié und Illens, verspricht, den Burgern von Freiburg, die ihm zum Ankauf von Arconcié geholfen, mit diesen Schlössern gewärtig zu sein und Hülfe zu leisten gegen Jedermann auf ewig. Wenn er ohne Rath und Willen der Freiburger mit Jemanden Krieg anfängt, so sind diese ihm zu keiner Hülfeleistung verbunden. (Mense Maii.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde, abgedruckt Recueil de Fribourg I. p. 172. No. 62.

60.

1296, 30. Juli. Lucern. Compromiß der Mülner von Zürich und gemeiner Bürger daselbst einestheils, der Bürger von Lucern andernteils auf vier Schiedrichter und Herrn Gottfried von Hünoberg als Obmann, über die Kriege und Mißhelligkeiten, welche zwischen beiden Theilen aus Anlaß der Ansprachen der Mülner auf Leib und Gut des Johannes, Schulmeisters zu Lucern und seiner Kinder entstanden waren. Beide Theile versprechen, den nach einem sehr einläßlich regulirten Schiedverfahren erfolgenden Spruch zu beobachten, bei einer Buße von 100 Mark Silbers, für die sie beiderseits Bürgen mit Verpflichtung zum Einlager stellen. (Montag nach St. Jacobstag.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 93.

Dazu gehören die beiden Spruchbriefe dd. Zug 1296, 11. August (Kopp, ebenda Nr. 94) und Lucern 1297, 1. April (Kopp, ebenda Nr. 97). Beide im Staatsarchiv Zürich. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch VI. S. 108 ff.

61.

1296, 30. Juli und 11. August. Sühne zwischen Lucern und Zürich in den Mülner'schen Streitigkeiten.

Kopp, Geschichte VI. Buch, S. 109, 110.

62.

1297, 31. Januar. Zürich. Verbindung zwischen der Stadt Zürich und dem Freien Leutold dem jüngern von Regensberg. Bis Weihnachten des künftigen Jahres soll kein Theil gegen den andern sein. Um entstehende Spänne richten sie sich schiedgerichtlich. (Donstag vor Lichtmeß.)

Staatsarchiv Zürich. Tschudi I. 215. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 240.

63.

1297 (für 1296), 25. Februar. Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, nimmt zu Bern Burgrecht und behält dabei den König von Frankreich als Herrn der Grafschaft Burgund und den Grafen Amadeus von Savoyen vor. (Feria secunda post Mathie Apostoli, anno dominice anuntiationis 96.)

Zeerleder, II. p. 447. Nr. 900. Solothurner Wochenblatt 1829. S. 633. Vgl. Kopp, Gesch., VI. Buch, S. 242. Forel, Reg. 2248.

64.

1297, 1. April. Lucern. Spruch zwischen Lucern und Zürich in den Schulmeister'schen Streitigkeiten.

Staatsarchiv Zürich. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 111.

65.

1297, 3. Mai. Zürich. Burkart von Liebegg urkundet, daß er mit den Burgern von Zürich gerichtet sei um alle Streitigkeiten, die er mit ihnen hatte und allen Schaden, der ihm und seinen Leuten mit Raub und Brand zu Birmenstorf, zu Tätwyl und anderswo zugefügt worden (lazen geuaren habe). (An dem dritten Tage Meien.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel.

66.

1297, 1/8. Juli. Biel und Bern. Bern und Biel erneuern ihr altes Bündniß zu gegenseitigem Schutz bis zu St. Johannes des Täufers Tag und von dannen neun Jahre lang, mit Vorbehalt von Seite Biels des Bischofs und der Kirche von Basel und ihrer Angehörigen. Streitigkeiten zwischen den Parteien sind in Arberg schiebgerichtlich zu erledigen. Jeder Theil gibt zwei Schiedrichter, der Meyer von Biel und der Schultheiß von Bern sind Obleute. Ausschluß geistlicher Gerichte und der Pfändung, außer gegen den geständigen Schuldner und Bürgen. Für streitige Geldschuld soll innert drei Tagen am Wohnsitz des Beklagten Recht gehalten werden. (Feria secunda proxima post festum (post Octavam) beatorum Apostolorum Petri et Pauli.)

Archive Bern und Biel. Abgedruckt Trouillat II. 501, welcher das Datum des Briefes von Biel unrichtig mit 9. statt 8. Juli übersetzt. Zeerleder, Urk. II. p. 455. No. 903. Solothurner Wochenblatt 1831. S. 328. Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 242. Forel, Reg. 2255.

67.

1297, 11. September. Bern gibt dem Schultheiß und dem Rath von Freiburg für sich und ihre Begleitung ein dreitägiges sicheres Geleit zu und von dem mit ihnen zu Motiers am Murtensee am nächsten Montag zu leistenden Tage (16., 17. und 18. September). (Feria quarta post nativitatem beate Marie Virginis.)

Archiv Freiburg. Recueil de Frib. I. 174. No. 63. Forel, Reg. 2256. Zeerleder, Urk. II. p. 457. No. 903 a. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 442.

68.

1297, 30. November. Frankfurt. König Adolf nimmt das Land Schwyz an das Reich. (Ind. XI. 2 Kal. Decembris.)

Archiv Schwyz. Abgedruckt nach dem Original bei Wartmann, die königlichen Freiheitsbriefe 2c. im Archiv für Schweiz. Geschichte, XIII. S. 136.

69.

1297, 30. November. Frankfurt. König Adolf nimmt das Land Uri an das Reich. (Ind. XI. Pridie Kal. Dec.)

Das Original fehlt. Abgedruckt bei Wartmann, a. a. D. Archiv für Schweiz. Geschichte, XIII. S. 138, nach Eschudi.

70.

1298, 31. Mai. Die Städte Freiburg und Bern machen für sich und ihre Bürger und Verbündeten einen Stillstandfrieden bis St. Johann Baptist und von da zehn Jahre lang, nach deren Ablauf noch auf einen Monat. Wenn die Herrschaft Freiburgs Bern wegen andern als den im Waffenstillstand begriffenen Sachen bekriegen würde, so soll es Freiburg unbenommen sein, nach einmonatlicher Absage derselben Hülfe zu leisten, aber des gegenwärtigen Krieges und der in ihm entstandenen Schäden und Beschwerden wegen darf Freiburg seiner Herrschaft gegen Bern nicht helfen so lang der besagte Stillstand dauert. Ebenso soll es Bern mit seiner

Herrschaft gegenüber Freiburg halten. In entfernten Gegenden jedoch (extra terras) mag jeder Theil seiner Herrschaft Hülfe leisten. Die Beschädigungen und Beschwerden aus dem gegenwärtigen Kriege sollen die Zeit des Friedens aus nicht gerächt werden, sondern man soll auf einen Definitiv-Frieden hinarbeiten und jene Anstände nach dem zwischen beiden Städten herkömmlichen Verfahren reguliren. Zwischen Herrn Rudolf von Weissenburg und dem Grafen Hartmann von Kyburg, Burger zu Bern und dessen Helfern ist ein besonderer Waffenstillstand geschlossen und ein besonderes, schiedgerichtliches Verfahren festgesetzt, das den gegenwärtigen Vertrag nur insofern beschlägt, daß wenn der eine oder andere Theil den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht gehorsam wird, die mit ihm verbündete Stadt demselben gegen seinen Gegner und seine Stadt nicht Hülfe leisten sollen. (Sabatho proximo post festum Pentecostes.)

Staatsarchiv Bern. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Zeerleder. Urk. II. p. 463. No. 908. Recueil de Fribourg I. 175. No. 64. Solothurner Wochenblatt 1830. S. 421. Vgl. Kopp, Geschichte, VI. Buch, S. 252. Forel, Reg. 2268.

71.

1298, 17. August. Frau. Die Burger von Basel und die Burger von Lucern hatten ihre Streitigkeiten, derer wegen beide Theile eine Anzahl Burger der andern Stadt gefangen hielten, an vier Schiedleute gesetzt; von Basel waren es Conrad zur Kinden und Johann von Arguel, von Lucern Nögger von Littau und Rudolf von Schauensee, Dbleute waren Ulrich von Balm und Heinrich von Wangen. Die letztern entschieden nun dahin, daß alle Ansprachen und Streitigkeiten, welche dem Schiedgericht vorgelegt worden waren, aufgehoben und beidseitig abgethan sein und beide Theile in gutem Frieden gegen einander stehen sollen. Die Gefangenen sollen gegen Urfehde freigegeben werden. Die Burger von Basel sollen Lucern bis 8. September einen Brief geben, worin sie erklären, daß sie denjenigen, welcher diesem Spruch nicht nachkommt, nicht mehr als ihren Burger anerkennen bis er den Schaden, den er damit thut, abgelegt hat, daß sie vielmehr zu dessen Leib und Gut greifen sollen. Verweigern sie diesen Brief, so verfallen sie in 50 Mark Silbers Buße; die Bürgen, die sie darum gegeben haben, haften dafür; die Dbleute haben eintretenden Falls sie daran zu mahnen. Wird dagegen der Brief gegeben, so sind die Bürgen zu beiden Seiten gelebigt. (Sonntag nach Unser Frauen Tag ze mittem Dugften.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 104. — Vgl. Kopp, Geschichte, VIII. Buch, S. 241.

Basel kommt diesem Entscheid nach durch zwei Briefe vom 26. August (Zistag nach Sant Bartolomeus mess des Zweilfbotten). Staatsarchiv Lucern, abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 105 a. und b. Dazu gehört auch der Brief vom 2. Mai 1299. (Samstag nach vsgender Osterwuchen.) Staatsarchiv Lucern, abgedruckt bei Kopp, a. a. D. Nr. 109.

72.

1501 (für 1300), 14. Januar. Otto Graf von Straßberg, des römischen Königs Albrecht Pfleger in Burgund, erklärt, daß er seine Zwistigkeiten mit der Stadt Freiburg mit dem Rathe der Grafen Rudolf von Neuenburg Rybau und Heinrich von Buchegg insoweit beigelegt habe, als ein Waffenstillstand verabredet sei bis Ostern nächsthin und von da an bis vierzehn Tage nach erfolgter Auffündung. Inzwischen haben die Freiburger des Reiches Schirm und sichern Wandel. (Sabato proximo post festum beati Hilarii, anno annuntiationis dominice 1300.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 2. No. 66.

73.

1501, 4. April. Elisabeth, Gräfin von Kyburg, Hartmann und Eberhard, Söhne Graf Hartmanns sel. von Kyburg, Herrn zu Burgdorf, Ulrich vom Thor, Pfleger und Schirmer der Herrschaft, und die Schultheißen, Rätthe und Gemeinden von Burgdorf und Thun machen ein Bündniß mit der Stadt und den Burgern von Bern bis St. Johannestag nächsthin und von da an auf zehn Jahre, ihnen zu helfen und zu rathen, sie und ihr Gut zu schirmen gegen Jedermann mit allen Dienern der Herrschaft. Die gleiche Verpflichtung übernimmt auch Bern mit allen seinen Burgern, beiderseits nach Mahnung. Bei Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Angehörigen soll der Kläger zuerst an den Herrn dessen, gegen den er sich zu beschweren hat, gelangen und dieser ihm zum Recht helfen; was aber auf diesem Wege nicht erlangt werden mag, das soll auf Tagen verglichen oder entschieden werden, wie es zwischen beiden Parteien gewöhnlich ist; gegen solche, die diesem Stück ungehorsam sein wollten, helfen sich die beiden Theile gegenseitig. Nur für die Zeit dieser Verbindung und nicht länger, versprechen die Berner Angehörige der Herrschaft Kyburg, die nach Bern in die Stadt kämen und von der Herrschaft Amtmann mit Eid selbst dritte als Herrschaftsangehörige zurückgefordert würden, aus der Stadt zu verweisen; wenn aber ein solcher Jahr und Tag in der Stadt gefessen ist, ohne auf diese Weise zurückgefordert worden zu sein, so mag er zu Bern bleiben laut der Handfeste dieser Stadt. (Dienstag in der Osterwoche.)

Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 587. Vgl. Kopp, Gesch., Buch VIII. S. 313 und IX. S. 97, 285. Die Urkunde, nach welcher der Abdruck des Soloth. Wochenblattes gemacht ist, lag früher im Staatsarchiv Bern, wird aber seit 30—40 Jahren vermisst.

74.

1501, 23. Mai. Bern. Die Städte Bern und Laupen verbinden sich von nun bis St. Johannes des Täufers Tag und von da an zehn Jahre lang zum Schutz aller ihrer Rechte, Gewohnheiten und Besitzthümer gegen Jedermann, vorbehalten das Reich. Wenn eine der beiden Städte Beschwerden hätte gegen Jemanden, der das Schloß zu Laupen inne hat, so soll die andere ihr helfen diese Beschwerde mit Rath zu beseitigen. Wenn die eine der Städte die andere beschädigte, so soll die verletzte es nicht rächen, sondern der andern ihre Klage vorlegen und wenn ihr nicht genug gethan wird, so sollen die Rätthe am gewohnten Orte zusammen kommen und trachten den Span mit Recht oder Vergleich beizulegen. Niemand soll pfänden, ausgenommen den rechten Schuldner; bestrittene Forderungen kommen vor das Gericht des Wohnortes des Beklagten. (Feria tertia post festum Pentecostes.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1830. S. 571. Vgl. Kopp, Gesch., VIII. Buch, S. 314.

75.

1502 (für 1301), 19. März. Agnes, Frau von Illens und Arconcié, im Namen ihrer selbst und ihres Sohnes Johann, Peter, Herr von Greyerz, ihr Bruder und die ganze Gemeinde von Arconcié machen mit der Stadt Freiburg Waffenstillstand bis St. Walburgstag (1. Mai) und vierzehn Tage darnach. (Die lune post Reminiscere.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedr. Recueil de Frib. II. p. 14. No. 69. Forel, Reg. 2320.

76.

1502, 6. Mai. Verlängerung dieses Waffenstillstandes bis fünfzehn Tage nach St. Andreastag desselben Jahres, mit Vorbehalt jedoch Seitens der Frau von Arconcié u., des Grafen von Savoyen und seines Baillifs, so daß sie auf Befehl dieser ihrer Herrschaft nach achttägiger Absage gegen Freiburg streiten dürfen. (Dominica post festum Inventionis sancti crucis.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedr. Recueil de Frib. II. p. 16. No. 70. Forel, Reg. 2322.

1502, s. d. Zehnjähriges Bündniß des Grafen Werner von Homberg, Herrn der alten Rapperswyl (March und Wäggitthal), mit Schwyz.

Zschudi I. 229 a.

1502, 13. August. Otto, Graf von Straßberg, königlicher Pfleger in Burgund, erlaubt der Stadt Freiburg und allen ihren Helfern, mit Ausnahme des Grafen Rudolf von Neuenburg, einen Waffenstillstand mit dem Grafen Johann von Arberg und den Seinigen zu machen, von dem verfloßenen 10. August (St. Lorenz) an bis der genannte Graf aus dem Dienste des Königs nach Laupen zurückgekehrt sein wird, und vierzehn Tage nachher. Inzwischen sollen die waltenden Anstände auf einem Tag zu Murten, Wisflisburg oder Peterlingen vor dem Grafen von Straßberg mit Recht entschieden werden. (Feria secunda ante Assumptionis beate Marie Virginis.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 18. No. 71.

1506, 22. Juni. Rudolf, Graf und Herr zu Neuenburg, für sich und seine Oheime Johannes, Propst, und Richard und für seine Brüder und ihre Leute, macht eine fünfzehnjährige Vereinung mit der Stadt Biel, vorzüglich gegen die Herren und Bürger von Cudresin und Stäffis auf den Fall, daß diese bei Streitigkeiten mit Biel nicht auf ihn compromittiren wollten und zu gegenseitiger Sicherheit des Handels und Wandels. (Feria tertia ante festum nativitatis beati Johannis Baptiste.)

Archiv Biel. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Matile mon. I. p. 285. No. 309. Neues schweiz. Museum, Jahrgang 1795. S. 601.

1506, 3. October. Bern. Bern und Biel erneuern ihr Bündniß auf zehn Jahre, bis 24. Juni 1316. Biel behält den Bischof von Basel und dessen Kirche, Bern das römische Reich, den römischen König oder Kaiser und des verstorbenen Grafen Hartmann von Kyburg junge Söhne, Hartmann und Eberhard, vor. (Feria secunda proxima post festum beati Michaelis archangeli.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Neues schweiz. Museum, Jahrgang 1795, II. S. 599. Zurlauben, Tabl. top. preuves 129. Trouillat III. No. 55, nach einer Copie aus dem XVII. Jahrhundert im Archiv des ehemaligen Bisthums Basel. Vgl. Kopp, Gesch., VIII. Buch, S. 318.

1508 (für 1307), 28. Februar. Rudolf, Graf und Herr zu Neuenburg, nimmt Burgrecht zu Bern und verspricht eidlich, so oft er von Bern mit gewissen Boten gemahnt werde, der Stadt in ihren eigenen Kriegen auf seine Kosten überall und gegen Jedermann Hülfe zu leisten nach seinen Kräften. Vorbehalten werden Johann von Chalons, Herr zu Arlay, die Bischöfe von Basel und Lausanne und sein Oheim Herr Walthar von Montfaucon, wenn sie in eigener Sache gegen Bern Krieg führen, wenn sie dagegen als Helfer Anderer gegen Bern im Kriege stehen, so hat Graf Rudolf Bern gegen ihnen Hülfe zu leisten, nur ist er nicht verpflichtet, feindlich auf ihr Land zu ziehen. Die Berner stehen gegenüber dem Grafen in gleicher Verpflichtung. Das Burgrecht ist zehn Jahre lang unaufkündbar. Graf Rudolf gibt keine burgerlichen Abgaben und ist nicht schuldig, jemandem auf Klage gegen ihn vor dem Gerichte der Stadt zu antworten; wenn zwischen den Parteien oder den übrigen Streitigkeiten entstehen, so kommt man beidseitig, nach Wahl des Grafen, nach Murten oder nach Walperswyl zu gemeinen Tagen, jede Partei erwählt zwei Schiedrichter, um die Sachen in Minne oder mit Recht aus-

zurichten. Graf Rudolf verpflichtet sich, innert fünfzehn Tagen (*infra quindenam*), nachdem er von Bern darum gemahnt werde, sein Burgrecht zu Freiburg aufzusagen und nach Ablauf derselben fünfzehn Tage den Bernern gegen Freiburg Hülfe zu leisten. (*Pridie Kal. Martii, anno incarnationis dominice 1307.*)

Staatsarchiv Bern. Lateinisches *Vidimus*. Abgedruckt *Matile*, monum. I. p. 290. No. 312. *Zurlauben*, Tabl. topog. preuves, p. 129. Vgl. *Kopp*, *Gesch.*, VIII. Buch, S. 395.

82.

1308, 7. April. Laupen. Bern erklärt, daß es mit seinen Bundesgenossen von Freiburg über alle Todtschläge, Gefangennahmen, Verwundungen, Brand, Raub und andere Gewaltthaten, welche den Seinen von den Freiburgern oder ihren Helfern angethan worden seien, bis zum Datum dieses Briefes gänzlich verrichtet sei und verspricht deshalb niemals eine weitere Forderung an Freiburg zu stellen, vielmehr alle Zwietracht für ausgelöscht und zu festem Frieden gebracht anzusehen. (*In festo Ramis palmarum.*)

Archive Bern und Freiburg. Abgedruckt *Solothurner Wochenblatt* 1827. S. 230. *Recueil de Fribourg* II. p. 29. No. 76. Vgl. *Kopp*, *Gesch.*, Buch VIII. S. 395, 396. von *Wattenwyl* I. 207, hat den 8. April.

83.

1308, 18. Mai. Hasle. Der Ammann und die Gemeinde des Haslithals erneuern ihr altes Bündniß mit Bern, unter Anerkennung eidlicher Hülfsvspflichtung mit ganzer Macht und in eignen Kosten, wenn sie dazu gemahnt werden. Das Bündniß soll fortan von zehn zu zehn Jahren mit Eiden erneuert werden. (*Sabato anto ascensionis.*)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. *Solothurner Wochenblatt* 1829. S. 537.

84.

1308, 5. Juni. Freiburg gestattet Bern, den edeln Mann Johannes von Ringgenberg in sein Burgrecht aufzunehmen. (*Feria tertia post Pentecostes.*)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. *Solothurner Wochenblatt* 1831. S. 555.

85.

1308, 30. September. Solothurn. Die Städte Bern und Solothurn erneuern ihr altes ewiges Bündniß. 1. Gegenseitige Hülfe gegen Jedermann, ausgenommen allein das heilige römische Reich, auf Mahnung zum Schuß der Rechte, Freiheiten, Besitzungen *zc.* beider Städte. 2. Niemand soll den andern vor geistliches Gericht laden, außer um Ehe und offenen Wucher. 3. Ausschluß der Pfändung, ausgenommen gegen den geständigen Schuldner und Bürgen; Gerichtsstand des Wohnorts des Schuldners für streitige Ansprachen. 4. Wenn eine der beiden Städte die andere beschädigte, soll restituirt werden, was restituirt werden kann, der Schadensersatz für das übrige soll durch ein Schiedsgericht ermittelt werden, wobei jeder Theil zwei Zugesezte gibt, die Schultheißen beider Städte aber Gemeinleute sind. 5. In diesem ewigen Bunde sind alle beidseitigen Bürger und Angehörigen inbegriffen. 6. Von zehn zu zehn Jahren soll das Bündniß feierlich erneuert werden. (*Crastino beati Michaelis.*)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt *Solothurner Wochenblatt* 1817. S. 360. Vgl. *Kopp*, *Geschichte*, Buch IX. Seite 14.

86.

1308, 29. October. Lucern. Der Schultheiß, der Rath und die Gemeinde von Lucern urkunden, daß sie mit den Bürgern von Zürich versöhnt seien um die Gefangennahme dreier Bürger von Lucern, und daß sie deshalb die Zürcher weder an Leib noch an Gut beschweren werden. (*Zistag vor Allerheiligen.*)

Staatsarchiv Zürich. Abgedr. bei *Kopp*, *Urb.* II. Nr. 120. Vgl. *Kopp*, *Gesch.*, IX. Buch, S. 12.

87.

1509 (für 1308), 2. Januar. Vivis. Waffenstillstand zwischen Ludwig von Savoyen einerseits, dem Bischof von Lausanne, der Stadt Freiburg und Wilhelm von Montagny anderseits. (Le jeudi après la circoncision notre Signor l'ant corant per mil ccc et vuit.)

Der nicht vorhandene Act ist citirt in der Verlängerung des Waffenstillstandes vom 4. April 1311. Recueil diplomatique de Fribourg II. p. 48. No. 87. Forel, Reg. No. 2406. Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 100. Siehe unten Reg. 105.

88.

1509, 24. Januar. Basel. Bürgermeister und Rath der Stadt Basel erklären, daß sie mit dem Schultheißen und Rath von Lucern in Betreff der Gefangennahme vierer ihrer Bürger versöhnt seien und für sich und alle ihre Bürger den Bürgern von Lucern deßhalb Sicherheit geben. (Fritag nach S. Agnes.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 122. Vgl. Kopp, Geschichte, IX. Buch, S. 58.

89.

1509, 3. Juni. Constanz. Zwei Briefe König Heinrichs, womit derselbe den Landleuten zu Schwyz die vom König Adolf am 30. November 1297 und von seinen Vorfahren am Reiche überhaupt erlangten Freiheiten bestätigt. (3 non. Junii, Ind. 4. regni anno primo.)

Archiv Schwyz. Vgl. Tschudi I. 245.

90.

1509, 22. Juni. Stans. Graf Werner von Homberg, Pfleger des römischen Reiches in den Waldstätten, Conrad ab Berg, Ammann und die Gemeinde zu Schwyz im eigenen und im Namen aller, die zu ihnen gehören und derer sie gewaltig sind, geben dem Schultheißen, dem Rath und der Gemeinde zu Lucern Frieden auf dem See für Kaufleute und Knechte, die in der Bürger Schiffen Kaufmannsgut bis an die Suß zu Flüelen führen und wieder nach Lucern zum Thor und an den Hof.

Staatsarchiv Lucern. Abgebr. Kopp, Urkb. I. S. 107. Gesch. Buch IX. S. 58.

91.

1509, 23. Juni. Uri. Ammann und Landleute von Uri versöhnen sich mit den Bürgern von Lucern und von Brugg und den Herzogen von Oesterreich wegen ihres Landmanns Conrad Moser, der in Lucern gefangen gelegt und dessen Gut zu Brugg auf Begehren der Lucerner angehalten worden war.

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt Kopp, Urkb. I. S. 108. Gesch. IX. S. 58. Geschichtsfreund XXV. S. 314.

92.

1509, 2. August. Die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich vertragen sich mit Zürich, daß dieses während der Belagerung der Schnabelburg ihnen Speise und Kauf zugehen lasse und ihnen die Stadt offen halte, wogegen die Herzoge sich verpflichten, mit keinem Heere von Dietikon in das Thal herauf zwischen dem Albis und dem Wasser bis Wädizwyl zu rücken. Allfälliger Schaden wird schiedrichterlich ausgemittelt. Die Zürcher versprechen zudem, daß, wenn Graf Werner von Homberg oder die Waldstätte sich aus eigenem Antrieb gegen die Herzoge vor Schnabelburg zu Felde legten, ihnen weder Kauf noch Speise zugehen zu lassen, ausgenommen der römische König geböte es. Der Vertrag ist dagegen ungültig, wenn die Herzoge für sich, für Lucern oder wie immer die Waldstätte angreifen sollten. (An dem ersten Tag nach ingendem Dugsten.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt bei Tschudi I. 248. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 62.

In Vollziehung dieser Uebereinkunft setzten dann am 17. December (Mittwoch vor St. Thomas Dult) des gleichen Jahres zu Diebenthofen die geordneten Schiedrichter den Schaden Zürichs auf 200 Mark Silber fest, welche ihnen Oesterreich in Zahlungen von je 50 Mark alljährlich auf St. Martins Dult bis zur Erfüllung der Summe zu bezahlen habe. Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt bei Eschubi I. 251.

93.

1509, 10. September. Mailand. Der Rath der Neunzig der Stadt Mailand auf Befehl des Richters und Podestatsvertreters und des Vertreters des capitaneus populi versammelt, ernennt drei Bürger, Ottolinus Canevisius, Gerardus Pasqualis und Philippus de Caltate, um über Alles, was Mailand aus Anlaß der in diesem Jahre zu Lucern zurückgehaltenen mailändischen Waarenballen von der Stadt Lucern fordern könnte, Vergleich zu schließen.

Stadtarchiv Lucern. Abgedruckt Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 139. Note b.

94.

1509, 29. September. Mailand. Guido de Torre, Herr zu Mailand, erklärt, daß er gegen die Bürger von Lucern und andere Angehörige der Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich, aus Anlaß zurückgehaltenen Handelsguts keine Klagen erheben oder weiter geltend machen werde; sollte Jemand sie deshalb beschädigen, so verspricht er Ersatz und erlaubt im nicht erfolgenden Fall die Selbsthülfe. — Eine gleiche Erklärung geben auch die Amtleute der Kaufmannszunft zu Mailand. (St. Michaelstag.)

Stadtarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 139. Noten c. d.

95.

1509, 15. October. Lucern. Ottolinus Canevisius als Bote und Vollmachtträger des Podestaten, Richters, Stadthauptmanns und Raths, sowie der Kaufleute von Mailand spricht die von Lucern und andere Angehörige der Herzoge von Oesterreich von allen Ansprüchen und Forderungen wegen zurückgehaltener mailändischer Kaufmannsgüter frei.

Stadtarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 139. Note e.

96.

1509, 30. November. Urfern. Sühne der Thalleute von Urfern mit den Bürgern von Lucern, auch mit den Herzogen von Oesterreich und ihren Leuten, besonders denen von Brugg, wegen der Gefangennahme einiger Thalleute und wegen allen daraus erwachsenen Forderungen des Thales und Einzelner. Dazu verheissen sie den Lucernern soweit das Gericht von Urfern geht vor Jedermann und auswendig desselben vor den Thalleuten Schirm und Sicherheit. Auch einem rechten Schuldner oder Bürgen darf nur in seiner Herberge sein Gut mit Gerichtsurtheil geheset werden, der Leib soll frei bleiben. Der Schaden, welcher in Uebertretung dieses Verkommnisses einem Lucerner im Gericht Urfern zugefügt würde, soll von den Thalleuten ersetzt werden. Auch wollen die Urferer an Uri werben, daß es innert Jahresfrist, nachdem es mit Lucern um die „Zunge“ gerichtet sein wird, sich durch offenen Brief verpflichte, daß es diesem helfen wolle gegen Urfern, falls letzteres diese Richtung brähe. (An St. Andres Tag.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Urkundenbuch I. Nr. 60., Geschichtsf. XXV. S. 315.
Vgl. Kopp, Gesch. Buch IX. S. 109.

97.

1509, 17. December. Freiburg gestattet Bern (noch vor Ablauf der ersten bis 24. Juni 1311 dauernden Verbindung), die Gräfin Elisabeth, ihre Söhne die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg, und die

Städte Burgdorf und Thun in Burgrecht und Bündniß aufzunehmen, nebst dem Herrn Ulrich vom Thor (de Porta), so lang er der Herrschaft Kyburg Pfleger (gubernator) ist. (Feria quarta ante Thome apostoli.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1831. S. 556. Vgl. Kopp, Gesch. IX. S. 96, 97, 286. v. Wattenwyl, Gesch. von Bern II. 14. (mit irrig übersehtem Datum 19. December.)

Das Burgrecht selbst datirt erst vom 21. Mai 1311. Siehe unten Reg. 106 und Kopp a. a. D.

98.

1310, 9. Juni. Bern erneuert mit Laupen das am 23. Mai 1301 geschlossene zehnjährige Bündniß für die Dauer von elf Jahren in ganz unveränderten Bestimmungen. (Dienstag nach Pfingsten.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1830. S. 572. Num. 101. Forel, Reg. 2437. S. auch oben Reg. 74.

99.

1310, 15. Juni. Freiburg giebt seine Zustimmung zu der Bundeserneuerung zwischen Bern und Laupen, unter der Bedingung, daß auch ihm freistehen soll, mit denen von Laupen Bündniß zu machen, wenn solches sowohl Laupen als Freiburg gefalle. (Crastino Trinitatis)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenbl. 1831. S. 556. Vgl. Kopp, Gesch., Buch IX. S. 97.

100.

1310, 26. Juli. Die Städte Freiburg und Laupen erneuern auf zwanzig Jahre das beschworne Bündniß, in welchem sie bereits gestanden, zu gegenseitigem Schirm und Vertheidigung ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzungen mit aller Macht gegen Jedermann, vorbehalten jedoch von Seite derer von Laupen den römischen König und diejenigen, denen vom Reiche der Schirm ihrer Stadt anvertraut ist, von Seite Freiburgs die Herzoge von Oesterreich und die Stadt Bern. Niemand soll den andern pfänden, er sei denn geständiger Schuldner oder Bürge. Bei Mißthelligkeiten unter den Städten soll nicht Selbsthilfe, sondern schiedrichterlicher Austrag durch beiderseits deputirte Räthe an einer gemeinsamen Dingstatt stattfinden. Niemand soll den andern vor geistliches Gericht oder Landgericht (placitum generale) laden, ausgenommen um geistliche Sachen, sondern jeder Kläger den Angeprochenen vor dem Richter seines Wohnorts suchen. (Crastino festi beati Jacobi apostoli.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 39. No. 83. Solothurner Wochenblatt 1830. S. 572. Vgl. Kopp, Gesch., Buch IX. S. 98. Forel, Reg. 2437.

101.

1310, 28. September. Bern gestattet Freiburg, den Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, in sein Burgrecht aufzunehmen, doch so, daß es selbst in keinerlei gegenseitiger Hülfsvspflichtung mit ihm stehen wolle. (In vigilia beati Michaelis.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 43. No. 85. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 85. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 100. Forel, Reg. 2441.

102.

1311, 15. März. Bündniß zwischen den Städten Freiburg und Biel bis St. Johann Baptist und von da an auf zehn Jahre zu gegenseitiger Beschützung der Rechte, Freiheiten, Besitzstände der beiden Städte, mit ganzer Macht gegen Jedermann, mit Vorbehalt jedoch von Seite Biels seines Herrn des Bischofs von Basel und dessen Capitels, des römischen Reiches, der Stadt Bern und ihrer Burger, von Seite Freiburgs seiner Herren der Herzoge von Oesterreich, des römischen Reiches, der Stadt Bern und ihrer Burger. Streitigkeiten, welche sich während dieser zehn Jahre zwischen beiden Theilen erheben, sollen niemals vor geistliches Gericht gezogen, sondern von je zwei Rathsdeputirten beider Städte, die in Kerzerz auf stattgehabte Mahnung zusammentreten,

in Güte oder mit Recht geschlichtet werden. Für persönliche Klagen Einzelner gilt das Forum des Wohnsitzes des Angeschworenen, Pfändung ist ausgeschlossen, ausgenommen gegenüber dem gichtigen Schuldner und Bürgen. Um streitige Geldschuld soll innert drei Tagen nach Anrufung des Richters Recht gehalten werden. (Datum et actum anno domini a nativitate ejus secundum consuetudinem Theotunicorum sumpto M. ccc. undecimo proxima feria secunda post festum beati Gregorii, mense martii.)

Archiv Freiburg. Lat. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 54. No. 90. Vgl. Forel, Reg. 2454, hat 14. März falsch. Solothurner Wochenblatt 1828. S. 484. Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 283.

103.

1511, 15. März. Bern erklärt seine bundesgemäße Einwilligung zu dem Bündnisse Freiburgs mit Biel, so daß Bern von Freiburg in demselben vorbehalten werde. (Datum anno domini a nativitate ejus secundum Theutonicos sumpto M. ccc. xj. feria secunda post festum beati Gregorii, mense Martii.)

Archiv Freiburg. Lat. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 53. No. 89. Soloth. Wochenblatt 1828. S. 484. Vgl. Forel, Reg. 2453 (datirt unrichtig 14. März). Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 283.

104.

1511, 26. März. Arau. Die von Basel und Lucern ernannten Schiedrichter legen die Streitigkeiten bei, welche seit dem Vergleich von 1309 durch gegenseitige Pfandnahmen und Verhaftungen zwischen beiden Städten entstanden waren. Basel gibt seine Vollmacht dazu am 26. März, Lucern am 6. April. Basel besiegelt den Spruch am 28. Mai gleichen Jahres. (Fritag nach U. F. Tag der erende.)

Staatsarchiv Lucern. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch IX. S. 260, 261.

105.

1511, 4. April. Bonacle? Die Stadt Freiburg und die Amtleute des Grafen Ludwig von Savoyen nebst andern Herren und Burgern der Städte im Waadtland verlängern den am 2. Januar 1309 zu Vevey zwischen ihnen abgeschlossenen Waffenstillstand bis Ostern 1312. (La dimanche de pasques florides qui fu le quart jor dou mois davri l'ant corant per mil ccc. et unze.)

Archiv Freiburg. Franz. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 48. No. 87. Vgl. Forel, Reg. 2457.

106.

1511, 21. Mai. Elisabeth, Gräfin von Kyburg und die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg nehmen mit Rath und Willen Ulrichs vom Thor, ihres und der Herrschaft Pflegers, Burgrecht zu Bern bis St. Johannes des Täufers Tag und darnach fünf Jahre lang, mit dem Versprechen, Bern und den Seinen gegen jedermann zu rathen und zu helfen und keinen Krieg, zu dem sie Berns Hülfe bedürften, ohne dessen Rath anzufangen, wogegen auch Bern verpflichtet ist, ihnen zu helfen, wenn sie angegriffen werden. Sie sind an Bern von des Burgrechts wegen weder steuerpflichtig, noch verbunden vor dem Schultheißen und Gericht zu Bern Recht zu stehen. Klage aber Jemand fremder denen von Bern über sie, so sollen sie in Bern oder außerhalb dem Kläger zu Recht stehen; wollten sie das nicht thun, so ist Bern ihnen für diesen Fall keine Hülfe schuldig. Alle Ausburger von Bern und alle freien Leute in der Grafschaft sollen in ihren Gewohnheiten unbeschwert und geruhigt vor der Landgrafschaft und deren Gerichten sitzen, Kyburger Leute, die von nächster St. Johannesmesse an nach Bern zögen und da sitzen wollten, sollen dabei unangefochten bleiben. Gegen keinen Bürger von Bern soll eine Fehde erhoben werden, ausgenommen um Todgesichte und Wunden. Wenn die Kyburger Bern zu Hülfe ziehen, sollen alle ihre Diener mitziehen und ebenfalls gebunden sein, Minne und Recht zu nehmen nach Inhalt dieses Bündnisses. Zugefügter Schaden soll ersetzt werden; wenn es nicht durch

Wiedererstattung geschehen kann, so soll der Schadenserfaz auf gemeinen Tagen zu Bollingen, Münstingen, Niedertetingen je nach Beschaffenheit des Falls durch vier Schiedleute bestimmt werden. Gemeine Leute, wenn die vier sich gleich theilten, sind Herr Ulrich vom Thor und der Schultheiß zu Bern. Würden diese nicht einig, so soll Ulrich Rich, Schultheiß von Solothurn, gemeiner Mann sein. Will dieser nicht, so sollen die beiden Gemeinmänner und die vier Schiedleute innert acht Tagen sich nach Solothurn verfügen und da Einlager halten bis sie einen gemeinen Mann gefunden haben. Schon vor dem Schultheiß zu Bern mit Schiedleuten anhängige Sachen mag derselbe mit Minne oder Recht binnen Monatsfrist ausrichten. Wenn eine Sache Herrn Ulrich vom Thor für sich angeht, so soll er dafür an seiner Statt einen andern Obmann stellen. Das Burgrecht soll während der fünf Jahre nicht aufgegeben werden; will es nachher aufgekündet werden, so soll es mit einem Termin von einem ganzen Jahr geschehen, während dessen alle diese Bestimmungen noch in Kraft bleiben. Die Grafen Hartmann und Eberhard werden verpflichtet, sobald sie vierzehn Jahre alt geworden, dieses Burgrecht zu beschwören und einen Ubel zu kaufen bis auf 100 Pfund. Die Bürger von Burgdorf und Thun schwören und siegeln mit der Gräfin und Herrn Ulrich vom Thor für die minderjährigen Grafen. (Morndes nach Unfers Herrn Auffahrt.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. S. 592. Vgl. Kopp, Gesch., Buch IX. S. 286. v. Wattenwyl, Gesch. von Bern II. S. 15.

107.

1511, 1. Juni. Mailand. Nicolaus de Bonsegnioribus, des römischen Kaisers Heinrich Rath und Statthalter zu Mailand und der Rath und die Gemeinde der Stadt Mailand senden den Rugerius Vincimarus als ihren Boten nach Lucern, um die dort seit langer Zeit gefangen gehaltenen Mailänder Bürger Thomas und Peter de Dugniano durch freundliche Unterhandlung zu lebigen und beglaubigen den Boten bei Lucern. (Die primo Junii, ohne Jahresdatum.)

Stadtarchiv Lucern. Auszüglich abgedr. bei Kopp, Urkundenbuch II. S. 192. Anm. a. Vgl. ebenda S. 54 und die Urkunde Nr. 139. Hier nimmt Kopp das Jahr 1312 an. In der Geschichte, Buch IX. S. 260. Anm. 4, dagegen entscheidet er sich für das Jahresdatum 1311.

108.

1512, 24. Mai. Constanz. Bündniß der Städte Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen auf Geheiß des römischen Königs Heinrich, bis nächsten St. Johannes des Täufers Tag und von da an auf vier Jahre, zu gegenseitiger Hülfe gegen alle unrechte Gewalt. 1. Wenn ein „Landmann“ einer der vier Städte Gewalt oder Unfug thut, so soll dieselbe vorerst von ihm Recht fordern, verweigert er dasselbe, so sollen es auf Vorlegen der einen Stadt die drei andern von ihm fordern und ihm anbieten. Verweigert er es wieder, so sind dann die drei Städte der vierten zur Hülfe verbunden. 2. Bei Hilfsbegehren in größerm Maße sollen drei Bürger aus jeder Stadt zusammentreten und bei ihrem Eide erkennen, was zu geschehen hat. 3. Was eine Stadt in Minne ausrichten kann, das soll sie thun, kann sie nichts ausrichten, so soll sie es den drei andern vorlegen, dann sind diese, wie obsteht, zur Hülfe verpflichtet. 4. Wenn der Bischof von Constanz in eigener Sache oder von seines Gotteshauses wegen mit den drei Städten Zürich, St. Gallen und Schaffhausen streitig würde, so sind die von Constanz verpflichtet freundlich zu mitteln; führt dieses nicht zum Ziel, so sollen sie in der Sache weder dem Bischof noch den Städten helfen. Wollte dagegen der Bischof jemandes Helfer sein gegen die drei Städte, so ist Constanz ihnen zur Hülfe verpflichtet. Kommen der Bischof und die Stadt Constanz unter sich in Streit, so sind die drei Städte der Stadt Constanz zu nichts verpflichtet, außer was sie gern thun und zu freundlicher Vermittlung. 5. Ebendasselbe gilt bezüglich der Stadt St. Gallen und des Abts von St. Gallen. 6. Wenn eine der vier Städte Jemandem diene oder einen Ausburger annähme ohne Rath und Willen der drei andern,

so sind dieselben ihr bei daraus entspringenden Streitigkeiten rechtlich zu nichts verbunden. 7. Bei innern Unruhen in einer der vier Städte, welche nicht von der Stadt selbst gestillt werden möchten, sollen die drei andern Städte Boten hinsenden; wenn diese die Sache nicht ausrichten mögen, so tritt die Bundeshilfe ein. 8. Wenn eine, zwei oder drei unter den vier Städten Krieg bekämen, so sollen die andern vermitteln und die streitenden gehorsam sein, ausgenommen was Eigen, Erbe und Gülten betrifft, darin soll jede Stadt bei ihrem Rechte bleiben. 9. Wenn ein Bürger einer der Städte in einem fremden Krieg diente, so soll die betreffende Stadt dessen sich in soweit entziehen, daß sie nicht mit in den Krieg verwickelt werde; thut sie das nicht, so sind die drei andern Städte in solchem Fall ihr zu keiner Hilfe verbunden. Ebenso wenig ist der Fall der Bundeshilfe gegeben für Streitigkeiten, die vor diesem Bunde entstanden sind. 10. Wollte der König den vier Städten gebieten, etwas anderes zu thun, als was dieser Bund innehält, so sollen alle vier mit einander antworten, keine Stadt ohne die andere. Man soll auch den König gemeinsam bitten, diesen Bund auf seine Dauer bestehen zu lassen. Wollte er nicht entsprechen, so sollen die Städte ihrer Eide ledig sein. Stirbt der König in der Zeit dieses Bundes, so dauert derselbe fort bis ein neuer König im Constanzerbisthum mächtig wird, an diesen soll man sich dann um Bestätigung des Bundes wenden. 11. Keine der vier Städte soll einen Herrn annehmen, außer mit gemeinem Rath und des Mehrtheils Willen. (St. Urbans Abend.)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedruckt bei Datt de pace imp. publ. Lünig, Reichsarchiv p. sp. I. 9. Pertz, mon. legg. II. p. 488. Kopp, Urkundenbuch II. Nr. 141. Vgl. Kopp, Gesch. IX. S. 237. Wartschmann, im Archiv für Schweiz. Geschichte, Band XVI. S. 8. Vischer, Reg. 1516.

In die Zeit dieses Bundes fällt auch der im Geschichtsfreund VIII. S. 258 und Kopp, Gesch. IX. Beilagen, S. 343 d, abgedruckte datumlose Brief von Constanz an Amman und Landleute von Schwyz, womit es diese auffordert, Zürich um dessen Forderungen Minne oder Recht nicht weiter zu versagen. (Archiv Schwyz.) Kopp, a. a. D. bestimmt dessen Datum zwischen 1312, 25. Mai und 24. April 1313.

109.

1313, 5. October. Dieffenhofen. Zürich nimmt die Herzoge Friedrich und Leopold von Oesterreich und ihre Brüder zu Herren und Schirmern, bis ein römischer König erwählt und zu Aachen gekrönt ist; die Herzoge schirmen in allen ihren Herrschaften und wo sie können, der Zürcher Leib und Gut; alle Rechte und Freiheiten der Stadt und des Gotteshauses Zürich bleiben ungekränkt; die Vogtei der Stadt und dazugehörige Rechte und Güter berühren die Herzoge nicht, die Zürcher sind weder zu der Herzoge bisher gehaltenen offenen Kriegen, noch gegen des Reiches Städte zur Hilfe verpflichtet „si tun ez danne gerne“. (Freitag nach St. Michael.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Kopp, Urkundenbuch II. S. 200. Angeführt in Kopp, Urkundenbuch I. S. 119, 120.

Gemäß ihres Bundes mit Zürich treten gegen bestimmte Jahressteuer an die Herzoge auch die Städte Constanz, St. Gallen und Schaffhausen in denselben Schirm Oesterreichs. Kopp, Gesch. Buch X. S. 13 und Urkunde Herzog Leopolds zu Dieffenhofen, 30. November 1314. Kopp, Urth. II. S. 202.

110.

1313, 5. November. Die Grafen von Kyburg beschwören das Burgrecht zu Bern und versichern dasselbe mit einem Adel von 100 Pfund nach Vorschrift des Vertrages vom 21. Mai 1311. S. o. Reg. 106.

Soloth. Wochenblatt 1827. S. 464, 466.

111.

1314, 13. April. Burkard Senn, Ritter, Bürger zu Freiburg, vergleicht sich mit den Städten Bern und Solothurn um den Schaden, den sie ihm durch die Brechung seiner Burgen Münsingen und Balmel zugefügt haben und regulirt seine Beziehungen zu den beiden Städten auf fünf Jahre. (Samstag nach Ostern.)

Soloth. Wochenblatt 1826. S. 12.

1316, 16. Juni. Burkard Senn, der ältere, Ritter, nimmt Burgrecht mit Udel zu Solothurn. Jenseits des Leberbergs ist Solothurn ihm zu keiner Hülfe verbunden, ebenso wenig, wenn er im Lande ohne Rath und Willen Solothurns einen Krieg anfängt. Wenn zwischen ihm und den Seinen einerseits, Solothurn anderseits Streit entstände, so soll er, wenn der Stoß ihn angeht, den Obmann im alten Rath zu Solothurn nehmen, ginge der Stoß Solothurn an, so hat dieses den Obmann im Rath zu Bern zu nehmen. Zu diesem setzen dann die Parteien Schiedleute. Wenn Solothurn Krieg hat, darf Senn das Burgrecht nicht aufgeben, sondern muß helfen bis der Krieg berichtet ist. Ginge der Krieg seinen Bruder Johann, Bischof von Basel an, so daß dieser nicht Helfer wäre, so soll Solothurn ihn nicht mahnen, wohl aber, wenn der Bischof nur in eines Andern Krieg Helfer wäre. Kommt Buchegg einst in Burkard Senns Hand, so soll er damit, wie mit seinem andern Gut, Solothurn als Bürger beholfen und berathen sein. (An dem achten Tag vor St. Joh. Baptist.)

Soloth. Wochenblatt 1815. S. 44.

1317, 18. Januar. Sieben Fürsten und Herren, worunter die Bischöfe von Straßburg und Basel und Herzog Leopold von Oesterreich und zwölf Städte, worunter Basel und Rheinfelden, verbinden sich zu einem Landfrieden und Hülfeleistung an König Friedrich in seinem Kriege um das Reich.

Lichnowsky, Gesch. III. S. DXXVII. 16. Vgl. Kopp, Gesch. X. Buch, S. 207, 208.

1317, im August. Freiburg gestattet Bern, den Comthur des Hauses Sumiswald in sein Burgrecht aufzunehmen.

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1831. S. 558. Kopp, Gesch. X. S. 220.

1318, 27. Februar. Gümminen (apud Contaminam.) Die Städte Bern, Solothurn, Freiburg, Murten und Biel machen im Interesse des gemeinen Friedens und der Sicherheit des Landes einen neuen Bund bis Pfingsten und von da an auf die fünf nächstfolgenden Jahre zu gegenseitigem Schutz innert folgenden Zielen: von der Stadt Wilden bis zu den waggenden Stauden (usque ad rubum dictum theotonice Wagenstuden) und nach der Richtung des Gebirgs von dem Schlosse Balsburg aufwärts zum Schlosse Castel auf der einen Seite und vom Schlosse Bipp aufwärts zum Schlosse Grandson auf der andern Seite. Wenn innert diesen Grenzen Bewaffnete mit unbekanntem Zwecke auftreten, so steht es jeder der verbündeten Städte zu, dieselben anzuhalten, bis ihr Geschäft bekannt gegeben ist. Wird es als ein den Städten oder dem Lande schädliches erkannt, so hat die Stadt, welche die Betreffenden angehalten hat, über sie zu richten. Wer innert diesen Grenzen Todschatz, Gefangennahme, Verwundung, Brand oder Raub vornimmt, ist von der nächstliegenden Stadt zu verfolgen. Ebenso werden Begünstiger solcher Missethäter, welche dieselben der requirirenden Stadt nicht ausliefern, noch eine von der Mehrheit der Boten der Städte festzusetzende Buße entrichten wollen, gleich wie die Missethäter selbst angesehen und sollen durch gemeinsame Waffenerhebung bezwungen werden. Bürger einer der Städte, welche ohne Erlaubniß ihrer Herren mit Auswärtigen Krieg anfangen, sollen von ihrer Stadt nicht unterstützt, sondern gemeinsam zur Strafe und zu Schadensersatz verhalten werden. Freiburg behält bei diesem Bündniß den Grafen Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, Bern den Grafen Hartmann von Kyburg, Landgrafen in Burgund, vor, beide nach Inhalt bestehender Briefe. Wenn irgend ein Herr oder eine Stadt mit einer der verbündeten Städte Krieg hätte, so sind die übrigen in dieser Verbindung stehenden Städte derselben nicht nach diesem neuen Bündniß, sondern nach Inhalt des alten zwischen den Städten

bestehenden Bündnisses Hülfe zu leisten schuldig. (Feria secunda post Matthie apostoli, anno secundum Teutonicos sumpto 1318.)

Archiv Freiburg, Biel, Murten. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Trouillat III. No. 125. Recueil de Fribourg II. p. 64. No. 93. Soloth. Wochenblatt 1826. S. 80. Kopp, Gesch. X. S. 221. Engelhard, Gesch. von Murten, S. 134. Schweiz. Geschichtsforscher XI. S. 265. Reg. 131. Amiet, Bündnisse zwischen Solothurn und Biel, S. 1.

116.

1320, 3. Mai. Wesen. Die Bürger von Wesen und die Landleute des niedern Amtes zu Wesen vertragen sich mit Herzog Leopold von Oesterreich auf drei Jahre wegen Ausrichtung der schuldigen Gülden etc. (Samstag nach St. Walpurgistag.)

Archiv Schwyz. Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel von Wesen. Abgedruckt Tschudi I. S. 292.

117.

1320, 20. August. Die Landleute von Hasli urkunden, daß sie mit den Bürgern von Lucern und von Zug und Bremgarten und allen, die in dem Amte sitzen, worüber Herr Hartmann von Ruoda Pfleger ist, gerichtet seien, um alle Stöße und Mißhellungen, die sie mit ihnen bis zum heutigen Tag gehabt haben, es sei um Todschläge, Brand, Raub, Gefangenschaft etc. mit gegenseitiger Herstellung sichern Wandels mit Leib und Gut. Um Eigen, Erbe und Geldschuld soll man sich vorkommenden Falls vor dem Gericht der belegenen Sache und des Schuldners belangen und soll jedem Theil unverzüglich Recht gehalten werden. (Mittwoch nach mittem Dugsten.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Gesch. X. Buch, S. 478. Beil. 45.

118.

1321, 30. März. Schultheiß und Rath zu Freiburg entscheiden als beidseitig anerkannte Schiedrichter über verschiedene, von einem Kriegszug der Berner auf das Gebiet des Grafen von Savoyen herrührende Streitigkeiten und Schadensersatzlagen zwischen den Städten Murten und Bern. (Penultima Martii.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1831. S. 567. Vgl. Kopp, Gesch. X. S. 242.

119.

1321, 17. November. Basel. Thüring der Marschall, Ritter, Bürgermeister und der Rath von Basel urkunden, daß sie mit den Bürgern und dem Rath von Zürich einer „Gesezde“ übereingekommen seien, wonach „enkein Bürger noch der in deweder Stat geseffen ist, ein andern Bürger oder der bi in geseffen ist, besweren noch angreifen noch verbieten sol in bekein weg, wen alleine den, der recht gelte ist oder bürge oder der emals vor einem rate beredet hat mit zwein geloubfamen bürgen von der Stat, do er rechtlos gelazen ist, baz er do rechtlos si ver-lazen. Vnd sol doch bekeiner dem lip noch gut verbieten noch behesten, wen mit gerichte.“ Dieses Uebereinkommen gilt bis auf Widerruf eines Theiles mit einmonatlicher Vorabsage. (Zinstag nach Dthmari.)

Staatsarchiv Zürich. Vgl. Kopp, Gesch. X. S. 252, 253. Tschudi I. S. 259 a. erwähnt dieses Verkommniß irrig unter dem 23. Nov. (Zinstag nach Dthmari) 1311.

120.

1321. In diesem Jahre war nach einer bei Tschudi enthaltenen Notiz ein Streit zwischen denen von Uri einerseits und denen von Ursern und ihrem Herrn dem Abt von Disentis andererseits, wegen des Waarentransports über den Gotthard, der sich in einer (nicht erhaltenen) Richtung endigte, welche den Urnern und ihren Verbündeten den Transport auf eine Anzahl Jahre zugab.

Tschudi I. S. 293. Mohr, Cod. dipl. II. No. 192.

121.

1522, 18. April. Colmar. König Friedrich bestätigt die Freiheiten von Bern und Solothurn, welche Städte ihm gehuldigt hatten.

Staatsarchiv Bern. (Freiheiten.) Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1814. S. 392.

122.

1522, 10. August. Ursern. Schiedvertrag mit gegenseitiger Sicherheit für Leib und Gut in einer ungenannten Streitsache zwischen Ursern und Lucern.

Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt bei Kopp, Gesch. X. Buch, S. 492. Beil. 61, inhaltlich ebenda S. 313, auch im Geschichtsfreund XXV. S. 318.

123.

1522, 3. October. Johannes von Mäggenberg, Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg und Johannes Swrar, der Meyer, der Rath und die Gemeinde von Biel schließen ein Bündniß bis nächste Weihnachten und von da an zehn volle Jahre zu gegenseitigem Schutz ihrer Rechte und Besitzungen und mit Hülfeleistung mit Leib und Gut gegen Jedermann auf erfolgte Mahnung. Freiburg behält seine Herrschaft Defterreich, das heilige römische Reich und seine Mitbürger von Bern und Murten, Biel behält seinen Herrn den Bischof von Basel und dessen Kirche und seine Mitbürger von Bern vor. Niemand soll den andern während dieser zehn Jahre um irgendwelche Ansprache vor geistlichem Gerichte belangen, sondern die beiden Städte sollen den Beschädigten gemeine Tage ansetzen nach Kerzerz, wobei jede Stadt zwei Rathsh deputirte erwählt; die vier, und wenn sie sich gleich theilen, der jeweilige Schultheiß von Bern als Obmann durch Zutritt zu dem einen Urtheil, entscheiden in Minne oder mit Recht alle Streitfragen zwischen den verbündeten Städten und den Ihrigen. Keine der beiden Städte soll die Verbrecher der andern bei sich aufnehmen, enthalten, noch irgendwie begünstigen. Niemand soll den andern pfänden, es wäre denn einen geständigen Schuldner oder Bürgen. Streitige Schulden sollen in der Stadt des Schuldners gefordert und soll da dem Kläger innert drei Tagen Recht gehalten werden. (Tertia die mensis Octobris incipientis.)

Trouillat III. No. 178. Aus einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im bischöflich Baseler'schen Archiv zu Bruntrut.

124.

1525, 21. März. Nürnberg. Der römische König Ludwig gebietet den Städten Bern, Solothurn und Murten, dem Grafen Eberhard von Kyburg, den er in des Reiches Schirm genommen, in seinem Namen so lange behüßlich zu sein bis er selber in das Land komme.

Staatsarchiv Bern. (Burgdorf.) Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1817. S. 329. Vgl. Kopp, Gesch. XI. S. 42.

125.

1525, 30. März. Die Leute in der March, mit Willen und Gunst ihres Vogtes und Pflegers des Grafen Johannes von Habsburg, an seines Vatters des minderjährigen Grafen Werner von Homburg Statt, kommen mit den Landleuten von Schwyz, zu Erhaltung gegenseitiger Freundschaft, auf drei Jahre dahin überein, daß wenn ein Landmann aus der March als Schuldner oder Bürge derer von Schwyz seine Schuld aus Armuth nicht zu bezahlen vermöge und ihm darum die March verboten würde, so solle der, welcher ihn dann haufe oder hofe, ihm Essen oder Trinken gebe, mit ihm in gleicher Schuld sein.

Archiv Schwyz. Abgedruckt Tschudi I. S. 295 b. Vgl. Kopp, Gesch., XI. S. 45.

126.

1323, vor 12. August. (?) Burgrechtserneuerung des Grafen Eberhard von Kyburg mit der Stadt Bern, wodurch er sich verpflichtet, den Bernern die nächsten zwanzig Jahre lang mit der Stadt und Burg Burgdorf beholfen zu sein und selbe nicht ohne ihre Zustimmung zu veräußern.

Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden, der Inhalt ergibt sich aus einer Urkunde vom 26. August 1326, im Soloth. Wochenblatt 1826. S. 555.

Am 19. September 1323 verkaufte Graf Eberhard den Bernern die Stadt und Herrschaft Thun, am 25. September entließ er die Thuner des Eides, am 5. October bestätigte Bern die Freiheiten von Thun, am 11. October huldigte dieses den Bernern, am 31. October bestätigte Kaiser Ludwig den Kauf, am 12. December ließ Bern die Herrschaft dem Grafen zurück. Vgl. v. Wattenwyl, Gesch. von Bern, II. S. 55.

127.

1323, 21. November. Bürgermeister und Rath zu Basel machen mit dem Schultheißen und Rath von Mühlhausen ein Uebereinkommen, daß kein Angehöriger der beiden Städte den andern verhesten oder verbieten soll, es sei denn er würde rechtlos gelassen. Der Kläger soll der Sache nachfolgen. Das Uebereinkommen gilt auf Widerruf mit einmonatlicher Kündigung. (Montag vor Catharina.)

Neues schweiz. Museum, Jahrg. 1785. S. 1142.

128.

1323, 22. November. Bern. Bern nimmt das Kloster Interlaken mit seinen Leuten und Gütern in Schirm und Bürgerrecht unter Befreiung von allen Zellen, Wachten, Umgeld und Diensten, auch von den Zöllen zu Bern und zu Thun. (Cecilie.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1828. S. 468. Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 229.

129.

1323, 19. December. Basel. Die Städte Basel und Freiburg im Breisgau kommen bis zwei Monate nach Aufkündigung dieses Vertrags überein, gegenseitig Niemanden zu verbieten oder zu verhaften, ausgenommen den rechten Schuldner und Bürgen und den Fall der Rechtsverweigerung; jeder soll um persönliche Ansprachen den andern vor seinem Richter suchen.

Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg im Breisgau I. S. 250. Vgl. Kopp, Gesch., XI. Buch S. 79.

130.

1324, 16. Februar. Peterlingen. Graf Eduard von Savoyen macht mit der Stadt Freiburg ein Burgrecht auf zwanzig Jahre und verspricht ihr mit seinen Provinzen Chablais und Genevois Hülfe und Beistand je acht Tage nach Mahnung drei Wochen lang, von Genf und dem Fluß Arve und beiden Seiten des See's bis St. Moriz in Wallis und an die Emme bei Burgdorf in eigenen Kosten gegen Jedermann, ausgenommen seine Lehensherren und Unterthanen, et etiam contra illos subditos in casu in quo coram nobis vel coram curia nostra jus facere et recipere recusarent. Jeder Statthalter von Chablais soll innert Monatsfrist nach Uebernahme seines Amtes diese Hülfsverpflichtung Namens seines Herrn in Freiburg erneuern und beschwören. Kein Verbrecher oder Rebell von Freiburg soll in den genannten Provinzen Aufnahme oder Vorstüb finden. Niemand soll den andern pfänden oder verbieten, ausgenommen einen geständigen oder erwiesenen Schuldner, jeder soll vor den competenten Richter gewiesen werden. Streitigkeiten zwischen den Parteien werden schieb- richterlich ausgetragen. Niemand soll den andern vor geistliche Gerichte laden, einige Fälle ausgenommen,

welche dem geistlichen Rechte vorbehalten sind. (Anno a nativitate Domini M^o ccc^o vicesimo quarto, sexta decima die mensis Februarii.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 82. No. 100.

131.

1524, 16. November. Schaffhausen. Die Stadt Schaffhausen verbindet sich, dem Herzog Leopold von Oesterreich nach dem 24. Juni 1325 zu huldigen, sobald er sie dazu auffordere, und ihm gegen Ludwig von Bayern behülflich zu sein, auch ihm zum Schirm seiner Lande und Leute zu helfen bis König Friedrich als freier Mann sie dieses Eides entbinde oder bis des Reiches Städte in den Bisthümern Constanz und Basel alle einem römischen Könige gehuldigt haben. (An Sand Othmars tag.)

Staatsarchiv Lucern. Abgedr. Kopp, Urkundenbuch I. S. 140. Vgl. Kopp, Gesch. XI. S. 159.

132.

1525, 13. Mai. Die Städte Constanz, Zürich, Ueberlingen und Lindau vereinigen sich auf zwei Jahre zur Handhabung des Landfriedens und zum gegenseitigen Schutz ihrer Bürger. Auch verpflichten sie sich, nicht anders als mit gemeinem Rath und Willen aller vier Städte einen Herrn anzunehmen. (Montag vor der Auffahrt Christi.)

Staatsarchiv Zürich. Tschudi I. S. 302. Kopp, Gesch. Buch XI. S. 192.

133.

1526, 10. Februar. Sels. König Friedrich (der Schöne) verpfändet den Herzogen Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto von Oesterreich nebst den Städten und Patronatrechten von Schaffhausen, Pfullendorf, Rheinfelden, Mühlhausen, Kaisersberg, Ehenheim, Sels, auch die Stadt St. Gallen und die Vogtei über das Kloster Dissentis. (Quarta Idus Februarii.)

R. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Abgedruckt Kopp, Geschichtsblätter II. S. 305.

Unter gleichem Datum leiht König Friedrich ebenda denselben Herzogen von Oesterreich die Schlösser, Städte und Güter etc., welche durch den an dem Grafen Hartmann von Kyburg von dem Grafen Eberhard begangenen Brudermord dem Reiche verfallen seien. R. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Abgedr. Kopp, ebenda II. S. 304.

134.

1526, im August. Graf Eberhard von Kyburg erklärt, da er mit Berns Willen die Ehesteuer seiner Gemahlin Anastasia auf Burg und Stadt Burgdorf widerlegt habe, so solle diese nun auch in seine Verpflichtung, mit Burgdorf den Bernern zwanzig Jahre lang zu rathen und zu helfen, ohne ihren Willen sie auf keine Weise zu veräußern, für die noch ausstehenden sieben Jahre eintreten; Frau Anastasia stellt mit ihrem Vater, dem Freien Ulrich von Signau, dieses Gelöbniß aus.

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1826. S. 555. Vgl. Kopp, Gesch. Buch XI. S. 77.

135.

1526, 12. November. Basel und Lucern erneuern ihr bereits am 6. Januar 1314 ausgelaufenes Verkommniß, daß kein Angehöriger der einen Stadt einen Angehörigen der andern, wo es sei, mit Gericht verbieten oder verheften soll, ausgenommen es wäre einer rechter Schuldner oder Bürge, oder der Kläger würde rechtlos gelassen, und daß jeder Kläger seine Sache in der Stadt des Angesprochenen zu verfolgen habe. Dieses Ueberkommen soll so lange dauern bis es von der einen Stadt gekündet wird und nach der Aufkündigung noch einen Monat.

Staatsarchive Lucern und Basel. Vgl. Kopp, Gesch. Buch XI. S. 377.

136.

1526, 22. November. ^{q/m}Zweijähriges Bündniß der Städte Straßburg, Basel und Freiburg im Breisgau für Hülfeleistung bei jedem Kriege innert einem vom Hauenstein und Bruntrut abwärts zwischen beiden die Rheinebene begränzenden Gebirgen bestimmten Bundeskreis. Vorbehalten werden die Herren der drei Städte, die Bischöfe von Straßburg und Basel und der Graf von Freiburg.

Schreiber, Urkundenbuch I. 264—269. Vgl. Kopp, Gesch. Buch XI. S. 222—225.

137.

1526, 23. November. Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, erneuert mit der Stadt Freiburg sein fünfzehnjähriges auf Weihnachten dieses Jahres auslaufendes Burgrecht auf weitere fünfzehn Jahre von da an. Er verspricht, das Burgrecht innert dieser Zeit nicht aufzugeben, und ist von des Burgrechts wegen weder verpflichtet in oder außer der Stadt Freiburg zu Recht zu stehen, noch bürgerliche Abgaben zu geben; dagegen hat er in eigenen Kosten mit seinem Lande Hülfe zu leisten zwischen der Aie und der Stadt Gex gegen Jedermann, ausgenommen seinen Herrn, den Grafen von Savoyen, den Bischof von Genf, den Herrn Hugo de Scabilone und die Ehemänner seiner Schwestern und deren Kinder, letztere nur dann, wenn sie nicht verweigern, allfällige Streitigkeiten mit Freiburg auf seine Entscheidung zu setzen. Ebenso soll Freiburg seinen Verbündeten in Burgund gegen den Grafen nicht helfen, wenn diese den von ihm angerufenen Schiedspruch Freiburgs nicht annehmen wollen; vorbehalten bleiben jedoch hierin die Herzoge von Oesterreich als die Herren Freiburgs. Mörder, Räuber und Fälscher sollen gegenseitig nicht enthalten werden. Ausschluß der Pfändung mit Vorbehalt eingestandener oder mit Brief überwiesener Schuldner und bei Vergehen, welche nach dem Recht des Orts des begangenen Vergehens bestraft zu werden pflegen. Freiburg verpflichtet sich, innert gleichen Zielen zur Hülfe wie der Graf, mit Vorbehalt der Herzoge von Oesterreich und seiner Bürger und Verbündeten; es soll auch während der Bundeszeit Niemanden von den Angehörigen des Grafen in Burgrecht nehmen, außer solche, die sich haushälterisch in der Stadt Freiburg niederlassen wollten, auch soll es den Grafen vorbehalten, wenn es während der Zeit irgend einen Landherrn in Burgrecht nehmen wollte. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien wird ein schiedrichterliches Verfahren statuiert. (Die dominica post octavas beati Martini hiemalis.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 90. No. 102.

138.

1527, 20. Mai. Bündniß der Städte des untern, mittlern und obern Landfriedens bis St. Georg 1329. Worms, Mainz, Speyer, Straßburg, Basel, Freiburg i/B., Constanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Bern und Graf Eberhard von Kyburg. (Auffahrtabend.)

Staatsarchiv Bern. Pergamentene Urkunde mit zwölf anhängenden Siegeln. Vgl. Kopp, Geschichte, Buch XI. S. 401, 402. Anm. 5. König, deutsches Reichsarchiv VII. S. 9. Wartmann, im Archiv für Schweiz. Gesch. XVI. S. 9. Vischer, Reg. S. 116.

Die Beitrittserklärung der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, vom 5. Juni 1327, durch Vermittlung von Zürich und Bern, siehe oben im Text Abschn. 44. Weil. 15; ebenda Abschn. 47. Weil. 17. die Erneuerung vom 14. Januar 1329.

139.

1528, 12. November. Lucern. Schultheiß, Rath und Bürger von Lucern kommen mit Bürgermeister, Rath und Bürgern gemeinlich von Basel überein, daß keiner den andern mit Gericht verbieten noch behaben oder behaften soll, in noch außer den beiden Städten, ausgenommen es sei einer rechter Geste oder Bürge, oder beweise der

Kläger vor dem Rath, daß er rechtlos gelassen worden sei; jeder Ansprecher soll „siner sach nachvolgen als da gewonlich vnd recht ist“. Diese Uebereinkunft dauert bis sie von einem Theile wieder gekündet wird und darnach noch einen Monat lang. (Morndes nach St. Martis Tag.)

Archiv Basel. Großes Weißes Buch Bl. 24.

140.

1529, 12. Januar. Die Städte Straßburg, Basel und Freiburg im Breisgau erneuern auf zwei Jahre, bis 2. Februar 1331, ihr Bündniß.

Schreiber, Urkundenbuch I. S. 269. Vgl. Kopp, Gesch. Buch XI. S. 420.

141.

1529, 16. März. Die zehn Städte Straßburg, Basel und Freiburg im Breisgau, Constanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen schließen unter sich gemeinsam einen zweijährigen Bund bis 23. April 1331, wesentlich unter denselben Bedingungen, mit welchen am 20. Mai 1327 die Städte mit dem Grafen Eberhard von Kyburg zusammengetreten waren. (Donstag nach St. Gregorientag in der Fasten.)

Staatsarchive Zürich und Bern. Pergamentene Urkunde mit zehn anhängenden Siegeln. Abgedruckt Tschudi I. S. 310. Schreiber I. S. 269. Vgl. Kopp, Gesch. XI. S. 403, 421. Vischer, Reg. 116.

142.

1550, 5. März. Johann von Chalons, Administrator des Bisthums Basel, von der Stadt Bern in ihr Burgrecht aufgenommen, verspricht eidlich, mit seinen Leuten im Bisthum Basel denen von Bern jederzeit, wenn sie ihn oder seinen Stellvertreter dazu ermahnen, Hilfe zu leisten. Dagegen ist er von Steuern, Auflagen und den Gerichten zu Bern frei. Er verspricht, das Burgrecht innert sechs Jahren von nächster Ostern an nicht aufzugeben, thäte er es dennoch, so verfällt sein erkauftes Udelhaus den Burgern, nachher aber steht ihm, wie der Stadt Bern, frei, das Verhältniß aufzulösen. Wenn der Bischof gegen den Grafen Eberhard von Kyburg Recht zu nehmen begehrt vor dem Rath von Bern an einer gemeinen Dingstatt und der Graf dieses Recht ausschlägt, so sollen die Berner nicht gehalten sein, in dieser Sache dem von Kyburg zu helfen. Allfällige Streitigkeiten zwischen Bern und den Leuten des Bisthums Basel sollen schiedrichterlich abgewandelt werden nach Landesgebrauch. Die Hilfsverpflichtung dieses Burgrechts tritt nicht ein, wenn Bern etwas gegen den Papst Johann XXII. vornehmen wollte. Wenn Krieg entstünde zwischen Ludwig von Savoyen und Rudolf von Neuenburg, so ist Johann von Chalons nicht verpflichtet Bern in solchem Falle Hilfe zu leisten, wohl aber sich für Frieden zu verwenden, und auch den genannten Grafen gegen Bern nicht zu helfen. Endlich verspricht er, sein Möglichstes zu thun, damit die beiden Grafen Ludwig von Savoyen und Rudolf von Neuenburg diesem sechsjährigen Burgrecht beitreten. (Die lune ante festum beati Gregorii.)

Staatsarchiv Bern. Latein. Urk. Abgedr. bei Trouillat III. No. 247, mit unrichtiger Datirung v. Wattenwyl II. S. 60, 61, datirt diesen Vertrag auf 30. Mai.

143.

1550, 2. August. Der Ammann und die Landleute von Guggisberg und „aus der obern Gewalt von Unter Wassern“ binden sich zu den Burgern von Bern mit Eiden, ihnen von nun an stets in eigenen Kosten zu rathen und zu helfen gegen Jedermann, allein das heilige römische Reich ausgenommen, und den Eid von zehn zu zehn Jahren zu erneuern. Dabei begehren sie von Bern ihrerseits keinen Schirm, geben der Burg Gräsburg ihre Zinse und leisten ihr, was sie von des Reiches wegen ihr zu leisten pflichtig sind.

Staatsarchiv Bern. (Schwarzenburg.) Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1829. S. 682.

144.

1550, 17. September. Aimo, Graf von Savoyen, urkundet, daß er zur Bekräftigung und Erhaltung der alten Verbindung zwischen seinen Vorfahren und der Stadt Bern, des heiligen römischen Reiches und der Stadt Bern Bürger geworden sei und dieses Burgrecht beschworen habe, so daß es die nächsten zehn Jahre unauflöslich und darnach bis zur Auflösung fortbestehen soll. Würde er dem ungeachtet das Burgrecht innert der zehn Jahre auflösen oder davon zurücktreten, so soll sein Bürgerhaus zu Bern, das er für 50 Mark Silbers anzukaufen hat, der Stadt verfallen sein. Der Graf ist als Bürger verpflichtet, der Stadt Bern auf ihre Mahnung jederzeit in eigenen Kosten zu Hülfe zu ziehen, dagegen ist er weder verpflichtet, burgerliche Steuern und Auslagen zu zahlen, noch einem Kläger vor dem Gericht Berns zu Recht zu stehen. Die Hülfsverpflichtung des Grafen kann nicht gegenüber seinen eigenen Unterthanen oder Vasallen in Anspruch genommen werden, so lang diese den Bernern vor dem Statthalter von Chablais zu Murten um allfällige Klagen und Ansprachen zu Recht stehen. Der Graf behält sich vor, dem Grafen Rudolf von Neuenburg gegen den Grafen Eberhard von Kyburg Hülfe zu leisten; den Bernern bleibt vorbehalten, diesem gegen jenen Hülfe zu leisten, Alles dieses ohne Präjudiz für das Burgrecht. (Septimadecima die mensis Septembris.)

Staatsarchiv Bern. Pergam. Urkunde mit anhängendem herzoglichen Siegel. Abgedr. Zur Lauben, Tabl. top., preuves I. No. 61. Matile, Reg 131. Solothurner Wochenblatt 1827. S. 149.

145.

1551, im Mai. Graf Eberhard von Kyburg einerseits und die Stadt Freiburg im Uechtland andererseits gehen für sich und die Ihrigen einen beschworenen Burgrechtsvertrag ein für zehn Jahre vom Datum des Briefs an gerechnet und nach dessen Ablauf bis zur Auflösung und nach geschehener Auflösung noch ein volles Jahr, mit Hülfsverpflichtung gegen Jedermann, wobei der Graf das Haus Desterreich, Freiburg seinerseits ebenfalls das Haus Desterreich, den Grafen Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, und seine übrigen Verbündeten und Verburgrechteten vorbehält, doch so, daß wenn bei Streitigkeiten der Letztern mit Kyburg, sie sich dem vom Grafen von Kyburg angerufenen Schiedspruch Freiburgs nicht unterziehen wollen, Freiburg nicht ihnen, sondern dem Grafen zu helfen habe; umgekehrt, wenn bei solchen Fällen die Verbündeten Freiburgs den Spruch Freiburgs anrufen und der Graf denselben recusirt, ist Freiburg jenen gegen den Grafen Hülfe schuldig, doch bleibt auch hierinfalls Ludwig von Waadt vorbehalten. Im Uebrigen gibt Graf Eberhard keine Bürgersteuern und ist nicht gehalten, sich der städtischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Die Pfändung wird gegenseitig mit dem gewöhnlichen Vorbehalt ausgeschlossen, für Streitigkeiten zwischen den Parteien wegen Pfändung (gagiamenti), Injurien, Erbschaften zc. wird ein schiedgerichtliches Verfahren angenommen. Niemand soll den andern um weltliche Sachen vor geistliches Gericht laden, alle gegenseitigen Forderungssachen werden auf dem festgesetzten schiedrichterlichen Weg abgewandelt. (Mense Maji.)

Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 105. No. 106.

146.

1551, 5. September. Graf Albrecht von Werdenberg verpflichtet sich, mit seiner Burg und Herrschaft Dltigen der Stadt Bern beholfen zu sein.

Archiv Laupen. Vgl. v. Wattenwyl, Geschichte von Bern II. S. 71. Not. 19.

147.

1551, 13. October. La Tour bei Bivis. Graf Aimo von Savoyen, als Lehnherr des Herrn Peter von Greyerz, Herrn von Bancl, vermittelt dessen Streit mit Bern wegen Beraubung bernischer Angehöriger.

Staatsarchiv Bern (Saanen). Bidimus von 1336, abgedr. Solothurner Wochenblatt 1830. S. 323

1551, 20. November. Ulm. Ludwig, von Gottes Gnaden römischer Kaiser urkundet, daß er mit Rath seiner Rätthe „gebotten vnd gehaiffen“ habe, seinen lieben Söhnen und Fürsten Ludwig, Markgrafen von Brandenburg, Stephan und Ludwig dem jungen, Herzogen zu Bayern und ihrem Land Oberbayern, ferner dem Berchtold, Grafen zu Graispach und Marstetten, genannt von Meiffen, seinem Hauptmann in Oberbayern, seinem Bisthum Heinrich von Gumpenberg, dem Bischof Ulrich von Augsburg und den Städten Augsburg, Ulm, Viberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Constanz, Sant Gallen, Zürich, Rothweil, Weil, Heilbronn, Neutlingen, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gemünd, daß sie sich zu Frieden und Schirm eidlich verbunden haben zu gegenseitiger Hülfe auf die Lebensdauer des Kaisers und zwei Jahre darnach. Die Fürsten und Städte verbinden sich und die so noch dem Bunde sich anschließen würden, wenn in den genannten zwei Jahren nach Kaiser Ludwigs Tod ein einwähliger König aufstünde, in Augsburg zu berathen, ob man selben als einen rechtmäßigen einwähligen römischen König anerkennen und halten wolle. Wenn nach einem unter den Bundesgenossen festgesetzten Stimmenverhältniß die Mehrheit sich dafür ausspricht, so soll eine allfällige Minderheit sich fügen. Damit soll dann dieses Bündniß dahin fallen. Inzwischen sollen die Bundesglieder einander gegen jede Beeinträchtigung beholfen sein, je die nächsten einem bedrohten oder beschädigten Bundesgliede nach dessen redlicher Erkenntniß und Mahnung mit so großer Hülfe, als die Gemahnten nach gemeinsamem Rathschlag für ausreichend halten. Wäre die Sache so schwer, daß sämtliche Bundesglieder gemahnt würden, so sollen sie ihre gemeinsame Berathung nach festgesetztem Stimmenverhältniß zu Ulm halten. In eiligen Fällen sollen die nächstgelegenen Bundesglieder auch ungemahnt helfen. Bei „Gesässen“ (Belagerungen) sollen der Herr oder die Stadt, die es angeht, die besondern Kosten der Werkleute und des Baus vorschießen bis zu der innert Monatsfrist nach Ende des „Gesässes“ vorzunehmenden Abrechnung. Kein Bundesglied soll Feinde oder Beschädiger des andern haufen oder hofen zc. Alte Feindschaften und Sachen, die vor der Errichtung des Bündnisses erlaufen sind, bleiben ausgeschlossen. Vorbehalten werden in diesem Bündnisse die Eide und Bünde mit dem Hause Oesterreich und andern nach Laut der Briefe, doch soll kein Bundesglied ein bestehendes Bundesverhältniß erneuern, das diesem Bunde Eintrag thäte. Der Kaiser bestätigt schließlich allen Gliedern dieses Bundes alle ihnen von ihm und seinen Vorfahren am Reiche gegebenen und bestätigten Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten. (Mittwoch vor St. Catharinentag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergam. Urkunde ohne Siegel.

In tergo steht: „Zu diesen Stetten gehören auch die von Lüttilch, von Wangen, von Nördlingen und auch die von Buchhorn.“ Regest bei Vischer, Deutsche Forschungen II. S. 117. Nr. 9, nach Archiv Augsburg, ebenda Nr. 10, 11. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 41.

1552, 31. März. Colmar. Bürgermeister, Rath, Bürger und Gemeinde von Colmar urkunden: „das wir ein hellliche gerichtet vnd luterlich versunet sin mit dem Räte, den Burgern vnd der Gemeinde gemeinlich von Zürich und auch si mit vns vmb alle die misschelle, so wir mit ainander hatten, ane alle geuerde“, vor dem Rathe zu Freiburg im Breisgau. (An dem nechsten Zistage nach vnser frowen tage der errun.)

Staatsarchiv Zürich. Pergam. Urkunde mit anhängendem großen Siegel von Colmar.

1552, 23. Juni. Rudolf, Graf und Herr zu Neuenburg, macht und beschwört mit der Stadt Biel und denen, die an ihr Panner gehören, Pieterlen, Meinesberg, St. Zimmerthal und von Pierre pertuis aufwärts bis an den

Fluß Phyle (?) für sich und seine Erben ein Schutzbündniß bis St. Martinstag (11. November) nächsthin und von da auf zehn Jahre, und verpflichtet sich zur Hülfsleistung auf Mahnung, behält dabei jedoch den Ludwig von Waadt, den Herrn von Cabilone und die Stadt Freiburg vor. (In vigilia sancti Johannis Baptiste.)

Archiv Biel. Lateinische Urkunde. Abgedr. Matile, monum. I. No. 394. p. 404.

151.

1555, 3. Februar. Thun. Königin Agnes von Ungarn, von beiden Parteien um Vermittlung angerufen, macht zwischen Bern und Freiburg nach Kenntnißnahme von ihren beidseitigen Klagen und Forderungen und mit deren Vollmacht eine „ganze und lautere Sühne“. Wenn Graf Nimo von Savoyen, der zu Bern Bürger ist, dieselbe nicht annehmen, sondern Freiburg ferner bekriegen wollte, so soll ihm Bern dazu nicht beholfen sein. Freiburg soll alle Gefangenen, welche dem Herrn von Savoyen angehören, gegen Bürgschaft auf Wiederstellen am nächsten Sonntag nach der alten Fastnacht freigeben. Mag dann Bern in der Zwischenzeit vom Grafen von Savoyen erlangen, daß er der Sühne beitrifft und darüber Freiburg seinen Brief gibt, so sollen diese Gefangenen frei bleiben und die Bürgschaften erloschen sein. Bern und dessen Bürger und Helfer sollen alle Gefangenen frei geben, die sie Freiburg und dessen Helfern abgenommen haben; ebenso soll Freiburg alle Gefangenen, die es über Bern und dessen Helfer gemacht und die sich noch nicht ausgelöst hätten, frei geben. Bern bezahlt hiefür an Freiburg 800 Pfund Pfennige Berner Münze auf nächsten St. Johannestag zu Sungicht und auf St. Johannestag zu Wehrachten nochmals 800 Pfund derselben Münze, und stellt für diese Summen zehn Bürgen. Todschläge, Raub, Brand und aller Kriegsschaden werden gegenseitig aufgehoben. (An St. Blasius Tag.)

Archiv Freiburg. Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 112. No. 108. Solothurner Wochenblatt 1827. S. 175.

1333, in crastino medie quadragesime, quittirt Freiburg für 440 Pfund auf Rechnung der ersten auf St. Johann Baptist fälligen Rate. Staatsarchiv Bern. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1829. S. 683. v. Liebenau, Urk. zur Lebensgeschichte der Königin Agnes, Nr. 38.

Am gleichen Tag vermittelt Königin Agnes auch den Frieden zwischen Bern und Graf Eberhard v. Kyburg. Solothurner Wochenblatt 1830. S. 438. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 73.

152.

1554, 19. Juli. Eidliche Verbindung der Schultheißen, des Rathes und der Bürger von Solothurn und des Meyers, Rathes und der Bürger gemeinlich zu Biel, „waz ze der Banier höret“, einander zu rathen und zu helfen, von Datum dieses Briefes bis nächsten St. Jacobstag und von da an auf zehn Jahre. Solothurn behält vor das heilige römische Reich und alle seine Bürger und Eidgenossen, Biel das Gotteshaus von Basel, seinen Herrn den Bischof und Pfleger der Stift Basel, alle seine Bürger und bisherigen Eidgenossen. Niemand soll den andern an geistliches Gericht laden, außer um Ehe oder um Wucher oder wegen Rechtsverweigerung — „vmb du ding, da einer rechtlos ze deweder siton verlassen wurdi“. Niemand soll dem andern sein Gut verbieten, als um gichtige Geldschuld und nur mit des Richters Hand, um ungichtige Schuld soll jedermann vor dem Gericht seines Wohnortes belangt werden. Für Streitigkeiten zwischen den Städten kommt man zu Tagen nach Grenchen; der Schultheiß von Solothurn und der Meyer von Biel sollen an solchen Tagen Gemeinmänner sein. (Zistag vor sant Marien Magdalenen tag.)

Archiv Biel. Abgedr. bei Amiet, Bündnisse zwischen Biel und Solothurn, S. 8.

153.

1554, 20. Juli. Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, und Johannes, dessen Sohn, erneuern mit der Stadt Freiburg den Burgrechtsvertrag vom 23. November 1326 für fernere achtzehn Jahre nach dessen Ablauf mit

dem Zusatz, daß weder während des Restes der fünfzehn Jahre des frühern, noch während der achtzehn Jahre des gegenwärtigen Vertrags Ludwig von Savoyen oder nach seinem allfälligen Tode sein Sohn Johannes mit der Stadt Bern irgendwelche Verbindung ohne Wissen und Willen und schriftliche besiegelte Zustimmung Freiburgs eingehen, noch den Bernern während der gleichen Zeitdauer gegen Freiburg irgendwelche Hülfe leisten dürfe. (Vicesima die mensis Julii.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedr. im Recueil de Fribourg II, p. 130. No. 113.

154.

1334, 14. September. Winterthur. Herzog Otto von Oesterreich vergleicht sich mit den Burgern von Lucern um alle zwischen ihnen aufgelaufenen Kriege und Mißhelligkeiten und regulirt das Verfahren bei der Wahl des Schultheißen, des Rathes und der Aemterbesetzung. (Mittw. nach U. F. Tag im Herbst.)

Stadtarhiv Lucern. Abgedr. bei Kopp, Urkb. I. Nr. 77.

155.

1334, 17. October. Zehnjähriges Bündniß der Freiherren Rudolf und Johannes, Gebrüder, von Weissenburg, mit ihren Leuten und Besten im Siebenthal mit der Stadt Bern. Die Freiherren versprechen Bern auf Mahnung Rath und Hülfe; Bern verpflichtet sich, ihre Leute, Besten und Güter „von der Rander hinein“ zu schirmen. (Morndes nach St. Gallentag.)

Staatsarchiv Bern. (Unt. Spruchbuch A. 60 b.) Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1829. S. 333.

Damit im Zusammenhang stehen sowohl die vorausgegangenen Friedensschlüsse zwischen Bern und den Herren von Weissenburg vom 30. Juni 1334 (Solothurner Wochenblatt 1829. S. 538.) und die Abtretung der Reichspfandschaft Hasle vom 2. Juli 1334 (Solothurner Wochenblatt 1829. S. 331.), als auch die nachfolgenden Verburgrechtungen auf Lebenszeit der beiden Freiherrn mit Bern vom 1. December 1336 und 1. December 1337. Staatsarchiv Bern. Angeführt bei v. Wattenwyl II. S. 87.

156.

1335, 7. Januar. Die Städte Bern und Murten erneuern auf ewige Zeiten ihr altes Bündniß:

»Formam iuramenti, qua confederati erant temporibus retroactis sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum reuersarunt et recognouerunt concorditer in hanc formam, videlicet pro quamdiu dictae ville durabunt vel durare poterint, ad defendendum omnia iura sua, omnes possessiones et inuestituras suas tenentur sibi mutua vice, bona fide, totisque viribus rerum et personarum auxilium et consilium impendere, sicuti ab antiqua consuetudine fecerunt, quelibet sine dolo. Et in huius renouacionis robur etc.«

Staatsarchiv Bern. Pergam. Urkunde mit anhängenden Siegeln beider Städte. Abgedr. nach dem Gegenbrief bei Engelhard, Geschichte von Murten, Beil. 11. Schweiz. Geschichtsforscher VII. S. 236.

157.

1335, Februar. Bern. Schiedrichterlicher Spruch des Rathes zu Bern zwischen dem Kloster Interlaken und der Landschaft Hasli, wodurch das Kloster zur Bezahlung von 300 Pfund und die Landschaft dagegen zu freundschaftlichem Verhalten gegenüber demselben angewiesen wird.

Staatsarchiv Bern. Vgl. Stettler, Regesten von Interlaken, Nr. 280.

158.

1335. s. d. Niemand soll die neue Münze von Bern, von Burgdorf und von Solothurn nehmen „weber“^{3c} wechsel noch ze enfeinen dingen, sit das si och Zürich öffentlich verboten vnd verschworn sint.“

Aus einer Münzordnung Zürichs im Stadtbuch I. S. 20, b. Vgl. ebenda 31 b.

159.

1536, 19. Februar. Zwanzigjähriges Burgrecht der minderjährigen Söhne, Rudolf und Jakob, des Grafen Rudolf von Rydau mit der Stadt Bern, abgeschlossen durch deren dazu bevollmächtigten Pfleger, den Ritter Rudolf von Erlach. (Montag vor St. Mathys.)

Staatsarchiv Bern. Ungebrachte Urk. mit zwei anhängenden Siegeln. Angeführt bei v. Wattenwyl, Gesch. von Bern II. S. 97, mit unrichtigem Datum 28. Februar.

160.

1536, 17. Mai. Erneuerung des Burgrechtes des Grafen Eberhard von Kyburg mit der Stadt Freiburg im Uechtland in unveränderter Form nach dem Briefe vom Mai 1331. s. o. Reg. 146. (Mense Maji, scilicet die Veneris ante festum Penthecostes anno Domini MCCC tricesimo sexto.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Recueil de Fribourg II. p. 152. No. 119.

161.

1536, 24. Juni. Erneuerung des Bündnisses zwischen dem Grafen Rudolf von Neuenburg und der Stadt Biel auf zehn Jahre. (Vigilia Johannis Baptiste.)

Neues Schweiz. Museum, 1795. S. 6.

162.

1536, 20. September. Mit Berufung auf die dahierigen Bestimmungen des Bündnisses zwischen Bern und Freiburg gestattet Freiburg den Bernern, den edeln Mann Johann von Rien, Herrn zu Worb, in ihr Burgrecht aufzunehmen.

Solothurner Wochenblatt 1831. S. 608. Die Urkunde findet sich im Staatsarchiv Bern nicht.

163.

1536, 12. October. Die Stadt Colmar in Elfaß gibt der Stadt Freiburg in Uechtland Friede und Sicherheit wegen Gefangennahme eines dortigen Burgers durch Freiburger. (Sabbato proximo ante Galli.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 156. No. 122.

164.

1537, 16. Juli. Pont Indis. Amadeus, Graf von Savoyen, nimmt die Vermittlung Herzog Albrechts von Oesterreich gegenüber der Stadt Freiburg an und verspricht, derselben einen stäten Frieden zu geben unter der Bedingung, daß sofort die Gefangenen und Geiseln freigegeben und für dieselben ausgestellte Bürgschaften abgethan werden und Herzog Albrecht bis nächste Weihnachten um die Entschädigung, welche Freiburg um Schmach und Gewaltthaten an savoyischen Angehörigen zu bezahlen habe, seinen schiedrichterlichen Ausspruch gebe. Unter dieser Voraussetzung gibt für die Zwischenzeit Graf Amadeus den Freiburgern Sicherheit und freien Handel und Wandel durch sein ganzes Gebiet. (Sexta decima mensis Julii anno nativitatis domine 1337.)

Vidimus im Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 170. No. 127.

165.

1537, 5. August. Bruch. Herzog Albrecht von Oesterreich spricht auf die von Graf Amadeus von Savoyen gegebene Zusicherung zwischen ihm und den Burgern von Freiburg, daß als Ersatz für den Schaden, welche die Freiburger den Leuten des Grafen, wenn auch in nothwendiger Gegenwehr, verursacht haben, sie gehalten

feien, innert zwei Jahren von Mariä Himmelfahrt nächsthin (15. August) an gerechnet, mit zwanzig Lanzenreitern (galeatis), herwärts der Gebirge dem Grafen in seinen Geschäften während sechs Wochen in seinem Gebiete zu dienen, sobald sie, jedoch nur einmal während der zwei Jahre, von ihm darum gemahnt würden. Jedoch soll dieser Dienst nicht gegen das Haus Oesterreich, die Stadt Freiburg selbst, noch ihre Mitbürger und Eidgenossen verlangt werden. (In die beati Oswaldi Regis.)

Archiv Freiburg. Latein. Bidimus. Abgedr. Recueil de Fribourg II. p. 176. No. 128.

166.

1537, 29. August. Chambéry. Graf Amadeus von Savoyen nimmt den obigen Schiedspruch (Reg. 166) an und publizirt den Frieden mit Freiburg.

Archiv Freiburg. Bidimus. Abgedr. Recueil de Fribourg II. p. 178, 179. No. 129, 130.

167.

1537 (für 1336), 7. März. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Solothurn urkunden, daß in den Streitigkeiten zwischen ihnen und den Leuten des Grafen Ludwig von Savoyen zu Morges und Yverdon sie auf den Rath zu Freiburg compromittirt haben und sich dem Spruch desselben unterziehen werden. (Septima die Martii, anno ab Annuntiatione dominica 1336.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg II. p. 162. No. 124.

168.

1537, 16. Mai. Schirmvertrag zwischen Bern und der Stadt Interlappen (Unterseen) mit Vorbehalt der Herrschaftsrechte des Klosters.

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1833. S. 161. Stettler, Reg. von Interlaken, Nr. 303.

169.

1537, 21. November. Augsburg. „Dis ist die vfrichtung als der Kayser vnd Herzog Albrecht von Oesterreich mit einander geret vnd getan hant enzwischen Grafen Johann seligen kint von Habspurch, ir frunt, helfern vnd dienern an ain tail vnd den Burgern von Zürich, den inren, ir helfern vnd dienern an dem andern tail“. Erstlich haben sie gesprochen, daß eine lautere Sühne sein soll zwischen beiden Theilen über alle Kriege, Todschläge, Aufläufe etc. bis auf den heutigen Tag. 2. Zürich soll den Kindern von Habsburg und Herzog Albrecht, ihrem Vogt, alle Briefe um die Pfande zu Rapperswyl und in der March und Zubehörden herausgeben und sollen diese Pfänder den genannten Kindern ledig sein. 3. Alle beidsseitig gemachten Gefangenen sollen ledig sein. 4. Auch zwischen den „ußern“ und den „innern“ von Zürich soll Sühne gemacht und die Gefangenen ledig sein. Die außern haben den innern 600 Mark Silbers Zürcher Gewicht gegeben von der Pfandung zu Rapperswyl und in der March wegen und sollen während fünf Jahren eine Meile weit von der Stadt sein; sie sollen auch die Gesetze, welche Burgermeister, Rath und Burger in der Stadt gemeinlich gesetzt und der Kaiser bestätigt hat, zu halten schwören wie die andern Burger. 5. Die innern Burger sollen den außern ihre Häuser in der Stadt und alles ihr liegendes Gut wiedergeben, dessen sie diese im Kriege entwert haben. Verkauftes bis zum Tag „da der Nyfen was ze Baden“, sollen sie ihnen um den erlösten Preis, seither Verkauftes ohne Losung wiedergeben. Fahrendes Gut, das noch vorhanden, soll ihnen ebenfalls zurück erstattet werden. Schulden, welche die „innern“ haben bis zu Datum dieses Briefs, sollen sie ohne Schaden der „ußern“ zahlen, ebenso sollen die außern ohne Schaden der innern ihre Verbindlichkeiten abtragen. Steuern, welche die innern fortan legen, sollen die außern auf ihren Häusern und Gütern nicht schwerer treffen, als

andere Bürger. 6. Wollten die äußern von Zürich diese Richtung nicht halten, so soll sie zwischen den Kindern von Habsburg und der Stadt und ihren Helfern dennoch bestehen, Herzog Albrecht verbürgt sich diesfalls für die Kinder von Habsburg und ihre Helfer, und schützt die äußern in diesem Falle nicht und hilft dem Kaiser wider sie. Wollten dagegen die innern die Richtung nicht halten, so soll der Kaiser dem Herzog und den Kindern von Habsburg wider die innern beholfen sein. 7. Wollte der von Krenkingen die Richtung für sich nicht halten, so soll Herzog Albrecht dem Kaiser gegen ihn helfen. (An dem nächsten Freitag vor St. Catharinentag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit den Siegeln des Kaisers und Herzog Albrechts. 1337. s. d. Bürgermeister, Rath und Bürger zu Zürich verordnen in Folge der Richtung, die der römische König Ludwig und Herzog Albrecht von Oesterreich zwischen ihnen und ihren Bürgern gemacht, daß letztere fünf Jahre lang eine Meile weit von der Stadt sein sollen. Diesem Gebot soll bei fünf Jahren Verbannung und zehn Mark Silber Buße Niemand weder öffentlich noch heimlich entgegenhandeln. Stadtbuch I. 52. Ebenda findet sich Seite 81 eine datumlose Beschwerde wegen Nichthaltung dieser Richtung.

170.

1558, 11. Januar. Freiburg. Zehnjähriges Burgrecht des Grafen Peter von Arberg zu Freiburg. Nach Ablauf der zehn Jahre soll dasselbe mit einjähriger Aufkündungsfrist fortbauern. Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich während der Dauer des Burgrechts erheben, werden von den Grafen Eberhard von Kyburg und Gerhard von Arberg und einem Mitglied des Raths von Freiburg schiedrichtlich und endgültig entschieden, innert Monatsfrist nach angehobener Klage. Dingstatt ist die Villa de Palmis. In den bestehenden und künftigen Verträgen mit Bern wird dieses Burgrecht vorbehalten und soll dadurch nicht geschwächt werden. Gegen die Herzoge von Oesterreich und den Grafen Ludwig von Waadt leistet Freiburg dem Grafen Peter keine Hülfe. (Dominica proxima post epiphaniam domini anno domini M^o 3^{oo} 8^{vo} a nativitate domini sumpto.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 482. Recueil de Fribourg III. p. 2. No. 133.

171.

1558, 23. Januar. Graf Rudolf von Neuenburg, Herr zu Nybau, hatte der Stadt Freiburg, als er da Bürger ward, versprochen, daß seine Söhne das Burgrecht zu Bern innert vierzehn Tagen aufgeben sollen. Da nun Freiburg ihm diese Frist verlängert hat, so gelobt Graf Rudolf, daß sein Sohn das Burgrecht zu Bern innert fünf Tagen, nachdem Schultheiß und Rath von Freiburg dieses verlangen werden, aufgeben soll. (Morndes nach St. Vincenzenmess.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1826. S. 484. Recueil de Fribourg III. p. 1. No. 132.

172.

1558, 25. April. Neuenegg. Bern urkundet, daß es mit Freiburg von der Ansprachen wegen, die zwischen ihnen aufgelaufen waren, gütlich verrichtet sei. 1. Bern soll die Herren von Weissenburg anweisen, die Frauen von Grasburg und Conrad Huser von Freiburg um ihre Ansprachen unverzüglich nach Minne oder Recht zu befriedigen. 2. Ueber verschiedene andere benannte Privatansprachen soll jede Stadt zwei Schiedleute setzen und die vier mit Mehrheit darüber entscheiden. Falls sie sich gleich theilten, soll Graf Eberhard von Kyburg Obmann sein. 3. Andere Ansprachen und Stöße, die bis zu diesem Tag aufgelaufen sind oder innert der nächsten fünf Jahre entstehen, sollen von beiden Rätthen, die nach der Form der alten Briefe und Bündnisse zusammentreten, ausgerichtet werden, doch soll Freiburg der Bürger wegen, die es nun angenommen, diese fünf Jahre hindurch unangesprochen bleiben. 4. Wenn die Herren von Weissenburg ihre Geldschuld an die

Herren von Greyerz und die Stadt Freiburg innert den verabredeten Fristen nicht ausgerichtet und Freiburg darnach mit oder ohne Gericht gegen dieselben vorgehe, soll Bern ihnen nicht beholfen sein. (St. Marttag.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 376. Recueil de Frib. III. p. 5 No. 134. Schweizerischer Geschichtsforscher II. S. 58.

173.

1558, 25. April. Neuenegg. Bern und Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgund, vereinigen sich um alle zwischen ihnen aufgelaufenen Streitigkeiten wie folgt: 1. Innert den nächsten fünf Jahren sollen alle Mißhelligkeiten zwischen den Parteien auf gemeinsamen Tagen zu Hube zwischen Thorberg und Gerenstein geschlichtet werden, doch keinem Theil an seinen Rechten nach Abschluß der fünf Jahre präjudizirlich. 2. Die Wälder von Thun und die Hochwälder in der Grafschaft bleiben dem Grafen, wie er sie besaß vor der Ueberkunft über Thun, die ehehaftlichen Rechte Einzelner darauf vorbehalten. 3. Innert dieser fünf Jahre soll Bern weder des Grafen noch seiner Diener Leute zu Burgern annehmen, es seien denn freie Leute oder Burger von Burgdorf oder Thun. (St. Marttag.)

Staatsarchiv Bern (Thun). Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 374.

Ueber die Verhandlung des Tages in Neuenegg siehe die einläßliche Darstellung bei v. Wattenwyl II. S. 101 ff.

174.

1558, 13. December. Siebzehn Benannte von Murten machen ein Bündniß mit Freiburg unter Vorbehalt ihrer Herren von Murten, sie revociren Burgrecht und Bündniß, in welchem sie alle oder einzeln mit Bern stehen könnten — unter dem Siegel des Grafen Peter von Arberg und der Stadt Murten. (Sabato ante festum beati Thome apostoli anno 1339.)

Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1826. S. 485. Recueil de Fribourg III. p. 16. No. 139.

175.

1559, 16. Februar. Bierzehn von obigen Benannten von Murten schreiben an Schultheiß und Rath zu Bern, sie haben mit Freiburg neuerdings Eid und Bündniß gemacht, wollen mit diesem Gutes und Schlimmes theilen und ihm gegen Bern berathen und beholfen sein, kraft dieses Bündnisses. Für sie siegelt Graf Peter von Arberg. (Sexta decima feria mensis Februarii.)

Solothurner Wochenblatt 1826. S. 432.

176.

1559, 17. Juni. Nördlingen. Kaiser Ludwig errichtet zwischen seinen Söhnen, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Stephan, Ludwig und ihren andern Brüdern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern, ihrem Lande Oberbaiern und dem Bisthum daselbst, dem Heinrich von Augsburg, den Grafen Ludwig zu Dettingen, dem alten, Ulrich von Württemberg, Berchtold von Reifen, Ludwig und Friedrich, Gebrüder zu Dettingen, Eberhard und seinen Brüdern zu Werdenberg, Albrecht, Hugo und Heinrich zu Hohenberg, Conrad und Rudolf, Gebrüder, den Scherern von Herrenberg, Götz und Wilhelm von Tübingen und den Städten Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Constanz, St. Gallen, Zürich, Rothweil, Weil, Heilbronn, Reutlingen, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gmünd ein Bündniß, welches zwei Jahre über seinen Tod hinaus währen und gemeinsames Auftreten der Bundesgenossen bei einer neuen Königswahl, sowie gegenseitigen Schutz in ihren Kriegen zum Zwecke hat. Als gemeine Leute, die um Brand, Rahme und alle Unthat zu sprechen haben, bezeichnet der Kaiser nach Rath

und Bitte der Bundesgenossen vier benannte Männer als Vertreter der Herren, vier als Vertreter der Städte und als Obmann von seines und des Reiches wegen den Grafen Eberhard von Nellenburg, zum Hauptmann des Bundes den Herzog Stephan in Baiern. (Sabbato post Viti.)

Abgedr. Bischer, Gesch. des schwäb. Städtebundes, Beil. I. S. 181, nach einer gleichzeitigen Copie im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

177.

1559, 30. September. Bern kommt mit seinem Schultheißen Johann von Bubenberg überein, daß er der Stadt in diesem Krieg mit seiner Feste Spiez helfen soll. (Morndes nach St. Michael.)

Neues schweiz. Museum, Jahrg. 1787. S. 751, nach Urk. im Archiv Spiez.

178.

1540, 24. Januar. Königsfelden. Vierzehn Verbannte (die äußern Burger) von Zürich, veröhnen sich unter Vermittlung der Reichsstädte Constanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Freiburg im Breisgau, Schaffhausen und Rheinfelden mit dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern von Zürich (den innern), in der Weise, daß sie sich an ihre Gnade ergeben und der Richtung, welche diese machen werden in Gegenwart Herzog Friedrichs und der Boten der Reichs- und andern Städte zc., nachzuleben schwören, ob ihnen dadurch die Stadt Zürich wieder geöffnet werde oder nicht, wogegen anderseits auch sie von den innern aller vergangenen Zwistigkeiten und Kriege wegen Freundschaft und Frieden haben sollen. Es siegeln die genannten Reichsstädte und dreizehn der Verbannten für sich und den vierzehnten. (Montag nach St. Agnesentag.)

Staatsarchiv Zürich. Perg. Urkunde mit 21 anhängenden Siegeln. Abgedruckt Tschudi I. 364.

Tschudi's Abdruck nennt unter den vermittelnden Städten auch Lucern, Zofingen und Krau, die Urkunde selbst erwähnt diese drei Städte nicht, sondern nur die obgenannten.

179.

1540, 4. März. Yferten. Vergleich zwischen Jacob Richerin, savoyischem Landvogt der Waadt, und der Stadt Solothurn, über verschiedene Ansprachen, Pfändungen, Gefangennahmen zc. In Folge der Ausgleichung werden Schultheiß, Rath und Burger von Solothurn in die Huld des Grafen Ludwig von Savoyen wieder aufgenommen und ihnen sicherer Handel und Wandel zu Wasser und zu Lande nebst Sicherheit vor Pfändung des Einen für den Andern in dem Gebiet des Grafen zugesagt.

Zwei Urkunden von gleichem Datum. Abgedr. im Solothurner Wochenblatt 1816. S. 81, 84.

Am 1. Januar 1340 hatte Solothurn dem Kaiser Ludwig gehuldigt und dafür Nachlaß der Steuerrückstände und für drei fernere Jahre Steuerfreiheit erhalten. Solothurner Wochenblatt 1814. S. 134, 135.

180.

1540, 29. März. Romont. Mit Einwilligung der Parteien gibt Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, einen Schiedspruch zwischen dem Grafen Peter von Arberg, den Pflegern des Grafen von Nydau und der Stadt Freiburg einerseits, und der Stadt Murten anderseits. Friede und Freundschaft werden hergestellt, die materiellen Klagepunkte sollen in Rede und Gegenrede schriftlich erörtert und an den Entscheid des Herrn Ludwig von Waadt und des Grafen von Savoyen gesetzt werden. Zwölf benannte Burger von Murten sollen bis auf Weiteres die Stadt nicht betreten. Niemand von Murten soll mit Bern verkehren, die Stadt legt einen Abgabebrief an Bern in die Hände Ludwigs von Savoyen, der aber denselben den Bernern nicht zeigen soll bis zum 1. Mai. (Die mercurii post festum annuntiationis domini.)

Archiv Freiburg. Die Originalurkunde findet sich nicht. Abgedr. Recueil de Fribourg III. p. 25.

No. 144. Die gegenseitigen Klageschriften s. ebenda No. 145, 146.

1540, 8. Juni. Mannenberg bei Zweisimmen. Landfriede zwischen den Landschaften Frutigen, Saanen und Nieder-Simmenthal, so lange der Krieg ihrer Herren von Bern und Freiburg währt.

Mémoires et documens XXII. p. 126. Inhaltlich bei v. Wattenwyl II. S. 134. Siehe auch Schweiz. Geschichtsforscher XI. S. 419.

1540, 29. Juli. Bern verspricht, den Waffenstillstand mit Freiburg und dessen Helfern, welchen Herr Burkard von Ellerbach, österreichischer Hauptmann in Schwaben, Elsaß und Argau, bis nächsten Dienstag über acht Tage gemacht, zu halten und am nächsten Freitag den vor der Königin Agnes von Ungarn zu leistenden Tag verabredeter Maßen zu besuchen. (Samstag nach St. Jacobstag.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 388. Recueil de Frib. III. p. 42. No. 149. Schweiz. Geschichtsforscher II. S. 61.

1540, 9. August. Königsfelden. Königin Agnes von Ungarn macht zwischen ihrem Bruder Herzog Albrecht und ihren Vettern den Herzogen Friedrich und Leopold und deren Dienern und Helfern, den Grafen Eberhard von Kyburg, Peter von Arberg, Rudolf und Jacob von Rydau und in deren Namen einerseits, und dem Schulte heisen, dem Rath und den Burgern der Stadt Bern und ihren Helfern andererseits Sühne und Richtung um alle Kriege und Mißthelligkeiten, welche zwischen ihnen bis zu diesem Tage gewaltet hatten: 1. Bern soll um des Kaisers Huld und Gnade werben; mag es dieselbe nicht erlangen, so soll ihm Herzog Albrecht dazu beholfen sein. Wenn aber auch dadurch Bern mit dem Kaiser nicht berichtet wird und der Kaiser die Stadt angreifen wollte „um seiner selbst gethat“, so mögen die Herzoge von Desterreich dem Kaiser wohl beholfen sein. 2. Bern soll den Johann von Weissenburg, den alten, den Herzogen, deren Diener er ist, ledig geben, gegen gebräuchliche Urfehde, welche auch die jungen Herren Rudolf und Johann von Weissenburg über sich selbst und den alten und alle ihre Helfer ausstellen sollen. Die Besten von Unterseen sollen in eines gemeinen Mannes Hand gegeben werden, welchen die Herzoge und der alte von Weissenburg ernennen, bis die daherigen Verhältnisse allseitig geordnet und ausgetragen sind. 3. Graf Eberhard von Kyburg und die Seinen und seine Helfer sind in dieser Sühne inbegriffen, jedoch ist dieses nicht der Fall bezüglich der Streitigkeiten, die er und Bern mit einander um Thun haben, doch soll auch dieses Verhältniß die nächsten fünf Jahre hindurch in Frieden stehen; innert der ersten zwei Jahre sollen sie versuchen, sich gütlich darum zu betragen, kommt es nicht zum Ziel, so sollen sie in den darauf folgenden drei Jahren darum Recht nehmen vor den Vierern und dem Fünften. Wäre Bern darin ungehorsam, so mag Desterreich nach Abfluß der fünf Jahre dem Grafen helfen; wäre er selbst ungehorsam, so sollen die Herzoge ihm nicht beholfen sein. 4. Wie Freiburg im Nechtland sich betreffend die Sühne und den Frieden gegen Bern halten soll, ist besonders beredet. 5. Graf Peter von Arberg und dessen Helfer und Diener sind in der Sühne und Richtung inbegriffen. 6. Ebenso die Grafen Rudolf und Jacob von Rydau; ihren Vater, Graf Rudolf sel. betreffend sind die von Bern auf die Gnade Herzog Albrechts von Desterreich gekommen; was dieser dießfalls bestimmt, dabei soll es bleiben. 7. Todschläge, Raub, Brand, Aufsläufe, die in diesem Krieg geschehen sind, werden gegen einander aufgehoben. 8. Die Gefangenen sollen zu beiden Seiten gegen ziemliches Kostgeld freigegeben, Bürgschaften abgethan werden. 9. Bern soll keine Eigeneute der Herren, die in der Richtung sind, zu Burgern aufnehmen. Würde ein solcher aufgenommen, der in der Stadt Bern nicht seit Jahr und Tag sehaft ist, so schirmt ihn das Burgrecht nicht, sondern er kann zurückgefordert werden nach einem hier einläßlich regulirten Modus. Diese Verpflichtung Berns soll währen gegenüber den Herzogen von Desterreich und deren Dienern, den Grafen von Arberg und Rydau, so lang sie leben,

gegenüber dem Grafen Eberhard von Kyburg so lang er und sein Sohn Hartmann leben. 10. Streitigkeiten zwischen den contrahirenden Parteien sollen gütlich oder nach einem, jedem Contrahenten gegenüber besonders regulirten schiedrichterlichen Verfahren geschlichtet werden. 11. Königin Agnes behält sich vor, die von ihr ausgestellten Friedebriefe zurückzunehmen, wenn dieser Vertrag unter Herzog Albrecht's und der mitbetheiligten Herren Insigeln in die Hauptbriefe aufgerichtet und ausgefertigt übergeben sein wird. (St. Lorenzenabend.)

Archiv Freiburg. Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 391. Liebenau, Urff. zur Gesch. der Königin Agnes, Nr. 49. Schweiz. Geschichtsforscher II. 62.

184.

1340, 9. August. Königsfelden. Agnes, Königin von Ungarn, macht zwischen Bern und Freiburg und ihren Burgern und Helfern einen Waffenstillstand bis nächsten St. Michaelstag (29. September) unter folgenden Bedingungen: 1. Wollen die von Freiburg in der Sühne sein, die die Königin zwischen den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Bern vermittelt hat, so soll ihnen der Eintritt in dieselbe freistehen. In letzterem Fall sollen die Gefangenen gegenseitig frei gegeben werden und was von Lösegeld nicht verbürgt oder entrichtet ist, das soll ab sein. Bezüglich der Gefangenen, welche Bern jüngst über die Grafen von Greyerz gemacht hat, soll der Rath von Freiburg bei Eiden erkennen, ob die Sache den Frieden berühre oder nicht. In letzterem Fall sollen die Gefangenen frei gegeben werden, in dem erstern nicht, und soll es die Sühne nicht angehen. 2. Wenn Freiburg die Sühne zwischen Oesterreich und Bern nicht annehmen, aber einen Waffenstillstand haben wollte, so mag es auch dieses thun, und dann soll der Friede währen bis Mitte August und von da an fünf Jahre und nach deren Verfluß weiter bis nach einmonatlicher Absage. In diesem Falle werden die Gefangenen auf Bürgerschaft frei gegeben bis zum Ablauf des Friedens, dann sollen sie sich wieder stellen. Stirbt inzwischen einer, so sind dessen Bürgen frei. Auch Bürgen um Gefangene oder Gebinge erhalten während des Friedens Frist. 3. Wollen die von Freiburg weder die Sühne noch den Frieden mit Bern aufnehmen, so sollen sie das acht Tage vor St. Michaelstag denen von Bern verkünden. Ebenso sollen sie, wenn einer ihrer Burger oder Helfer nicht in der Sühne und dem Frieden sein wollte, dessen Namen acht Tage vor St. Michaelstag denen von Bern verkünden. Ueberhaupt soll Freiburg acht Tage vor St. Michaelstag an Bern erklären, ob es die Sühne oder den Frieden oder keines von beiden annehmen wolle. 4. Wenn die von Freiburg das eine oder das andere annehmen und Graf Ludwig von Savoyen mit ihnen darin sein will, so mag er das thun. Will er in der Sühne sein, so hat er die Tüding aufzunehmen, die Bern seinetwegen mit dem Bischof von Lausanne gemacht hat, oder aber darüber auf den Herzog Albrecht von Oesterreich zu kommen. Will er lieber den fünfjährigen Frieden mit Bern, so steht ihm auch dieses frei. In beiden Fällen soll es der Gefangenen wegen zwischen ihm und Bern gehalten werden wie zwischen Bern und Freiburg. Am Raub, Brand und Todschläge zwischen ihm und Bern gehalten werden wie zwischen Bern und Oesterreich. 5. Wenn Freiburg mit Bern Sühne oder Frieden haben will, so soll man um die Stöße, welche man gegen einander hat, ausgenommen die, welche aus diesem Kriege entstanden sind, Obleute und Schiedleute nehmen und Tag leisten wo und wie es bisher zwischen beiden Städten üblich war und dasselbe soll auch bezüglich des Grafen von Savoyen gelten. 6. Wollte Freiburg Sühne oder Frieden haben, der Graf von Savoyen aber nicht, so mögen die von Freiburg dem Grafen Hülfe leisten, soweit der österreichische Landvogt es zwischen denen von Freiburg und denen von Bern bereben wird. (St. Lorenzenabend.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 411. Recueil de Frib. III. p. 43. No. 150.

- 1540**, 20. August. Sitten. Peter vom Thurm, Herr zu Gesteln in Wallis, erklärt, dem von seinen Mitbürgern von Freiburg mit Bern bis Michaelis eingegangenen Waffenstillstand beizutreten. (Die xx. mensis Augusti.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 47. No. 151.

- 1540**, 31. August. Constanz. Bündniß der Städte Constanz, Zürich und St. Gallen „hinannhin vntz ze der nechsten sant Martins tult, so nu komt vnd darnach vber die nechsten vier ganzen Jare nach einander“, zu gegenseitiger Hülfe mit Leib und Gut gegen alle, die wider Recht eine oder mehrere unter ihnen angreifen oder beschädigen wollten. Constanz behält seinen Bischof vor; wenn derselbe mit einer der andern Städte in Streit käme, soll Constanz den Streit zu richten suchen; gelingt es nicht, so soll sich die Stadt in der Sache neutral verhalten. Wollte aber der Bischof eines Dritten Helfer sein gegen den Bundesstädten, so ist Constanz diesen zu helfen verbunden. Wollte ein Bischof von Constanz die Stadt Constanz wider Recht bedrängen, so sollen die Bundesstädte auf eidliche Erkenntniß des Rathes von Constanz der Stadt gegen den Bischof zur Hülfe verpflichtet sein, so lang dieses Bündniß dauert. Wie es für Constanz in Beziehung auf den Bischof geordnet ist, so gilt es auch für St. Gallen mit Beziehung auf den Abt und für Zürich mit Beziehung auf die Abtissin daselbst. (An Sant Verenen Abend.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit drei anhängenden Siegeln. Tschudi I. 366.

- 1540**, 28. September. (Blamatt.) Schultheiß, Rath und Bürger von Freiburg erklären, nachdem die Königin Agnes von Ungarn zwischen ihnen und den Bürgern von Bern ausgesprochen, daß sie acht Tage vor St. Michaelstag einen Frieden oder eine Sühne genehmigen sollen nach Inhalt der Briefe, so haben sie nun den (fünfjährigen) Frieden aufgenommen und geloben, denselben nach Inhalt jener Briefe zu halten, für sich und ihre Bürger und Helfer, ausgenommen den Grafen Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, den Grafen Rudolf von Neuenburg und seinen Sohn Ludwig, Herrn Peter zum Thurm zu Gesteln in Wallis und Herrn Johannes von Wollerzwyll, die in dem besagten Frieden nicht begriffen sind. Alle Gefangenen zu beiden Seiten, die dieser Friede angeht, sollen die Zeit des Friedens hindurch, auf Wiederstellen nach dessen Ablauf, frei sein. (St. Michaelabend.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1826. S. 475. Matile I. No. 432. p. 476. Lektierer datirt in der Ueberschrift diesen Brief: Veille de St. Michel en Mai (7. Mai), obschon das urkundliche Datum einfach sagt: „an St. Michels Abend.“ St. Michael im Mai ist nach den vorigen Briefen offenbar unrichtig. Matile hat den Brief aus dem Solothurner Wochenblatt a. a. D. gibt aber keinen Ausstellungsart an.

- 1540**, 13. October. Wien. Herzog Albrecht von Oesterreich bestätigt die Tädigung, welche seine Schwester, Königin Agnes, und sein Hauptmann in Schwaben und Elsaß, Burkard von Ellerbach, mit den Bürgern von Bern gethan und angenommen haben. (St. Colomanstag.)

Staatsarchiv Bern, deutsches Spruchbuch A. fol. 15. 6. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1826. S. 417. S. oben Reg. 183.

189.

- 1540**, 5. u. 6. December. Burgdorf. a. Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, als beidseitig angerufener Schiedsrichter, vermittelt die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Otto von Thierstein und der Stadt Freiburg dahin, daß die Parteien miteinander versöhnt und gute Freunde sein sollen wegen des Ueberfalls der Freiburger auf den Grafen Otto, als er von dem Turnier zu Bern ritt, wobei sie ihm Rosse, Garnische und Kleider nahmen und ihm Knechte gefangen nahmen, auch wegen des Schadens, den deshalb Graf Otto den Freiburgern an Leuten und Gut gethan hat. Freiburg soll deshalb dem Grafen bis zur alten Faschnacht 100 Florenzgulden und dazu bis St. Hilarentag 25 Pfund Losnermünze, die für Ledigung eines gefangenen Knechts bezahlt worden sind, ausrichten. Damit sollen alle ihre Stöße und Mißthelligkeiten geschlichtet sein. (5. Dec.) b. Graf Otto von Thierstein beurkundet diese Sühne und sagt Freiburg aller Ansprachen ledig. (6. Dec.) (St. Nicolaus Abend und St. Nicolaus Tag.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 22. 24 No. 142, 143.

190.

- 1541**, 6. Juni. Ibristorf. (Ueberstorf.) Die Schultheißen, Räte und Gemeinden der Städte Bern und Freiburg erneuern die Eide und das Bündniß, in welchen sie bisher verbunden waren nach Inhalt des Bundesbriefs vom Jahre 1271. Dazu ergänzen sie die in diesem Briefe mangelnde Bestimmung über die Obmannschaft, wenn bei Streitigkeiten zwischen den beiden Städten ihre dazu gesetzten Räte sich gleich theilen, folgendermaßen: Es soll bevor die Räte sich zusammensetzen der ansprechende Theil in dem Rathe des andern Theils einen gemeinen Mann nehmen und dieser soll schwören, innert vierzehn Tagen von dem Augenblick an, wo die Räte stößig wurden, den Entscheid zu geben unter Verbindlichkeit zum Einlager in der andern Stadt, sofern er darin säumig wäre. Um Geldschulden verbleibt es bei den Bestimmungen des alten Briefs. Wenn ein Auslauf zwischen den beiden Städten stattfände, so soll er nach der Form des Schiedsverfahrens berichtet werden und soll Niemand zur Rache greifen. Thäte es aber Jemand, so soll dieser die Ansprache verloren haben und innert vierzehn Tagen von seiner Stadt zum Schadensersatz angehalten werden. Jede der beiden Städte behält in der Form der alten Briefe ihre Ausburger vor, die sie gegenwärtig hat und die Burgen oder feste Plätze besitzen. Als gemeine Dingstätten werden angenommen Laupen, Blamatt oder Ueberstorf, nach Wahl des ansprechenden Theils. Die Eide zwischen den beiden Städten sollen von nun an alljährlich an dem nächsten Sonntag nach Pfingsten durch gegenseitig zu sendende Boten beschworen werden. (An dem sechsten Tag im Brachmonat.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. S. 421. Recueil de Fribourg III. p. 50. No. 154.

191.

- 1541**, 13. Juni. Bern erklärt, daß es mit Freiburg und Freiburg mit ihm die Sühne und Richtung angenommen habe in aller der Form und Weise, wie die Königin Agnes von Ungarn dieselbe beredet habe und wie dieselbe verschrieben und besiegelt sei. (An dem drüzehnten Tage im Brachet.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 49. No. 153. Soloth. Wochenblatt 1826. S. 425. Schweiz. Geschichtsforscher II. S. 66.

Die Gegenerklärung Freiburgs von gleichem Datum s. im Soloth. Wochenblatt 1826. S. 476.

192.

- 1541**, 18. November. Freiburg erteilt auf Bitte der Königin Agnes seine Einwilligung zu dem zehnjährigen (vom 2. Februar 1342 an) Bündniß Berns mit den Herzogen von Oesterreich.

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. S. 427.

Die Urkunde dieses im Herbst 1341 auf Befehl der Königin Agnes durch den österreichischen Lanboogt, Ritter Heinrich von Hsenburg, mit Bern gegen Kaiser Ludwig abgeschlossenen Bundes ist nicht mehr vorhanden. Der Inhalt ergibt sich jedoch aus den folgenden Urkunden. Vgl. v. Wattenwyl II. 144.

193.

1541, 22. November. Bern, nachdem es die Einwilligung Freiburgs zu dem zehnjährigen Bündniß mit den Herzogen von Oesterreich erhalten, erklärt, daß es Freiburg in dem Bündniß vorbehalten und verspricht, das Bündniß nach Ablauf der zehn Jahre nicht ohne Einwilligung Freiburgs zu erneuern, noch ein anderes Bündniß mit Jemanden ohne diese bundesgemäße Einwilligung zu machen, noch einen, der zu Freiburg Bürger wäre, in ein solches Bündniß aufzunehmen. (An dem zwen und zwenzigisten Tag Wintermonats.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1828. S. 17. Recueil de Fribourg III. p. 55. No. 156.

194.

1541, 28. December. Königsfelden. Königin Agnes bestätigt das Bündniß, welches Heinrich von Hsenburg, Hauptmann und Pfleger der Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich in ihren Landen zu Schwaben, Thurgau, Argau und Elßaß, Namens derselben und ihrer Lande und Leute mit der Stadt Bern von nun an bis nächste Lichtmesse und von da an auf zehn ganze Jahre gemacht hat und verspricht, daß Herzog Albrecht bis nächste Faschnacht für sich und seine Erben und Vettern denen von Bern darüber einen Bestätigungsbrief ausstellen werde. (St. Thomasabend.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. S. 428.

195.

1542, 26. Februar. Ewiges Burgrecht des Johannerhauses Wädenswyl und seiner Besitzungen und Leute mit der Stadt Zürich. (Zinstag nach St. Matthias.)

Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Tschudi I. 367.

196.

1542, 1. März. Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Solothurn erklären, daß sie dem Bündniß zwischen den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Bern mit beider Theile Willen beigetreten seien. Da sie jedoch dem Kaiser mit Eiden weiter verpflichtet seien als jene, so haben sie den Vorbehalt gemacht, daß sie, wenn der Kaiser innert der Zeit dieses Bündnisses persönlich in das Land käme oder einen seiner Söhne mit seinen Vollmachten in das Land sendete, selbe in ihre Stadt einlassen und ihnen gegen Jedermann berathen und beholfen sein müßten, so lange sie im Lande blieben und den Krieg selbst führten. Doch wenn diese — der Kaiser oder dessen Söhne — das Land verließen, der Krieg, den sie begonnen, wäre dann beendet oder nicht, so soll Solothurn gegen denen, welche in diesem Bündniß sind, in gutem Frieden stehen, wie zuvor ehe jene in das Land gekommen sind. In dem letzten Falle soll es dann an die Bescheidenheit, den Eid und die Ehre des Schultheißens und Raths zu Bern gesetzt sein, Solothurn zu weisen, was es mit Hülfe denen, die in dem Bündniß sind, thun soll, wie auch Bern dafür auf Solothurns Bitte die Amtleute der Herzoge von Oesterreich geröstet habe.

Soloth. Wochenblatt 1826. S. 430. 1817. S. 331.

197.

1542, 7. Juli. Rudolf, Graf und Herr zu Neuenburg und Ludwig sein Sohn machen und beschwören mit den Städten Biel und Neuenstadt unter dem Schloßberg und denen, welche zu ihrem Banner gehören, als

Pieterlen, Meinesberg, St. Immerthal und von Pierre pertuis aufwärts bis zum Fluß Wile (Thiele?) ein Bündniß zum Schutz und zu gegenseitiger Hülfeleistung für Vertheidigung ihrer Güter, Besitzungen 2c. Jedoch behalten die Grafen hiebei den Grafen Ludwig von Savoyen, den Herrn von Cabilone und die Stadt Freiburg vor. (Die septima mensis Julii.)

Archiv Biel. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Matile, monum. I. No. 437. p. 487.

198.

1542, 22. Juli. Der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Schaffhausen urkunden, daß sie mit der Stadt Zürich und allen ihren Helfern und Dienern um alle Stöße, Mißhelligkeiten oder Kriege, die sie bis auf diesen Tag mit ihnen gehabt haben, versöhnt seien und um diese Streitsachen mit Zürich zu Recht oder Minne kommen wollen vor den Leuten „vf die es mit tädgingen von uns baidenthalb gesezet ist.“ (An sant Marien Magdalentag).

Staatsarch. Zürich, perg. Urk. mit anhängendem Siegel der Stadt Schaffhausen.

199.

1542, 6. August. Brugg. Peter von Stoffeln, Comthur zu Hitzkirch, Lütold von Krenkingen, Freier und Ritter, Heinrich von Urzach, Bürger zu Schaffhausen, Rudolf Brun, Bürgermeister zu Zürich und Jacob Brun, sein Bruder, sprechen als beidseitig anerkannte Tädigungsleute und Schiedrichter in den Streitigkeiten zwischen Zürich und Schaffhausen (s. o. Reg. 198.) 1. Beide Theile sollen einander gute Freunde sein. 2. Der beidseitig genommene Schaden von Brand, Raub 2c. wird ohne Ersatz aufgehoben. 3. Gefangene, sie seien noch gefangen oder verbürget, sollen zu beiden Seiten gegen Ersatz von Zehrung und Kosten und Lösung allfälliger Bürgschaft für dieses, los und ledig sein. 4. Rechte Geldschulden, es sei von Käufen der andern rechten Titeln herrührend, sollen beidseitig ausgerichtet und bezahlt werden. (An dem nächsten Einstage vor sant Laurencien tag.)

Staatsarch. Zürich. Perg. Urkunde mit fünf anhängenden Siegeln. Vgl. Tschudi I. 368.

200.

1542, 2. December. Die Grafen Peter und Johann von Greyerz, Herren zu Banel und zu Montsalvens, vertragen sich mit der Stadt Bern um alle bisher zwischen ihnen erwachsenen Streitigkeiten und Beschädigungen und geben denen von Bern und den Ihrigen freien und sichern Wandel und Verkehr auf ihrem Gebiete. (Die lune post Andree.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1826. S. 431. Schweiz. Geschichtsforscher IV. S. 166.

201.

1545, Februar. Die Städte Bern und Peterlingen erneuern das ewige Bündniß, in welchem sie seit frühern Zeiten gestanden, zu gegenseitigem Rath und Hülfe, Bern mit Vorbehalt des Reiches und der Stadt Freiburg, Peterlingen mit Vorbehalt des Grafen von Savoyen. Gegenseitiger Verzicht auf Selbsthülfe und eingehende Ordnung schiedrichterlichen Verfahrens mit gemeiner Dingstätte zu Gempnach. Alljährliche Beschwörung des Bündnisses. (Mense Februarii.)

Staatsarchiv Bern. Archiv Freiburg. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1830. S. 331.

202.

1545, 22. Mai. Solothurn. Ludwig, Graf und Herr zu Neuenburg und die Stadt Bern urkunden, daß sie für sich und die Ihrigen einen ganzen und guten Frieden mit einander gemacht haben um alle Klagen, Be-

schwerden und Mißhelligkeiten, die zwischen ihnen bis auf diesen Tag gewaltet haben, sei es daß dieselben noch aus der Zeit des Grafen Rudolf herrühren oder daß sie erst unter dem Grafen Ludwig entstanden wären. (In festo ascensionis Domini.)

Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch Fol. 70. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Matile, monum. I. No. 448. p. 507. — Im Archiv für Schweiz. Gesch. IX. 9 ist auch ein Bündniß zwischen Solothurn und Neuenburg erwähnt.

203.

1545, 3. Juni. Mäzuns. Bischof Ulrich von Gur und Oswald von Werdenberg, anstatt des österreichischen Landvogts von Landenberg, machen bis 11. November (St. Martinstag) einen guten getreuen Frieden mit dem Abt Thuring und dem Convent des Gotteshauses Dissentis: „Es ist auch geredt vnd gebinget, daß die lüte von Glarus den vorbenanten abt und das conuent ze Dissentis durch ir lantmarch ze Glarus nit sond lassen schädigen weder mit roß noch mit pfändung, noch in kein weg, so sehr sy es verwenden mögen, on all geserd.“ (Zinstag in der Pfingsten.)

Abgedruckt nach einer alten Abschrift bei Mohr, Cod. dipl. II. p. 366. No. 290. Jahrbuch von Glarus II. S. 186. Nr. 60.

204.

1545, 9. Juli. Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, Anastasia seine Ehefrau und Graf Hartmann, beider ehelicher Sohn, vertragen sich mit der Stadt Bern um alle Streitigkeiten, welche sie wegen Stadt und Burg Thun mit den Bernern gehabt haben und reguliren durch einläßlichen Vertrag die gegenseitigen Verhältnisse sowohl betreffend Thun und Burgdorf als auch die allgemeinen nachbarlichen Beziehungen. Burgdorf und Thun geloben auch ihrerseits den Vertrag zu halten. Bern behält für diesen Vertrag, da er ein Bündniß ist, die Zustimmung Freiburgs vor.

Staatsarchiv Bern (Oesterreich-Kyburg.) Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1826. S. 437. Vergl. die ergänzende Urkunde vom 13. December 1344 im Soloth. Wochenblatt 1830. S. 464.

205.

1545, 10. Juli. Schiedspruch Freiburgs zwischen Bern und Romont in Betreff einiger Pfändungen und von daher zwischen beiden Städten erwachsener Mißhelligkeiten.

Soloth. Wochenblatt 1830. S. 477. Die Urkunde findet sich im Staatsarchiv Bern nicht.

206.

1545, 16. August. Rudolf von Erlach, Vogt und Pfleger der Grafen Rudolf und Jacob von Neuenburg, Herren zu Nydau, schließen auf Geheiß des Grafen Eberhard von Kyburg, Landgrafen in Burgund, Peters von Aberg und des Grafen Johannes von Froburg eine Richtung mit der Stadt Bern um alle Mißhelligkeiten, welche bis zur Stunde zwischen beiden Theilen bestunden: 1. Bern soll bei Lebzeiten der Grafen keine ihrer Angehörigen zu Burgern annehmen. 2. Schiedgerichtliches Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Bern und den Grafen und den Ihrigen. 3. Die gewöhnlichen Bestimmungen, daß keiner den andern ohne Recht entweren, niemand den andern pfänden oder verbieten soll, als den geständigen Schuldner oder Bürgen, daß der Ansprecher um streitige Geldschuld den Schuldner vor dem Gericht des Wohnorts belangen und Niemand den andern an geistliches Recht laden soll, ausgenommen um Ehe und um offenen Wucher. 4. Die Herren von Nydau sollen ihre Grafschaft in den Rechten und Gewohnheiten besitzen, wie sie es von ihren Vorfahren hergebracht haben. 5. Allfällige Ausläufe zwischen den Parteien sollen nach Maßgabe des in diesem Vertrag festgesetzten schiedsrichterlichen Verfahrens behandelt und nicht gerächt werden, ansonst Schadensersatz von dem Rächer zu leisten

ist. 6. Wenn die jungen Herren von Nydau zu ihren Tagen kommen, so sollen sie innert Monatsfrist diesen Vertrag beschwören und von da an alljährlich, so lang einer von ihnen lebt, jeweilen auf den Sonntag zu ausgehender Pfingstwoche den Eid erneuern. (Morndesß nach U. F. T. im Dugsten.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. S. 457.

1343, an dem achten Tage Unserer Frauen im August urkunden die Grafen, daß sie dieser Richtung statt thun und sie beschwören werden, sobald die von Bern vorbehaltene Einwilligung Freiburgs erfolgt sei. Ebenda S. 463.

1345, morndesß nach dem achten Tag August, urkundet Graf Rudolf, daß er, nun zu seinen Tagen gekommen, die Richtung beschworen habe. Ebenda S. 465.

Die Zustimmungserklärung von Freiburg, 22. August 1343 ist abgedr. Soloth. Wochenblatt 1822 S. 463.

207.

1345, im September. Johann von Lisseur (de Lissiac), Generalvicar des Bischofs von Lausanne, für sich und im Namen der Edeln, Burger und Einwohner von Lausanne, des Thales Lutry und der übrigen Unterthanen des Bisthums machen mit der Stadt Freiburg auf Widerruf bis zwei Monate nach Kündigung folgendes Uebereinkommen: Niemand soll den andern pfänden oder verbieten, ausgenommen einen geständigen oder durch glaubwürdige Briefe überwiesenen Schuldner oder Bürgen. Niemand soll den andern überfallen oder ihm Unrecht und Gewalt anthun. Wenn zwischen den Parteien oder ihren Angehörigen Streit entsteht, so soll man gegenseitig auf die Gränze, einstweilen nach Wilden, kommen und da den Streit durch vier in gemeinsamen Einverständnis je zu zwei aus jedem Theil bezeichnete Schiedrichter erst in Güte zu schlichten suchen, dann nach Recht und Gewohnheit des Orts, wo das Verbrechen begangen, der Vertrag gemacht, die Güter gelegen sind, oder die Pfändung stattgefunden hat, entscheiden lassen. (Mense Septembri.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 75. No. 165.

208.

1344, 20. Januar. Brugg. Münzconvention zwischen Hermann von Landenberg, Hauptmann und Pfleger der Herzoge von Oesterreich im Thurgau, Argau und Elßaß im Namen der Herrschaft, dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern der Stadt Basel für sich und im Namen des Bischofs Johann von Basel, dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern von Zürich im Namen der Stadt und der Hebtissin daselbst: „daz wir vbereingekommen sind von vnser Münzen wegen, die wir vfgeworfen haben, daz die beliben sullen in allen dien gebingen vnd ordnungen, als hie nach geschriben stat. Daz ersten soll die Münze von Zouingen bestan also, daz von dem füre vf ieklich March Silbers gan sullen vier pfundt, sechs schilling vnd sechs pfenning der pfenningen so der Münzmeister von Zouingen machet. Aber jeklich March in der Münze ze Basel sullen gan ouch von dem füre vier pfundt, fünfe schilling vnd sechs pfenning. Vnd vffen die March in der Münze Zürich vier pfunt, siben schilling vnd sechs pfenning, ouch von dem füre, der pfenningen, so man ieklicher diser münzen machet. Doch sol man dieselben Zürcher march vinden bi Zouinger vnd bi Basler March vmb vier phunt vnd sibendhalben schilling, also daz sie doch bi Züricher gewicht bestande vmb vier phunt vnd achthalben schilling, als vorgeschriben ist. Es sullen ouch dis vorgenannten Münzin also bestan, daz sie nicht gelichtert noch geschwechet werden; were aber daz vnser Münzmeister dekeiner daz vberfüre vmb sechs pfenninge ane geuerde, daz söllte im weder an lib noch an gut gan.“ Es sollen ouch die Münzmeister die March Silbers nicht theurer kaufen als um vier Pfund der Pfennige, die in diesen drei vorgeschriebenen Münzen gehen, jedoch mag der Münzmeister von Zürich für die March 4 Pfund 1 Schilling geben „von der sweri vnd des vberschlages wegen derselben Zürich gewicht.“ Der Münzmeister von Zofingen mag die March kaufen um 4 Pfund 4 Pfen. „von der verre vnd der vngelegenheit wegen des wegēs“. Der Münzmeister von Basel um 4 Pf. 6 Pfenning von den Hausgenossen „als ir recht ist“ aber von Niemanden anders u. s. w. Ueber die Dauer der Convention heißt es: „Were ouch dz deheinen

teil vnder vns hernach deheinst nüt fügti, bi diser vorgeschribnen ordnung von der Münze ze belibenne, der teil mag sie wol widerrufen vnd davon lassen, sinem eide vnshedlich, also das die münzen nüt gelichtert noch geschwechet werden.“ — (An dem nechsten Zinstag vor sant Vincencientag.)

Staatsarchiv Zürich. Perg. Urk. mit drei anhängenden Siegeln. Vgl. Münz in der Argovia VIII. 368.

209.

1544, im Februar. Die Städte Bern und Biel erneuern ihr altes Bündniß bis St. Johannestag nächsthin und von da an auf die nächsten folgenden zehn Jahre. Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen erhöben, sollen durch Schiedrichter beseitigt werden, die sich im Kloster Friesenberg zu versammeln haben.

Staatsarchiv Bern. Trouillat III. p. 821. Reg.

210.

1544, (für 1343) 13. März. Freiburg und Biel erneuern auf ewige Zeiten ihr Bündniß, Freiburg mit Vorbehalt der Herrschaft Oesterreich, der Stadt Bern und aller seiner übrigen Verbündeten, insbepondere des Grafen Ludwig von Savoyen, Herrn der Waadt, Biel mit Vorbehalt des Bischofs von Basel und der zum Bisthum gehörigen Leute und der Stadt Bern und aller seiner übrigen Burger und Verbündeten. Die eingehenden Bestimmungen über die Behandlung von Rechtsfachen, schiedrichterliche Austräge zc. (gemeine Dingstatt Chiertres-Kerzer) bleiben unverändert. (1343, decima tertia die mensis Martii, anno sumpto in annuntiatione dominica.)

Archiv Freiburg. Abgedr. Recueil de Fribourg III. p. 78. No. 166, und nach einer Copie aus dem siebzehnten Jahrhundert bei Trouillat III. 807. Reg. Neues Schweiz. Museum, 1794. S. 952.

211.

1544, (für 1343) 19. März. Erneuerung des Bündnisses zwischen Freiburg und Murten, in gleicher Form wie sechs Tage vorher das Bündniß zwischen Freiburg und Biel erfolgte. Murten behält den römischen König und das Reich, den Grafen von Savoyen und die Stadt Bern vor. Gemeine Dingstatt ist die Gegend des Waldes ob Curtepin (prope nemus supra Curtepin). (Anno Domini MCCC quadragesimo tercio, sumpto in annuntiatione dominica.)

Archiv Freiburg. Abgedr. Recueil de Frib. III. p. 87. No. 169.

212.

1544, 8. October. Hospenthal. Ausöhnung zwischen den Leuten der Thäler Dfola und Formazza einerseits, den Leuten von Dissentis, Curvalen und Goms (de domo Dei? oder den Gotteshausleuten in Curvalen?) anderseits, wegen Raub, der von dem Gebiet der einen Jurisdiction in das der andern geführt wurde. In Zukunft soll steter Friede zwischen den Parteien sein bei 100 Goldgulden Buße, wer selben verlegt; der Schuldner aus dem einen Thal soll von dem Richter angehalten werden, dem Ansprecher aus dem andern genug zu thun.

Mohr, Cod. dipl. II. p. 376. No. 299.

213.

1544, 23. October. Burgrechtsvertrag des Klosters Interlaken für sich und seine Beste Weissenau mit der Stadt Bern. (Octava Galli.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1829. S. 585. Vgl. Stettler, Res. von Interlaken, Nr. 325. v. Wattenwyl II. 142.

214.

1544, 11. December. Constanz. Bündniß der Städte St. Gallen und Constanz, zu gemeinem Frieden und Schirm sich getreulich zu rathen und zu helfen, sofern Leib und Gut gelangen mag, gegen Alle, die ihnen wider

Recht mit Gewalt Unfug, Verlust und Schaden zufügen wollten, mit Vorbehalt der Rechte des heiligen Reiches. Das Bündniß soll dauern von Datum an bis zum zwölften Tag nach Weihnachten (6. Januar 1345) und von da an die zwei nächsten auf einander folgenden Jahre (bis 6. Januar 1347), (Samstag nach St. Niclaus.)

Stadtarchiv St. Gallen.

215.

1345, 18. April. Die Schultheißen, Rätthe und Gemeinden der beiden Städte Bern und Solothurn erneuern eidlich und urkundlich ihren von Alter her bestehenden Bund, den sie ewig zu halten begehren: 1. Beide Städte sollen einander Rath und Hülfe leisten mit aller Macht gegen jedermann, sobald sie dazu gemahnt werden, ausgenommen allein gegen das heilige römische Reich. 2. Kein Bürger oder Einwohner der einen Stadt soll einen der andern um irgend eine Sache, außer um Ehe oder um offenen Wucher vor geistliches Gericht laden. 3. Niemand soll den andern pfänden, ausgenommen es sei einer unleugbarer Gelte oder Bürge. Um streitige Geldforderungen soll Jeder vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. 4. Wenn eine Stadt die andere beschädigte, so soll sie auf Mahnung der Beschädigten wiederthun, was man wiederthun mag; um das was man nicht wiederthun mag, sollen die Rätthe der Städte zusammenkommen zu Zegisdorf auf die Erkenntniß von vier Schiedleuten zu Minne oder zu Recht. Jede Stadt gibt zwei Schiedleute, die jeweilen in Amte stehenden Schultheißen von Bern und Solothurn sind Gemeinleute. 5. Dieses Bündniß soll von zehn zu zehn Jahren auf Mahnung eines Theils innert Monatsfrist mit Eiden erneuert werden. In demselben sind auch inbegriffen diejenigen, welche den beiden Städten zugehören und ihnen gehorsam sein wollen. Der Propst und die Chorherren des Gotteshauses von Solothurn dagegen sind in diesem Eid nicht begriffen. (Montag vor Georgii.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1818. S. 271.

216.

1345, 9. Mai. Die Städte Zürich und Schaffhausen schließen mit einander ein Bündniß „hinman ze sant Martins tag der nu schiereft kunt vnd von dannan hin zwai ganze Jare, du nechsten, du dannen koment“: 1. Wenn von diesem Tag an Schaffhausen von Jemanden angegriffen oder geschädigt würde an Leuten oder Gut innert dieser Zeit, so soll es, wenn es deßhalb Hülfe begehrt, das Begehren an den Rath von Zürich stellen. Dieser wird auf seinen Eid erkennen, ob Hülfe zu leisten sei oder nicht; mit dem Entscheid hat Schaffhausen sich zu begnügen, ebenso wenn die Hülfe erkannt wird, mit dem Maß derselben, welches der Rath von Zürich festsetzt. In ganz gleichen Rechten steht auch der Rath von Schaffhausen, wenn ein Hülfbegehren von Zürich an ihn kommt. 2. Wenn die Städte Zürich und Schaffhausen oder ihre Bürger gegen einander Stöße und Mißhelligkeiten gewannen, so sind die Städte auf diesen Fall übereingekommen, daß der Freiherr Lütold von Krenkingen gemeiner Mann sein und jede Stadt zwei Schiedmänner zu ihm setzen soll; diese entscheiden dann endgültig die Sache. Ginge der von Krenkingen ab, so soll man sich über einen andern Gemeinen verständigen. 3. Um Gültten und dergleichen Sachen bleibt jede Stadt bei ihrem Recht oder Herkommen, das Bündniß ändert daran nichts. 4. Kriege und Mißhelligungen, welche eine der beiden Städte oder ihre Bürger mit Jemandem vor Datum dieses Bündnisses gehabt, werden durch dasselbe nicht begriffen; die Hülfleistung für solche ist unverbindlich. Bei Kriegen aber, welche während der Zeit des Bundes entstehen, soll man einander helfen bis zu deren Beendigung, selbst wenn es über die Bundeszeit hinaus ginge. 5. Zürich behält in diesem Bündniß vor das römische Reich „ald den Herrn, wer ie denne vnser rechter Herre ist“, auch seine Eidgenossen, wer die seien; gegen diese ist Zürich zu keiner Hülfe verbunden. Schaffhausen behält ebenso vor die Herzoge von Oesterreich „die wil wir in ir gewalt syen“ und überhaupt seine jeweiligen rechten Herren und seine Eidgenossen. 6. Beide

Städte behalten sich die Freiheit vor, andere Bündnisse einzugehen, jede für sich, mit Herren oder Städten, ebenso behalten sie sich vor, in gemeinsamem Einverständniß dieses Bündniß zu mindern oder zu mehrern. 7. Beide Städte verheissen einander Hülfe gegen Alle, welche wegen dieses Bündnisses sie befeinden oder sonst ihnen an ihren Freiheiten von Kaisern, Königen, Herzogen von Oesterreich 2c. Abbruch thun oder sie um Dienst oder Anderes wider ihre Rechte und Gewohnheiten nöthigen wollten. (An dem nünden tag Mayen.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln. Vergleiche Tschudi I. 371.

In einem Weibrief dd. 12. Mai (an dem zwelfften tag Mayen) gleichen Jahres verheissen Schultheiß, Rath und Burger von Schaffhausen bezüglich des Art. 6 dieses Bündnisses: „Were das wir uns innrent der buntnuß Jarzal iendret hin verbunden, es were gen Herren oder gen Städten, das wir das tun sulen diser selben buntnuß unshädlich, also das wir doch gen dem Schultheiß, gen dem Rat vnd gen den Burgern von Zürich die buntnuß stet vnd veste halten sulen mit allen sachen als die buntbriue verschriben stant.“

Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel von Schaffhausen im Staatsarchiv Zürich. Vgl. Tschudi I. 372, wo das Datum unrichtig 17. Mai.

217.

1543, 21. Juni. St. Gallen. Ammann, Rätthe und Burger der Stadt St. Gallen geloben dem Abt und Gotteshaus St. Gallen, die ihnen verpfändete Burg zu Appenzell herauszugeben, sobald sie um ihr dargeliehenes Geld nebst Kosten bezahlt sein werden.

Abgedruckt Zellweger, Urk. Nr. 85.

218.

1543, 7. September. Basel. Bündniß zwischen Bischof Johannes von Basel, der Stadt Basel und der Stadt Zürich „hinnant ze dem nechsten sant Martinstag vnd von dannanthin die nechsten zwey ganzen Jar“ gegen Alle, die sie wider Recht angreifen oder schädigen wollten. Alte Kriege, welche vor Datum dieses Bundes entstanden, sind ausgeschlossen. Der Fall der Bundeshülfe tritt ein, wenn der Angegriffene oder Bedrohte, Bischof Johannes oder der Rath einer der beiden Städte auf den Eid erkennt, daß derselbe vorhanden sei und um Hülfe mahnt. In dringenden Fällen soll die Hülfe auch ohne Mahnung geleistet werden. Ziele und Kreise, innert derer Bischof Johannes und die Stadt Basel denen von Zürich und umgekehrt einander Hülfe leisten sollen: 1) „von Hovenstein der Burg über Rin vnd dannan hin an den Bözberg vnd von dem Bözberg an den Hovenstein als der sne herabe smilzet vnd von dem Hovenstein an den Lebern vnd von dem Lebern an den Wissenstein, och als der sne herabe smilzet vnd von dem Wissenstein die richte über gen Goldenuels, von Goldenuels die richte über gen Beffort vnd von Beffort an den Waschgen vnd von dannant an die virst als der sne harin smilzet vnd von dannant an den Eggenbach, von dem Eggenbach in den Rin vnd von dannan über gen Burghein, von Burghein gelich über an den Swarzwalt vnd dannant den Swarzwalt vf als der sne wider den Rin harin smilzet vnz an die vrogenante burg ze Hovenstein.“ Und sodann 2) „Von dem Hovenstein vf vnz an den Bodense vnd von dem Bodense vnz an den Arlen, von dem Arlen vnz an den Setmen, von dem Setmen vnz an den Brünning vnd dannen vnz an den Wissenstein.“ Niemand unter diesen Bundesgenossen soll den andern verbieten oder verheften, es wäre dann, daß einer rechter Schuldner oder Bürge wäre, „der im mit handen, mit munde alß mit briuen icht gelobt hett“; jeder soll den andern da belangen wo er geseßen ist. Dem Bischof von Basel „vnd allen so in dirre verbuntnuße sint“, wird alles geistliche Gericht vorbehalten; jeder Stand soll bei seiner rechten Freiheit und guten Gewohnheit bleiben. Niemand soll in dieses Bündniß weiter aufgenommen werden, außer mit gemeinsamem Einverständniß aller Contrahenten. Der Bischof von Basel behält in diesem Bündniß vor den heiligen Stuhl zu Rom, den Erzbischof von Byzanz, den Bischof Berchtold von Straßburg und den edeln Herrn Thiebald von Neuenburg. Die Stadt Basel behält vor ihre Eidgenossen

von Straßburg, Freiburg und Breisach. Zürich behält vor die Grafen von Habsburg, die Stadt Rapperswyl und ihre Lande und Leute um den Zürichsee, mit denen es sich verbunden habe und die Stadt Schaffhausen. Wenn während der Zeit dieses Bündnisses Hülfe geleistet wird, so soll sie jeweilen fort dauern bis der Krieg gerichtet oder gesühnt ist. (An unser fromen abent ze Herpst.)

Staatsarchiv Zürich. Pergam. Urkunde mit drei anhängenden Siegeln. Trouillat III. p. 832. Reg.

219.

1346, 7. Mai. Neuer Bundbrief der Städte Zürich und Schaffhausen, wesentlich gleichlautend dem zwischen beiden Städten am 9. Mai des vorigen Jahres abgeschlossenen Bunde. „Vnd sol ouch dise verbundnisse also zwischent vns stetken behalten werden hinnen ze dem nechsten sant Martins tag und darnach vier Jar die nechsten ane vnderlas.“ (An dem sibenden tag des Meyen.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln. Vgl. Esch udi I. 372 b.

220.

1346, 9. August. Verlängerung des Bündnisses zwischen den Städten St. Gallen und Constanz, das auf den 6. Januar (12. Tag nach Weihnachten) 1347 ausläuft, auf zwei fernere Jahre von seinem Ausgangstag an, nach dem ganzen Inhalt der darüber gegebenen Briefe. (St. Laurentius Abend.)

Stadtarchiv St. Gallen.

221.

1347, 11. October. Baden. Der österreichische Landvogt Graf Hermann von Sulz bestätigt das Burgrecht der argauischen Städte mit Bern.

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1819. S. 344.

222.

1347, 27. October. Constanz. Die Städte Constanz, Zürich und St. Gallen verbinden sich bis St. Martinstag und von da an die drei Jahre lang eidlich zu Schutz und Schirm gegen Alle, die sie oder eine unter ihnen wider Recht angreifen, beschädigen oder drängen wollten. Auf Mahnung der einen Stadt sollen sofort Boten der drei Städte oder der zwei gemahnten zusammen sitzen und die Hülfe festsetzen und ordnen gegen die Angreifer, ihre Helfer und Helfershelfer. Um alte Kriege einer der verbündeten Städte, die vor Datum dieses Bundes entstanden sind, ist man zur Hülfe nicht verbunden. Ebenso ist man nicht zur Hülfe verbunden, wenn ein Bürger einer der Städte im Dienst eines Dritten Ansprachen oder Streitigkeiten dieses Dienstes wegen erhält, wohl aber wenn eines solchen wegen eine der Städte angegriffen oder beleidet werden wollte. Wenn jemand, der eine der verbündeten Städte geschädigt hätte, Recht böte vor die andern so soll dieses nicht eher aufgenommen werden als er den Schaden abgelegt hat. Niemand der in diesem Bündniß begriffen ist soll den andern verbieten oder verheften, außer er wäre Schuldner oder Bürge; jeder soll um streitige Ansprachen da Recht nehmen, wo der Angesprochene seinen Wohnsitz hat. Kein Laye soll einen andern Layen, der Bürger einer dieser Städte ist, auf geistliches Gericht laden noch mit selbem umtreiben, es sei denn „vmb solich sache, so geistlich gericht anrürt.“ Um Eigen, um Erbe, um Lehen, um Gültlen bleibt jede Stadt bei ihrem hergebrachten Rechte. Hat eine der Städte, die in diesem Bunde sind oder noch in denselben kommen, Ausburger auf dem Lande, denen „icht beschehe“, so soll sich der Rath derselben Stadt darum erkennen und soll man darauf ihnen in gleicher Weise beholfen sein wie eingeseffenen Burgern. Wenn unter den Städten, welche in diesem Bündniß sind, Streitigkeiten entstünden, so sollen die nächsten zwei oder drei Städte (sofern noch mehrere dem Bunde beiträten) ihre Rathsbotschaften dazu senden, um die Sache zu schlichten. Wenn in einer Stadt innere Zer-

würfnisse aufstünden, deren der Rath nicht gewaltig würde, so sollen die nächsten zwei Städte der Erkenntniß des Mehrtheils des Raths Vollziehung verschaffen und die Ungehorsamen gehorsam machen helfen. Jede Stadt mag ihr benachbarte Ritter und Edle in dieses Bündniß aufnehmen gegen Eid und Verschreibung, demselben nachzuleben, mächtige Herren und Städte jedoch nur mit Einstimmung aller Bundesgenossen; zudem haben nicht solche Ritter und Edle, sondern die Stadt, die sie aufgenommen, über den Fall der Bundeshülfe zu erkennen. Die Kosten einer Belagerung hat die Stadt vorzuschießen, welche es angeht; die Abrechnung soll nach deren Ende innert zwei Monaten „nach ieglicher Statt mozent“ statt finden. Die Bundesgenossen sollen jeder Mahnung unverzüglich und unweigerlich Folge geben, in dringenden Fällen soll man auch ungemahnt nach Bescheidenheit helfen. Constanz behält den Bischof, St. Gallen den Abt, Zürich die Abtissin mit den Modalitäten wie im frühern Bündniß vor. Wenn Jemand nach Ausgang des Bündnisses den Bundesgenossen wegen Dingen, die in dem Bündniß aufgelaufen sind, Schaden thun wollte, so soll man einander zur Hülfe verpflichtet sein. Jede Stadt behält sich vor, diesem Bündniß unbeschadet auch andere Verbindungen einzugehen. Zürich behält ferner vor den Bischof von Basel und die Stadt Basel, mit denen es in Verbindung steht. Dem Reiche soll dieses Bündniß an allen seinen Rechten unschädlich sein. (An dem nechsten Sambstag vor aller Heiligen tag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit drei anhängenden Siegeln. Vgl. Tschudi I. 37 b.

223.

1547, 27. October. Constanz. Bündniß der Städte Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen bis zum nächsten St. Martinstag und von da an die nächsten drei Jahre, wesentlich mit denselben Bestimmungen, wie sich am gleichen Tage die erstgenannten drei Städte unter einander verbunden haben. Bei den Vorbehalten nimmt jede Stadt die Eidgenossen aus, die sie bei Abschluß dieses Bundes hat, zu den besondern Vorbehalten des Bischofs von Constanz, des Abts von St. Gallen und der Abtissin von Zürich kommt hier noch der Abt von Schaffhausen als Vorbehalter der letztern Stadt unter denselben Modalitäten wie die übrigen. (An dem nechsten Samstag vor Aller Heiligen tag.)

Staatsarchiv Zürich. Stadtarchiv St. Gallen. Pergamentene Urkunde mit vier anhängenden Siegeln.

Siezu ein Annex vom 3. November. s. das folgende Regest 224.

224.

1547, 3. November. Mit Bezugnahme auf den dreijährigen Bund der Städte Zürich, Constanz, St. Gallen und Schaffhausen vom October (Samstag vor Allerheiligentag) des gleichen Jahres urkunden Bürgermeister, Rath und Burger von Zürich, daß sie und die Städte Constanz und Schaffhausen denen von St. Gallen noch Folgendes vorbehalten haben: „Were daz si inrent den Ziln dekeine Zit ane Rat in ir Statt weren, welche burger si danne von ir Statt erkiesent, ir burger vnd ir Statt Ding ze empflengenne, dz die seln mugent vnd gewalt han, sich vmb ir burger ding ze erkennene, ze manene vnd alle ding ze tunne als in den buntbrievun gegen einen Räte vsgeschriben stant.“ (An dem nechsten Samstag nach aller Heiligen tag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentenes Annex zu dem Bundbrief der vier Städte vom 27. October 1547.

225.

1548, 14. Januar. Basel. Bischof Johannes von Basel und die Stadt Basel schließen „hinnant ze sant Johans tag ze Sungichten nu ze nechst vnd von dannenthin ober ein Jar“ ein demjenigen vom 7. September 1545 wesentlich gleichlautendes Bündniß mit der Stadt Zürich. Der Bischof erklärt in einem Annex von gleichem

Datum, dabei den römischen König Carl vorzubehalten und Zürich bestätigt in einem zweiten Annex diesen Vorbehalt. (Montag nach Sant Hylarientag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit vier Siegeln. Tschudi I. 374 und Trouillat III. p. 841. Reg., datiren diese Urkunde 15. Januar 1347.

226.

1548, 17. Februar. Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg erklären, daß die Verlängerung des Bündnisses zwischen dem Herzog von Oesterreich, seinen Vögten und Amtleuten und Freiburgs Verbündeten, der Stadt Bern, welche neulich (nuperrime) gemacht worden, nach Sage der darüber aufgerichteten Briefe, mit ihrer Beistimmung erfolgt sei (quod prolongatio confederationis — processit de nostra licentia et spontanea voluntate). (XVII. die mensis Februarii.)

Solothurner Wochenblatt 1826. S. 467. Das Original ist im Staatsarchiv Bern nicht mehr vorhanden.

227.

1549, 13. Mai. Schultheiß und Rath von Bern als erwählte Schiedrichter sprechen über eine Streitigkeit, welche sich hinsichtlich der Redaction des Bundbriefes zwischen Freiburg und Peterlingen zwischen diesen beiden Städten erhoben hatte. Peterlingen verlangte, es soll in den Bundbrief eingeschrieben werden, daß wenn es künftig gegen einen Ausburger Freiburgs Anstände hätte und dieser gehörigen Orts nicht darüber zu Recht stehen wollte, alsdann Freiburg verpflichtet sein soll, denen von Peterlingen gegen seinen Ausburger (comburgensem) beholfen zu sein, daß er dem Rechte gehorsam werde. Freiburg verweigerte die Aufnahme dieser Bestimmung in den Bundbrief. Bern entschied, daß künftig bei jeder Bundesbeschwörung vorab mündlich erklärt werde, daß Freiburg gehalten sei, im Sinne des Verlangens von Peterlingen gegen solche Ausburger zu verfahren, sofern der Mehrtheil des Raths von Freiburg erkenne, daß die von Peterlingen durch die Weigerung des betreffenden Ausburgers rechtlos bleiben würden. Dieser Artikel soll mit dem Bunde jeweilen beschworen, die Bundbriefe dagegen sollen nach dem Tenor des Bundes (wohl nach dem Concept) ausgefertigt werden. (Decima tertia mensis Maij.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1829. S. 695.

228.

1549, 13. Mai. Die Städte Freiburg und Peterlingen erneuern ihr altes Bündniß (formam antiqui juramenti quo olim confederati vicissim fuimus et sumus, tenore presentium innovavimus et innovamus) auf ewige Zeiten, zum gegenseitigen Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und Besizungen. Freiburg behält seine Herren, die Herzoge von Oesterreich und seine Verbündete, die Stadt Bern vor, Peterlingen den römischen König oder Kaiser und die Herzoge von Savoyen, ebenso seine Verbündete, die Stadt Bern und alle seine Mitburger und Verbündeten. Niemand soll um weltliche Sachen den andern vor geistliche Gerichte laden, Niemand pfänden, ausgenommen den rechten Schuldner oder Bürgen. Hat einer gegen einen Bürger der andern Stadt Klage, so soll er sie beim dortigen Richter anbringen; wird ihm in drei Tagen nicht Recht gehalten und weist er dieses mit zwei Zeugen vor seinem heimatlichen Rathe nach, so kann ihm dieser erlauben Pfand zu nehmen. Wenn einer der beiden Städte an Personen oder Sachen durch Raub, Brand zc. Schaden angethan wird, so soll die den Räubern zc. nächstgelegene Stadt den Schaden rächen; kann sie das nicht, so verständigen sich beide Städte über die vorzunehmenden Schritte. Wenn zwischen Angehörigen der Städte Streitigkeiten entständen, die einen Zusammentritt der Rätthe erforderlich machten, so soll vorher der Kläger unter den Rätthen des Beklagten einen Gemeinmann wählen, der innert vierzehn Tagen von dem Augenblick an, wo die zusammengetretenen Rätthe zwiespältig würden, seinen Entscheid zu geben oder sich in eigenen Kosten in die Stadt des Klägers zu legen

hat bis er das Urtheil gesprochen hat. Friedensbrüche zwischen Angehörigen beider Theile sollen nicht gerächt, sondern in gleicher Weise beseitigt werden. Die gemeine Dingstatt ist Pontaug. Alljährlich am Sonntag nach Pfingsten wird das Bündniß in jeder Stadt vor Boten der andern erneuert und beschworen. (Tertia decima die mensis Maii.)

Vidimus im Archiv Freiburg. Abgedr. Recueil de Fribourg I. p. 16. No. 9, mit dem unrichtigen Datum von 1249, berichtigt ibid. III. p. 100. No. 174.

229.

1549, 10. August. Bündniß von fünf und zwanzig Reichsstädten in Schwaben, worunter auch St. Gallen, ihrem gnädigen Herrn, König Carl und dem Reiche zu Lob und Ehren, auch zur Behauptung ihrer Freiheiten, bis zum 23. April (St. Georg) 1353 mit dem Vorbehalt das Bündniß wieder aufzulösen, wenn der König dagegen sei.

Bischer, Gesch. der schwäb. Städte (Deutsche Forschungen II.), Reg. 34. S. 122. Vgl. Wartmann, im Archiv für Schweiz. Geschichte, XVI. S. 15.

230.

1549, 26. November. Die Rätthe von Bern, Murten und Peterlingen sprechen als angerufene Schiedrichter über Entschädigungsforderungen zwischen Freiburg und Corbières in dem Krieg zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz und dem Herrn von Everdes. (Vicesima sexta die mensis Novembris.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 94. No. 172.

231.

1550, 11. Januar. Murten. Waffenstillstand zwischen Bern und Freiburg einerseits, dem Grafen von Greyerz und dem Herrn von Everdes und deren Helfern anderseits, bis zum ersten Fastensonntag (carnisprivium vetus) d. J., von den Rätthen des Herzogs von Savoyen, der Frauen von Waadt und des Bischofs von Lausanne mit Zustimmung der Parteien vermittelt. (Anno 1350 a nativitate sumpto.)

Das Original konnte im Archiv Freiburg nicht aufgefunden werden. Latein. Urk. Abgedr. Recueil de Fribourg III. p. 103. No. 176.

232.

1550, 25. Januar. Bayerne. Friedensschluß zwischen Bern und Freiburg einerseits, den Grafen von Greyerz, den Herren von Everdes, Montservent, Palézieux zc. anderseits, vermittelt durch die Rätthe des Herzogs von Savoyen, der Herrinnen von Waadt, des Bischofs von Lausanne unter Beistimmung und Anerkennung der streitenden Parteien. (Anno 1349 sumpto ab incarnatione, 1350 sumpto a nativitate.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 108. No. 177.

233.

1550, 25. Januar. Paterniaci. Zehnjähriges Bündniß zwischen Bischof Franciscus von Lausanne, Graf Amadeus von Savoyen, Graf Amadeus von Genf, Isabella von Chalons und Catharina von Savoyen einerseits und den Städten Bern und Freiburg anderseits. (Die vicesima quinta mensis Januarii, anno domini a nativitate ejus domini sumpto M^oCCC^oL^o, ab incarnatione vero sumpto anno M^oCCC^oXLnono.)

Staatsarchiv Bern. Pergam. lat. Urk. mit sieben anhängenden Siegeln.

234.

1550, im Februar. Graf Peter von Arberg, Herr zu Illens und Arconcie einerseits, und Schultheiß, Rath und Gemeinde von Freiburg anderseits erneuern auf ewige Zeiten die Uebereinkunft, welche der Ritter Nicolaus von

Endlisperg, ehemals Herr zu Arconcie, im Mai 1296 und die Stadt Freiburg im Juni gleichen Jahres in Betreff der Herrschaft Arconcie geschlossen und verbrieft haben. (Mense Februarii.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 117. No. 179.

235.

1530, 6. Juli. Königsfelben. Zwischen den Städten Straßburg und Basel einerseits und Zürich anderseits, spricht Königin Agnes von Ungarn, welche von beiden Theilen als Schiedrichterin angenommen worden: 1. Sie sollen einander Freunde sein und die Gefangenen gegenseitig frei geben. 2. Straßburg und Basel sollen diejenigen, welche Zürich ihnen gefangen, nach Erkenntniß ihrer Rätthe für ihre Gefangenschaft entschädigen. 3. Zürich soll seine Kaufleute, die der Waldner geschädigt und die, welche Straßburg oder Basel gefangen gehalten, nach des Rathes Erkenntniß entschädigen. 4. Keine der Parteien soll an die andere dieser Sachen wegen Schadensersatz fordern. (Zifstag nach St. Ulrich.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der Königin Agnes.

Vgl. die darauf bezügliche Erzählung des Albert. Argent. bei Trouillat II. No. 390. Schweiz. Museum II. 241. Zschudi I. 388.

236.

1530, 18. August. Erneuerung des Bündnisses zwischen Zürich und Schaffhausen auf weitere sechs Jahre. (Mittwoch nach Maria Himmelfahrt.)

Staatsarchiv Zürich. Zschudi I. 388.

237.

1530, im August. Isabella von Chalons und ihre Tochter Catharina von Savoyen, Herrinnen der Waadt, machen mit den Städten Bern und Freiburg ein Uebereinkommen über die Behandlung von Rechtsachen und Freveln der gegenseitigen Angehörigen gegen einander. (Mense Augusto.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 113. No. 178.

238.

1530. Königin Agnes vermittelt einen Anstandfrieden zwischen Zürich und den Grafen von Habsburg-Laufenburg mit dreimaliger Erneuerung.

Zschudi I. 380. Die Urkunden finden sich nicht im Staatsarchiv Zürich.

239.

1531, 1. Januar. Burkard von Ellerbach, der Alte, österreichischer Landvogt und Hauptmann im Thurgau und Argau, gelobt eidlich, das Bündniß zwischen Oesterreich und Bern zu halten nach Inhalt der Bundesbriefe. Würde er von der Pflege abberufen, so soll er die Besten nicht übergeben bis sein Nachfolger sich in gleicher Weise zu Haltung des Bündnisses verpflichtet hat. (Am dem nächsten Sonntag nach Christi Geburt.)

Soloth. Wochenblatt 1826. S. 545.

Die Bundesbriefe von 1341 und 1351 sind verloren, ihr Inhalt ergibt sich aus dem erneuerten Bündniß von 1363, 28. September, s. oben S. 45 Abschn. 115. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 193, 194.

Im Staatsarchiv Bern befindet sich kein Original der Urkunde Burkards von Ellerbach, sondern nur eine Copie im Spruchbuch A. fol. 70 mit dem Datum „Sunnentag nach St. Elisabethentag 1351“ Im Solothurner Wochenblatt, das seine Quelle nicht angibt, mögen aus Versehen des Abschreibers die Worte: „nach St. Elisabethentag in dem Jare da man zalt“, ausgeblieben sein. Hr. Staatsarchivar von Stürler hält aber auch die im Spruchbuch stehende Jahrzahl 1351 für unrichtig wiedergegeben statt 1341 und hält eine Verschreibung des Anfertigers des Spruchbuchs (1. Hälfte des 15. Jahrh.) für wahrscheinlich. Von einem mit Oesterreich im Jahr 1351 geschlossenen Bündniß finde sich in den bernischen Archiven keine Spur, dagegen hatte Bern im Spätherbst 1341 nach Beilegung des Laupentriegs und gänzlicher Aussöhnung mit Freiburg ein Bündniß

mit Oesterreich geschlossen (s. o. Reg. 192, 193, 194) worauf dann am 25. November 1341 das Gelöbniß des Landvogts Burkard von Ellerbach, den 18. Dec. die Einwilligung Freiburgs für zehn Jahre aber nicht länger, am 20. Dec. die Ratification des Bündnisses durch Bern folgte. — Im October 1340 erscheint Burkard von Ellerbach urkundlich als österreichischer Landvogt und Hauptmann in Thurgau, Argau zc. (s. oben Reg. 188), am 28. December 1341 Heinrich von Isenburg (oben Reg. 194) am 20. November oder 1. Januar vorher konnte daher Burkard von Ellerbach immerhin noch österreichischer Landvogt in diesen Landen sein. Dagegen erscheint am 28. Januar 1351 der Schultheiß Johann von Waldshut als mit diesem Amte bekleidet (unten Reg. 240), welches er bereits 1350 inne hatte (oben Abschn. 82). Auch diese Momente scheinen für die Ansicht des Hrn. Staatsarchivar v. Stürler zu sprechen.

240.

1351, 28. Januar. Zofingen. Die Sieben, die gesetzt sind zu erkennen über das Unrecht, das Solchen geschieht, welche in dem Bündniß zwischen Oesterreich und Bern begriffen sind, kamen in Zofingen nach Sage des Bundes zusammen und fanden mit Mehrheit, daß Rudolf Artiner die Bürger von Bern in der Stadt Basel und außerhalb derselben mit Gefangenschaft, Beraubung und Beschädigung gröblich beschädigt habe, weshalb die Herzoge von Oesterreich und ihre Amtleute nach dem Bundbrief gehalten seien, Bern unverzüglich berathen und beholfen zu sein mit ganzer Macht gegen die Stadt Basel, bis alles vergütet sei, was der genannte Rudolf Artiner an den Ihrigen gethan hat. Johannes, Schultheiß von Waldshut, österreichischer Landvogt im Thurgau und Argau, urkundet, daß er dabei gewesen sei, als dieses Urtheil gegeben ward und besiegelt zur Bestätigung diesen Brief. (Freitag vor N. S. L. der Lichtmesse.)

Staatsarchiv Bern (Oesterreich). Soloth. Wochenblatt 1826. S. 544.

241.

1351, 22. November. Die Städte Bern und Solothurn erneuern mit Eiden und Brief ihr bisheriges beschworenes Bündniß für sich und ihre Nachkommen, nun auf ewige Zeiten: 1. Gegenseitige Hülfsvspflichtung mit Leib und Gut auf ergangene Mahnung zum Schirm von Leib und Gut, Handfesten, Rechtsamen und Gewohnheiten; vorbehalten ist nur das heilige römische Reich, wenn es seinen eigenen Krieg gegen eine der beiden Städte hat, ist es aber Helfer eines Herrn oder einer dritten Stadt gegen eine der beiden Städte, so tritt auch da auf eibliche Erkenntniß und Mahnung der angegriffenen Stadt die Hülfsvpflichtung der andern ein. 2. Niemand soll den andern ohne Recht desjenigen entweren, was er im Besitz hergebracht hat. 3. Niemand soll den andern mit fremden, geistlichen oder weltlichen Gerichten bekümmern, außer um Ehefachen und offenen Wucher. 4. Niemand soll den andern pfänden oder verbieten, weder innerhalb noch außerhalb der beiden Städte, ausgenommen allein den rechten gichtigen Schuldner oder Bürgen. Um streitige Forderung soll der Ansprecher an dem Orte klagen wo der Angesprochene sitzt. 5. Ueber Streitigkeiten zwischen beiden Städten kommt man zu Tagen nach Segensdorf. Der anfordernde Theil nimmt einen gemeinen Mann in dem Rathe des andern, der soll schwören, ein Recht zu sprechen innert vierzehn Tagen nach Erwählung der Zugesezten, deren jeder Theil zwei gibt, die auch schwören sollen. Theilen sie sich gleich, so kommt die Sache an den Obmann, der seinen Spruch gibt, wenn er nicht mit beider Parteien Einwilligung die Minne findet, nach dem Recht des Orts, wo der Frevel geschehen ist oder die Güter liegen, um die es sich handelt. Wenn sich dagegen unter den Vieren ein Mehr ergibt, so kommt die Sache nicht an den Obmann. Wenn der Obmann nicht innert der vierzehn Tage, nachdem die Sache an ihn gekommen, Recht spricht, so hat er am fünfzehnten Tag sich in die andere Stadt zu begeben und in seinen Kosten da zu bleiben bis er die Sache ausgerichtet hat; er soll auch jedem Theile sein Urtheil schriftlich und besiegelt geben. 6. Die beiden Städte sollen gegen einander Zoll und Umgeld haben, wie es von Alter hergekommen ist. 7. Alle fünf Jahre soll dieses Bündniß mit Eiden erneuert werden, wenn eine Stadt die andere darum mahnt. (St. Clemens Abend im Winter.)

Staatsarchiv Bern. Archiv Solothurn. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1818. S. 287.

Eine alte Abschrift dieses Bündnisses liegt im Archiv Nidwalden.

242.

1531, im December. Erneuerung des Bündnisses zwischen den Städten Bern und Murten. (Mense Decembris in anno millesimo trecentesimo quinquagesimo primo.)

»Formam juramenti, qua confederati erant temporibus retroactis, sunt et esse desiderant et tenentur in perpetuum, renovaverunt et recognouerunt concorditer in hanc formam» etc. etc.

Archiv Murten. Abgedruckt Schweiz. Geschichtsforscher VII. S. 237. Engelhard, Gesch. von Murten, Beil. 12.

243.

1552, 23. Januar. Die Städte Bern und Biel erneuern das Bündniß, in welchem sie bisher verbunden waren, mit leiblichen Eiden in nachstehender Form für sich und ihre Nachkommen: 1. Beide Städte sollen einander je auf Mahnung der einen mit allem ihrem und der Ihrigen Leib und Gut zum Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und Besitztungen beholfen und berathen sein. Bern behält das römische Reich und was dazu gehört, Biel den Bischof und die Kirche von Basel und was dazu gehört, vor. 2. Niemand soll den andern des Seinen ohne Recht entweren, Niemand, der in einer der beiden Städte sitzt oder deren Recht unterworfen ist, den andern mit fremdem geistlichen oder weltlichen Gericht bekümmern, ausgenommen allein um Ehe und offenen Wucher, Niemand den andern pfänden oder verbieten, ausgenommen den rechten eingeständigen Schuldner und Bürgen. Um „laugbare“ Geldschuld soll jedem vor dem Gerichte des Schuldners unverzüglich Recht gehalten werden. 3. Wenn zwischen beiden Städten Mißhelligkeiten entständen, so soll man zu Tagen kommen nach Frienisberg. Ist die Ansprache einem von Bern so soll dieser darum in dem Rath von Biel einen gemeinen Mann nehmen, geht dagegen die Sache einen von Bern an, so nimmt dieser den gemeinen Mann aus dem Rath zu Biel; der gemeine Mann schwört, innert vierzehn Tagen Recht zu sprechen. Jeder Theil setzt dazu zwei Schiedleute, die ebenfalls schwören. Finden diese die Minne nicht mit beider Theile Willen, so sprechen sie nach dem Rechte des Orts, wo der Frevel geschehen ist oder wo die Güter gelegen sind. Wenn unter den vier Zugesezten drei einhellig werden, so ist der vierte nicht einzuvernehmen. Wenn der gemeine Mann innert vierzehn Tagen nachdem die Sache bei Stimmengleichheit an ihn gelangt ist, nicht entscheidet, so soll er am fünfzehnten Tag in eigenen Kosten sich in die andere Stadt legen und nicht von dannen gehen bis er die Sache nach seinem Eide ausgerichtet hat; er soll auch jedem Theile sein Urtheil schriftlich und besiegelt geben. Es wird sehr eingehend das Verfahren bestimmt auf den Fall, daß der erwählte Gemeinmann sich weigerte, die Sache zu übernehmen, daß er abwesend oder durch ehehafte Noth verhindert wäre. Das Bündniß soll von fünf zu fünf Jahren mit Eiden erneuert werden, wenn die eine Stadt von der andern darum gemahnt wird. (Montag nach S. Vincenz.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. bei Trouillat IV. No. 7. Neues Schweiz. Museum, Jahrg. 1794. S. 929. Tschudi I. 421, datirt unrichtig 1353.

244.

1552, 6. Februar. Rudolf von Arburg nimmt Burgrecht zu Solothurn und gelobt Leib und Gut der Solothurner zu schirmen, ihnen zu helfen mit seinen Besten und Leuten gegen Jedermann, ausgenommen gegen die Herrschaft Oesterreich, den Grafen Hartmann von Froburg und Ulrich Theobald von Hasenburg, seinen Schwager. Bringt Rudolf von Arburg einen Krieg mit sich in das Burgrecht, so ist Solothurn ihm zu keiner Hülfe verpflichtet. Hat Solothurn einen Krieg oder fängt es einen an, so soll Rudolf von Arburg das Burgrecht nicht aufgeben, sondern seine Hülfe leisten nach dem Eid, den er gethan. Entsteht zwischen ihm und Solothurn oder den beidseitigen Angehörigen Streit, dann soll man gütlich zu Tagen kommen nach Wietlisbach und die Sachen

ausrichten nach Minne oder Recht. Der Ubel von 10 Mark Silber, welchen Rudolf von Arburg gegeben, ist Solothurn verfallen, wenn er das Burgrecht aufgibt oder nach der Stadt Recht verliert. (Montag nach Lichtmesse.)

Archiv Solothurn. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1816. S. 287. -

245.

1552, 15. Februar. Bern gestattet Freiburg den Ritter Wilhelm Wicherens in sein Burgrecht aufzunehmen. (XV. die mensis Februarii.)

Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 123. No. 182.

246.

1552, 18. März. Graf Peter von Greyerz erklärt, daß er und alle die Seinigen in seinem Gebiet als Bürger von Freiburg auch in dem Bunde Freiburgs mit Bern nach Inhalt der betreffenden Bundbriefe inbegriffen seien und sein wollen, was sie mit körperlichem Eide erhärten.

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 124. No. 183.

247.

1555, 1. Mai. Schultheiß, Rath und Bürger der Reichsstadt Schaffhausen urkunden, daß sie von den Reichsstädten, welche den Landfrieden in Schwaben halten, an diesem Tage zu Ulm zu Eidgenossen aufgenommen worden seien und den Landfrieden vor Boten der Städte Rothweil, St. Gallen und Ueberlingen beschworen haben. Die Reichsstädte haben dabei den Vorbehalt gemacht, daß sie Schaffhausen wegen keines alten Krieges, es sei von der Herrschaft Oesterreich, von des Grafen Albrecht von Werdenberg oder von der Zürcher wegen, zum Beistand verpflichtet sein, sondern sich diesfalls freie Entschließung vorbehalten wollen.

Archiv Stuttgart. Vgl. Vischer, Gesch. der schwäb. Städte, Reg. 36. S. 122.

248.

1555, 10. Juli. Bern. Bern hatte zwei Domherren des Capitels von Lausanne in sein Burgrecht aufgenommen; Freiburg behauptete, daß dieses ohne seine Einwilligung nicht geschehen könne, weil das Capitel von Lausanne Burgen besitze, woran also dessen Mitglieder Antheil haben. Dagegen machte Bern geltend, daß deshalb die einzelnen Domherren nicht als Besitzer von Burgen oder Theilen von Burgen betrachtet werden können, indem sie nicht für ihren Theil Besatzung einlegen oder aus den Burgen Krieg führen oder besondere Einkünfte ziehen können. Die Sache kam bundesgemäß an je zwei Schiedrichter aus beiden Räten; die freiburgischen urtheilten nach der Ansicht Freiburgs, die bernischen nach der Ansicht Berns. Cunrad von Holz (de Ligno), Bürger von Bern, von beiden Parteien als Obmann bezeichnet, entschied für die Ansicht Berns und demgemäß für die Gültigkeit des Burgrechts der zwei Canoniker mit Bern. (Decima die mensis Julii.)

Archiv Freiburg. Lateinische Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg III. p. 137. No. 189.

249.

1555, November. Hagenau. Die österreichischen Amtleute und Städte im Sundgau und Elsaß, die Reichsstädte daselbst, der Bischof und die Stadt Straßburg und der Bischof und die Stadt Basel erneuern auf drei Jahre ihr Bündniß für Aufrechthaltung des Landfriedens. Von den fünfzehn Nichtern, welche in dem Landfriedensbündniß aufgestellt sind, gibt der Bischof von Basel einen und die Stadt Basel einen.

Trouillat IV. No. 22 (nach Alb. Argent. Chron.)

250.

1354, 21. Juni. Der Meyer, der Rath und die Bürger von Biel und der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Solothurn schließen ein zehnjähriges Bündniß von St. Johannestag anfangend: 1. Gegenseitiger Schutz Leibes und Gutes und aller Rechte und Freiheiten beider Städte und ihrer Angehörigen, Kriegshülfe auf Mahnung. 2. Biel behält seinen Herrn den Bischof von Basel, das Gotteshaus von Basel und was dazu gehört, vor, auch seine Eidgenossen von Bern, Freiburg und Murten; Solothurn behält das römische Reich, die Herrschaft Desterreich und die Städte Bern und Büren vor. 3. Niemand soll den andern ohne Recht des Seinigen entweren. 4. Niemand soll den andern mit fremden oder geistlichen Gerichten bekümmern, es sei denn um Ehe und offenen Wucher. 5. Niemand soll den andern pfänden oder verbieten, es sei denn den rechten Gelten oder Bürgen, der dessen geständig ist. Um streitige Geldschuld soll jeder den andern vor dem Gericht seines Wohnorts belangen. 6. Die beiden Städte und die Ihrigen kommen um streitige Sachen und Mißhelligkeiten zu Grenzen zusammen, der klagende Theil nimmt den Obmann aus dem alten Rathe des andern, jeder Theil setzt zwei Schiedleute zu ihm, alle schwören, die Mehrheit unter den Vierern entscheidet, nur wenn zwei gegen zwei stehen, kommt der Obmann zum Spruch, den er innert vierzehn Tagen darnach zu geben oder sich morndes nach Ablauf der vierzehn Tage in die andere Stadt zu verfügen und da in eigenen Kosten zu bleiben hat, bis er die Sache ausgerichtet hat. 7. Um Todschläge, Wunden, Brand, Pfänden zc. soll man zu Tode kommen wie obbezeichnet, um Recht zu pflegen; Niemand soll solche Missethat rächen, wer es thäte, Tode kommen wie obbezeichnet, um Recht zu pflegen; Niemand soll solche Missethat rächen, wer es thäte, Tode soll von seiner Stadt angehalten werden das zu bessern und abzulegen als Recht ist. (Samstag vor Joh. Baptist.)

Archiv Solothurn. Abgedruckt Solothurner Wochenblatt 1818. S. 299. Trouillat IV. 660. Reg. diplom. bei Amiet, Bündnisse, S. 10 f.

251.

1356, 7. November. Die Reichsstädte in Schwaben und um den Bodensee, worunter auch St. Gallen und Schaffhausen, neunundzwanzig an der Zahl, treten, da der vom Kaiser zu Ulm jüngst gebotene Landfriede auf St. Martinstag ausgehe, mit dessen Erlaubniß neuerdings in einen Bund zusammen, um den Landfrieden, wie er gemacht war, bis zum 23. April 1358 fernerhin zu halten und allem Rauben, Fangen, Morden, Brennen, Schädigen, wie auch allem widerrechtlichen Absagen zu steuern, zu welchem Behuf sie sich in drei Gesellschaften theilen.

Wischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 41. S. 123, nach Datt 31. Vgl. Wartmann, im Archiv für Schweiz. Gesch. XVI. S. 16.

252.

1358, 17. Juli. Kaiser Carl IV. befiehlt Bern und Solothurn dem Herzog Rudolf von Desterreich als des Reichs Pfleger und Landvogt zu huldigen und ihm zu Händen des Reiches mit Steuern und Reisen zu dienen.

Staatsarchiv Bern. Abg. Solothurner Wochenblatt 1825. S. 455. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 190.

Der Brief ist zerschnitten, angeblich von Carl IV. selbst, weil fälschlich fabricirt (Mittheilung des Hrn. M. von Stürler).

253.

1358, 9. August. Constanz. Die Städte Constanz, St. Gallen, Lindau und Schaffhausen verbünden sich bis zum 6. Januar 1361, einander getreulich zu rathen und zu helfen, gegen Alle, die sie mit Gewalt und ohne Recht angreifen würden. (S. Laurenzenabend.)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedruckt Lünig, Reichsarchiv p. spec. cont. IV. Theil 1. S. 21. Vgl. Wartmann, im Archiv für Schweiz. Geschichte, XVI. S. 16. Wischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 42. S. 123.

1358, 22. November. Die Städte Freiburg und Payerne vertragen sich gütlich um Entschädigungsansprüche der letztern Stadt an die erstere, wegen Beschädigungen, die sie in dem Kriege mit dem Herrn von Montagny von den Freiburgern erlitten hatte. (Vicesima secunda die mensis Novembris.)

Archiv Freiburg. Latein. Urk. Abgedr. Recueil de Fribourg III. p. 146. No. 191.

1359, 7. Juni. Kaiser Carl IV. errichtet einen Landfrieden in Schwaben zwischen Bischof Marquard von Augsburg, den Grafen von Dettingen und von Helfenstein und 29 Reichsstädten, worunter auch St. Gallen, bis zum 11. November 1361 unter elf Vorstehern, von denen fünf die Fürsten, fünf die Städte, den elften der Kaiser geben. (Sonabend vor Pfingsten.)

Bischof, Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 48. S. 124.

1359, 30. September. Lenzburg. Herzog Friedrich von Teck, der Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich Hauptmann und Landvogt in Schwaben und Elßaß, schließt Namens seiner Herren einen zehnjährigen Bund mit der Stadt Solothurn bis St. Martinstag nächsthin und von da zehn ganze Jahre. 1. Kreis für die Bundeshülfe: Von dem Laufannersee über Granjon nach dem Lebern der Schneeschmelze nach bis Neuenburg, von da gen Goldenfels und Sundgau, von da an die Firt und Schneeschmelze den Wasgau hinab an den Eggenbach, von diesem hinüber gen Burgheim, von da durch den Schwarzwald gen Billingen, von da an den Bodensee, von da an den Setmer, von da an St. Gotthardsberg und wieder dem Gebirge nach an den Laufannersee. 2. Niemand der in diesem Bündniß begriffen ist, soll des Seinen ohne Recht entwert werden. 3. Wenn auf Jemanden, der in diesem Bündniß ist, von Jemand, der nicht darin ist, ein Angriff geschähe, so soll der Beschädigte die nächstgeessenen Verbündeten zu schleuniger Hülfe mahnen. 4. Für den Fall, daß ein Kriegszug nöthig würde, sind von beiden Seiten je drei Männer aufgestellt, welche mit dem österreichischen Landvogt und dem Schultheiß von Solothurn zu Zofingen innert acht Tagen nach der Mahnung zusammensitzen sollen, um darüber nach dem Eid zu Rathe zu werden. Theilen sie sich gleich, so soll der Landvogt oder sein Stellvertreter Obmann sein, wenn die Sache Oesterreich angeht, geht die Sache Solothurn an, so ist in solchem Fall der Schultheiß oder sein Stellvertreter Obmann. 5. Vorbehalten wird beiderseits das heilige römische Reich; der Landvogt behält zudem für die Herzoge vor alle ihre Lande, Städte und Diener, den König von Ungarn, alle Herzoge von Bayern, den Herzog von Lothringen, den Grafen von Savoyen, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Constanz und Basel, die Aebte von Murbach und Reichenau, die Grafen von Württemberg und die Stadt Zürich. Wenn Edelleute, die unter dem Bischof von Basel sitzen, und nach Maßgabe des Bündnisses zwischen diesem und Solothurn Recht zu nehmen sich weigerten, so tritt gegen sie der Fall der Bundeshülfe ein. Solothurn behält vor seine Eidgenossen von Bern, Biel und Büren und alle seine Burger. Käme Oesterreich zu Krieg mit den Waldstetten Uri, Schwyz und Unterwalden und wollte Bern sich dieses Kriegs mit jenen nicht annehmen, so soll Solothurn der Herrschaft Oesterreich nach diesem Bündniß mit aller Macht beholfen sein, wenn aber Bern mit den Waldstetten in den Krieg tritt, hat Solothurn Oesterreich mit 50 gewaffneten Männern zu helfen und soll in dem Krieg nichts gegen die Herrschaft thun. 6. Keiner der Contrahenten soll in der Zeit dieses Bündnisses sich mit jemanden weiter verbinden ohne des andern Contrahenten Willen und Erlaubniß, oder sie sollen einander wenigstens dabei vorbehalten. Mit Bern und Biel mag übrigens Solothurn seine Eide erneuern, sonst mit Niemandem. Auch soll man Herren und Städte, die in den vorgenannten Kreisen geessen sind, weder in Dienst, Burgrecht noch andere Art der Ver-

pflichtung nehmen, anders als mit beidseitiger Zustimmung. 7. Specielle Bestimmungen über das schiedrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten unter den Parteien: Obmann ist jeweilen einer der drei von beiden Theilen in diesem Vertrag bezeichneten, dazu setzt jeder Theil zwei Schiedleute, Dingstätte sind Zofingen oder St. Urban. Um Geldschuld gilt das Forum des Wohnsitzes des Beklagten, Niemand soll pfänden oder verbieten, außer um gichtige Schulden oder Bürgschaft, Niemand den andern um weltliche Sachen vor geistliches Gericht laden. 8. Wenn das römische Reich ohne Haupt wäre, soll Solothurn sich zu Niemandem verbinden, noch einen Herrn annehmen, sondern die Jahrzahl aus sich mit diesem österreichischen Bündniß begnügen. 9. Dieses Bündniß soll von fünf zu fünf Jahren innert Monatsfrist nach geschehener Mahnung mit Eiden erneuert werden. Kein neuer Landvogt der Herrschaft soll die Festen in Besitz nehmen, kein neuer Schultheiß zu Solothurn sein Amt antreten, bevor sie dieses Bündniß beschworen haben. 10. Ist bei Ausgang des Bündnisses ein Krieg anhängig, so sollen die Theile einander helfen bis er zu Frieden gebracht ist. (Montag nach St. Michaelstag.)

Archiv Solothurn. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1813. S. 129.

Die Bestätigungsurkunde Herzog Rudolfs für sich und seinen Bruder dd. Wien 1359, Mittwoch nach St. Elisabethentag. f. im Solothurner Wochenblatt 1814. S. 226.

257.

1561, 14. October. Die Städte Biel und Solothurn waren bezüglich ihrer aus einem Auflauf im Dorfe Bieterlen und nachheriger Gefangennahme dreier Bürger von Solothurn durch die Bieler erwachsenen Mißhelligkeiten auf Schultheiß und Rath von Bern zu schiedrichterlichem Entscheid gekommen. An obigem Tage gab nun Bern über die beidseitigen Klagepunkte seinen Spruch. (Donstag vor Galli.)

Archiv Solothurn. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1814. S. 349.

258.

1562, 23. Februar. Constanz. Die Reichsstädte Constanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen Wangen und Buchhorn schließen ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe mit Leib und Gut, das zwei Jahre über die Lebenszeit Kaiser Carls IV. hinaus dauern soll. (An St. Mathias Abend.)

Staatsarchiv Zürich. Tschudi I. S. 455. Bisler, Reg. 57. Wartmann, im Archiv für Schweiz. Gesch. XVI. S. 16. Vgl. Archiv für Schweiz. Gesch. I. S. 122.

Tschudi I. 455, erwähnt dann noch eines Bündnisses Carls IV. vom 27. Februar (Freitag nach St. Mathias) worin derselbe Zürichs Bündniß mit den Eidgenossen bestätigt habe. Eine daheringige Urkunde findet sich im Staatsarchiv Zürich nicht vor.

259.

1562, 31. März. Laufen. Carl IV. bestätigt das Bündniß, welches die Städte Constanz, Zürich, St. Gallen, Ravensburg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen auf die Lebenszeit des Kaisers und zwei Jahre über dessen Tod hinaus mit einander geschlossen haben. (An dem nächsten Donnerstage nach dem Sonntag Letare.)

Staatsarchiv Zürich. Meyer von Knonau, Kaiserregesten, im Archiv für Schweiz. Gesch. I. 122. Reg. 147.

260.

1562, 5. Mai. Pfullendorf. Ammann, Rath und Bürger der Stadt Pfullendorf urkunden, daß sie auf Gebot des römischen Kaisers Carl und von des heiligen Reiches wegen verheissen, wenn die Städte Constanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen, welche mit einander Bündniß haben, eine oder mehrere derselben „Stöße alß schad anging an ir lüt alß an ir gut alß an behainen sachen von der Herrschaft wegen von Desterriß alß von ir dienern alß von ieman von iren wegen alß von ieman der inen

zugehört“, so wollen sie, sobald sie mit Boten oder Briefen dazu ermahnt werden, bei ihrem dem Reiche geschwornen Eide unverzüglich die andern Städte der Hülfe nachsuchenden Stadt von Reichs wegen zu Hülfe mahnen nach Sage der Bundbriefe, welche die Städte von einander haben. „Wir sigent ouch diser manung gebunden alle die wil vnd och die buntnuß wert zwischent der hocherbernen Herrschaft von Oesterrich vnd den von Zürich, die sy ieze mit einander habent vnd nit lenger.“ Stürbe aber Kaiser Carl vor Ausgang dieses Bündnisses, so sollen die von Pfullendorf noch die nächsten zwei Jahre nach des Kaisers Tod zu dieser Mahnung verbunden sein, dem heiligen römischen Reich unschädlich. (Dienstag nach sant Walpurgentag.)

Staatsarchiv Zürich. Pergamentene Urkunde mit anhängendem Siegel der Stadt Pfullendorf. Vgl. Eschudi I. 455. Vischer, Reg. 59. S. 126.

261.

1565, 27. Februar. Bern verheißt den Thunern ihre Freiheiten zu bestätigen, ob die Stadt und Burg durch Kauf oder in Folge der Bedinge der Briefe in ihre Hand kämen. Die Thuner versprechen, alle fünf Jahre zu huldigen.

Stadtarhiv Thun. Vidimus von 1377 im Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1830. S. 497, 499. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 192.

262.

1565, 28. Februar. Bündniß auf ein Jahr (von St. Mathias 1363 bis St. Mathias 1364) zwischen den Städten Basel, Straßburg und Freiburg im Breisgau einerseits und den österreichischen Amtleuten anderseits zu gegenseitiger Hülfeleistung (Zinstag nach Mathie.)

Archiv Basel.

263.

1565, 2. November. Graf Johannes von Frohburg, Hauptmann und Landvogt der Herzoge von Oesterreich in Schwaben und Elsaß, urkundet, daß er beschworen habe, das zwischen den Herzogen und den Burgern der Stadt Solothurn errichtete Bündniß nach den Artikeln, die im Bundbriefe stehen, zu halten und zu vollführen. (An aller Seelentag.)

Stadtarhiv Solothurn. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1814. S. 227.

264.

1564, 16. Januar. Amadäus, Graf von Savoyen zc. einerseits und die Schultheißen, Rätthe und Gemeinden der Städte Bern und Freiburg anderseits schließen, um ihre alten Verbindungen neu zu kräftigen und den Samen der Zwietracht zu entfernen, für sich und ihre Angehörigen und Unterthanen ein Bündniß auf zehn Jahre unter folgenden Bestimmungen: 1. Graf Amadäus verspricht für sich und seine Nachfolger den beiden Städten, jeweilen nachdem er ihre Mahnung empfangen, Hülfe zu senden je nach Gestalt der Sache und seiner Convenienz für fünfzehn Tage, anfangend von dem Tage, wo diese Truppen in oder bei Freiburg anlangen, in seinen eigenen Kosten und innert folgenden Kreisen: bis Sitten und von Sitten der Schneeschmelze gegen sein Land nach bis Genf, von da dem Leberberg entlang bis Windisch an den Zusammenfluß der Limmat und der Aare, von da wieder aufwärts bis Sitten. Außer diesen Gränzen geleistete Hülfe geht auf Kosten der beiden Städte, es steht aber dem Grafen frei, solche zu leisten oder nicht. Vorbehalten werden der Papst, der Kaiser, das Reich, die savoyischen Vasallen und Unterthanen und die ältern Verbündeten des Grafen, gegen welche er keine Hülfe leistet. 2. Bern und Freiburg verpflichten sich, auf die Mahnung des Grafen oder seines Bailiffs in eigenen Kosten und nach Gestalt der Sache und ihrer Convenienz ihm Hülfe zu senden für fünfzehn Tage

von dem Tag an gerechnet, wo die Hülfsstruppen ihre Heimath verlassen (ab ipsorum hospitii recedent) innert den gleichen Gränzen; wenn aber freiwillige Hülfe außer denselben geleistet wird, in des Grafen Kosten. Bern behält dabei vor das römische Reich, seine Burger und Vasallen und ältern Verbündeten, Freiburg die Herzoge von Oesterreich, seine Burger und ältern Verbündeten. 3. Die Contrahenten versprechen sich auch gegenseitig Hülfe gegen rebellische oder widerspenstige Landsassen, welche die Gerichtsbarkeit, innert deren Sprengel sie gefessen wären, nicht anerkennen oder deren Sprüchen nicht Folge leisten wollten. 4. Pfändungen und Arreste sind nur gegenüber dem geständigen Schuldner oder bei begangenen Verbrechen zulässig, wo die Strafcompetenz sich auf die ergriffene Person und deren vorgefundenes Gut erstreckt. Bei streitigen Forderungen dagegen hat der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten nachzufolgen, wo ihm auf Verwenden seines eigenen Richters beförderlich Recht gehalten werden soll. 5. Gegenseitiger Ausschluß der Verfolgung vor geistlichen Gerichten, vorbehalten bei Fällen von Checontract und offenem Bucher. Wenn Jemand dem zuwider handelt, so ist er von dem Richter seines Wohnortes auf Begehren des Beklagten anzuhalten, von solcher Citation abzustehen und allen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, auch den Beklagten aus allfälligem Banne zu lösen. 6. Verfahren bei Streitigkeiten, die zwischen den Parteien und den Ihrigen entstehen: Wenn der Kläger Savoyen angehört, so hat er einen der Rätthe des Grafen zu wählen, der Beklagte einen aus dem Rathe des Orts, unter welchem er gefessen ist; diese beiden mit dem Schultheißen oder einem andern Rathsglied des Orts, wo der Beklagte sitzt, als Gemeinmann, schwören, innert Monatsfrist, nachdem die Sache an sie gelangt ist, dieselbe zu erledigen, ist es ein Vergehen, eine Injurie oder Gewaltthat nach dem Rechte des Orts, wo die Uebertretung stattgefunden, ist es eine Eigenthums- oder Immobilienfache, nach dem Recht der belegenen Sache. Würde die Sache innert Monatsfrist von den drei Schiedrichtern nicht erledigt, so haben dieselben innert der nächsten acht Tage nach Ablauf des Monats sich in eigenen Kosten nach Murten, Peterlingen oder Aventicum zu legen, bis die Sache durch Spruch oder Vergleich erledigt ist. Wenn jedoch einer unter ihnen innert der Monatsfrist sein Urtheil gegeben und schriftlich verfaßt hätte, so ist dieser für seine Person von der Verpflichtung zum Einlager frei. Ist der Kläger ein Angehöriger von Bern oder Freiburg und der Beklagte ein Savoyer, so hat jener einen aus den Rätthen seines Ortes, dieser einen aus den Rätthen des Herzogs zu wählen, dieselben mit dem jeweiligen Baillif von Waadt oder einem der gräflichen Rätthe als Gemeinmann verfahren in Sachen, wie oben angegeben ist. Das Einlager wird in diesem Falle in Bern, Freiburg oder Solothurn gehalten. Kläger und Beklagter sollen von ihren Herren angehalten werden, sich diesem Verfahren und dem Spruche der Schiedrichter zu unterziehen. In Sachen, welche den Grafen von Savoyen und dessen Angehörige angehen, wird in Murten getagt, ebenso in Sachen, welche Bern und die Seinigen angehen, in Sachen zwischen Savoyen und Freiburg dagegen in Chenens. Wenn vor Beendigung einer anhängigen Streitsache eine der drei betreffenden Schiedspersonen abgeht, so ist sie auf gleiche Weise zu ersetzen, wie sie gewählt wurde. 7. Die Vertragsparteien sichern sich und den Ihrigen gegenseitig Schutz und sichern Verkehr für Personen und Güter in ihren Gebieten zu. (Sexta decima die mensis Januarii anno a nativitate Christi 1364.

Staatsarchiv Bern. Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg IV. p. 5. No. 210. Solothurner Wochenblatt 1830. S. 533.

Die Ratification des Grafen Amadeus und seines Rathes per Anney datirt: Burgi die decimo septimo Februarii anno Domini MCCCLXIV.

265.

1364, 12. November. Johannes (Senn von Münsingen), Bischof von Basel und die Stadt Bern urkunden, daß sie um der seit vielen Jahren zwischen ihnen hergekommenen Freundschaft willen einer „früntlichen liebi vnd getrüwer gesellschafft“ übereingekommen seien, die zwischen ihnen wahren soll bis nächste Weihnachten und darnach drei Jahre. „Wand wir die von Berne keinen bund getören nemen noch tun ane vrlöb vnd heissen vnser eitgnossen

von Freiburg, vnd darumben sin wir aber einer getruwen liebi vnd fründtschaft überein komen, ietweder teil dem andern ze getruwenne also": 1. Jeder Theil soll dem andern gegen Beschädiger auf dessen Begehren Rath und Hülfe leisten nach seinen Treuen, doch soll kein Theil dem andern deshalb verpflichtet sein. 2. Würde der Bischof oder Jemand seiner Angehörigen von Delsberg, Laufen, Bruntrut, St. Ursitz und herwärts Pierre pertuis an Jemanden von Bern zu sprechen haben um Eigen oder Erbe, so soll man darum beidseitig Tag leisten zu Biel. Aber mit bischöflichen Angehörigen oberhalb Pierre pertuis soll Bern die Tage leisten zu Frienisberg und mit denen die nidwärts dem Gaunstein sitzen, zu Balsthal. Jeder Theil nimmt zwei Schiedleute, wo er will, der Kläger bezeichnet den Obmann in dem Rathe der Stadt des Angesprochenen. Die Schiedleute schwören, innert vierzehn Tagen, nachdem sie vom Kläger dazu ermahnt werden, die Sache auszurichten. Verfallen sie zu zwei und zweien, so geben sie ihre Urtheile schriftlich dem Obmann, welcher schwört, innert vierzehn Tagen sein Urtheil zu sprechen, wenn die Minne nicht gefunden wird. Abgehende Schiedleute werden in gleicher Weise ersetzt. Ein Obmann, der sich weigert, wird von seiner Obrigkeit gezwungen, die Sache zu übernehmen. Frevler und Ausläufer, die allfällig zwischen beiden Theilen oder den Ihrigen entständen, sollen nicht gerächt, sondern wie vorsteht berichtet werden. 3. Niemand soll den andern pfänden oder verheften, als allein um gichtiges Gut. Um ungichtiges soll der Kläger am Wohnsitz des Angesprochenen Recht nehmen. Niemand soll den andern auf geistliches Gericht laden, ausgenommen um Ehe und offenen Wucher „vnd um böse sachen, darumben weltlich richter nit habent ze richtenne.“ 4. Der Bischof behält vor den Pappst, den römischen Kaiser Carl IV., die Herrschaft Oesterreich, die Stadt Basel, alle die zum Stift Basel gehören und alle, mit denen er mit Briefen oder Eiden verbunden ist. Bern behält vor das heilige Reich und den Kaiser, die Stadt Freiburg im Uechtland, die drei Waldstädte Uri, Schwyz und Unterwalden und alle seine bisherigen Verbündeten. (Morndes nach sant Martistag.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt bei Trouillat IV. No. 89.

266.

1365 (für 1364), 24. Januar. Bündniß zwischen den Städten Murten und Peterlingen. (Vicesima quarta die mensis Januarii anno domini MCCCLXIII in annuntiatione dominica sumpto.)

Archiv Murten. Abgedruckt Engelhard, Geschichte von Murten, Beil. 18. Schweiz. Geschichtsforscher VII. S. 242.

267.

1365, 30. Juni. Basel, von Straßburg um Hülfe gegen die „Gesellschaft der Engelschen“ angegangen, bittet um Entschuldigung, wenn es möglich sei, da der Bischof gleichen Tages plötzlich gestorben sei und die Stadt die Besten des Stifts gegen die Engländer und die welschen Herren besetzen und sichern müsse. (Montag nach Petri und Pauli.)

Trouillat IV. No. 100, nach Schilter ad Königshofen, 906.

268.

1365, 23. Juli. Basel, unter Berufung auf die seinerseits an Straßburg geleistete Bundeshülfe gegen die Banden der Engländer, verlangt nun ebenfalls Hülfe gegen dieselben von den Straßburgern, da jene Banden Basel bedrohen. (St. Marien Magdalenen tag.)

Trouillat IV. No. 100. Ann. nach Schilter ad Königshofen, 891.

269.

1565, 1. December. Peter von Thorberg, Ritter, österreichischer Landvogt in Schwaben, Argau und Thurgau stellt eine gleiche Urkunde aus, wie am 2. November 1363 der Landvogt Johann von Frohburg, betreffs Haltung des Bundes zwischen der Herrschaft Desterreich und der Stadt Solothurn ausgestellt hatte. (Montag nach St. Andreas.)

S. oben Reg. 263. Solothurner Wochenblatt 1814. S. 227.

270.

1567, 9. Juli. Johann von Blonay, Baillif von Waadt, und die Stadt Freiburg legen unter Vermittlung Berns einen Streit bei, welcher sich bezüglich des Zolls an der Brücke von Aubonne zwischen Freiburg und dem Herrn Guillermus von Grandisson erhoben hatte. Nona die mensis Julii.)

Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg IV. p. 41. No. 223.

271.

1567, 10. October. Appenzell. Die Landleute gemeinlich, welche in die zwei Aemter zu Appenzell und zu Hundwyl gehören, werden um ihre Stöße und Mißhelligkeiten mit dem Abt Georg von St. Gallen durch den Burgermeister und vier Rätthe der Stadt St. Gallen dahin vereinigt, daß sie eidlich versprechen, bei Lebzeiten Abt Georgs weder einen Aufbruch unter sich zu machen, noch sich mit Burgrecht oder Bündniß zu Jemandem zu verpflichten. Falls sie diesen Eid überführen, alle oder die Mehrheit unter ihnen, so sollen der Abt und seine Helfer, wer die seien, befugt sein, mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder ohne Gericht gegen die Fehlbaren einzuschreiten, die dann keine Freiheit, kein Landfriede zc. davor schirmen soll. Auch in den beiden Aemtern selbst soll sich Niemand während dieser Zeit mit einander verbinden mit Eiden, Gelübden zc.; allfällig schon bestehende Verbindungen dieser Art sollen aufgehoben sein. Aller Schaden, den sie in den zwei Aemtern bis auf diesen Tag erlitten haben, soll gänzlich abgethan sein und sollen sie den Abt darum nicht ferner ansprechen. (Sonntag vor Galli.)

Galler'sche Documenten-Sammlung in Bern, XXIV. S. 15. Abgedruckt Zellweger, Urk. Nr. 101.

272.

1567, October. Uebereinkunft zwischen Freiburg und dem Grafen von Urberg über das Verfahren bei Regelung von Streitigkeiten, die sich zwischen beiden Theilen erheben würden. (Mense Octobri.)

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg IV. No. 222. p. 37.

273.

1567, 14. November. Bern mahnt Solothurn zu bundesgemäßer Hülfe gegen den Bischof von Basel, Johann von Bienne, dem es am gleichen Tag abgesagt hatte.

Solothurner Wochenblatt 1820. S. 355. Vgl. v. Wattenwyl II. S. 198.

274.

1568, 11. Januar. Johannes (von Bienne), Bischof von Basel, erklärt sich zur Annahme des Waffenstillstands, welchen Graf Amadeus von Savoyen bis zum 25. Juli (usque ad festum beati Jacobi apostoli) zwischen ihm, seinen Dienern und Helfern einerseits und der Stadt Bern und deren Burgern, Mithaften und Helfern anderseits vermittelt habe. (Mercurii post festum Epiphanie Domini a Christi nativitate MCCC. sexagesimo octavo.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Trouillat IV. No. 117.

1568, 14. April. Laupen. Bern und Freiburg erläutern in dem Bunde, den sie alljährlich beschwören, die Bestimmung, wodurch jede der beiden Städte sich verpflichtet, keine Ausburger, welche Städte oder Schlösser besitzen, aufzunehmen noch Bündnisse einzugehen, ohne schriftliche Bewilligung der andern, dahin, daß von nun an, wenn eine der beiden Städte dem zuwider handeln oder eine auf ein derartiges Burgrecht hinzielende eibliche Versprechung geben würde, die Rätthe beider Städte insgesammt oder deren Mehrtheil auf Begehren der andern innert acht Tagen nach dem gestellten Begehren in Mitte des Weges zusammen kommen sollen und die zuwiderhandelnde Stadt nach Erkenntniß der Mehrzahl der Rätthe der andern von solchem Burgrecht oder Bündniß zurücktreten und ohne Verzug dasselbe kraftlos erklären soll. Wenn auch Jemand, ob er mit einer der beiden Städte irgendwie verbündet wäre oder nicht, die andere angreifen, überziehen, beschädigen oder um zugefügten Schaden von ihr nicht Recht nehmen wollte, so sollen und wollen beide Städte einander mit ganzer Macht gegen solches Unterfangen beholfen sein. Doch behalten beide Städte ihre Herren vor, wie es auch in den alten Bündnissen geschehen ist, die übrigens in allen ihren Punkten und Artikeln hiermit bestätigt werden und die man nebst dieser Erläuterung alljährlich lesen und beschwören soll. Als Orte, wo die beiden Rätthe nach dieser Uebereinkunft zusammen kommen sollen, werden bezeichnet Blamatt, Ueberstorf oder Laupen, nach Auswahl jeweilen der Stadt, welche den Zusammentritt begehrt. (Quarta decima die mensis Aprilis anno a Christi nativitate 1368.)

Staatsarchiv Bern. Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg IV. p. 50. No. 228. Solothurner Wochenblatt 1829. S. 582.

1568, 19. Juli. Johann von Bienne, Bischof von Basel, einerseits, und die Gemeinde der Stadt Bern anderseits für sich und ihre Angehörigen, Helfer und Diener kommen überein, alle ihre Streitigkeiten, Kriege, Ausläufe etc. auf die drei von den Dreizehn des Landfriedens von Elßaß zu der Sache gesendeten Ritter Hemman von Ramstein, Jacob von Schönau und Walther von Bebenheim zu setzen, so daß diese nach Anhörung der Parteien bis Martinstag (11. November) nächsthin mit Minne oder Recht entscheiden. Ginge inzwischen einer der drei ab, so sollen die beiden andern Gewalt haben, ihn aus den gedachten Dreizehn zu ersetzen. Wenn während dieser Zeit neue Anstände zwischen den Parteien sich erhöben, so soll deshalb nicht zur That gegriffen, sondern auch solche neue Anstände den Schiedrichtern anheimgesetzt werden und lauterer Friede zwischen den Parteien bestehen. Mit Bern siegeln zu mehrer Sicherheit dieses Uebereinkommen auch die Städte Freiburg und Solothurn. (Mittwochen vor St. Maria Magdalena.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Trouillat IV. No. 125. Vgl. über die darauffolgenden Verhandlungen zu Balsthal v. Wattenwyl, Gesch. von Bern II. 200 f. Der schiedsrichterliche Spruch ist nicht erhalten. Ueber die Klagen des Bischofs s. d. Antwort Berns Trouillat IV. No. 126.

1569, 16. März. Erneuerung des Burgrechts zwischen Solothurn und dem Grafen Ludwig von Neuenburg, nach dem dasselbe wegen entstandenen Zwistigkeiten eine Zeitlang aufgehoben war. Solothurn nimmt den Grafen wieder in sein Burgrecht auf mit folgenden Bedingungen: 1. Zusicherung Schutzes und Schirmes mit Rath und That. 2. Ausläufe und Frevel, die von den Neuenburgischen auf Solothurner Gebiet geschehen, gehören vor dortiges Gericht, ebenso wenn einer, der dem Grafen angehört, um Gut zu täbingen hätte, das auf Solothurner Gebiet läge. 3. Ueber andere nicht auf Solothurner Gebiet entstehende Ausläufe und Stöße zwischen den Parteien und den Ihrigen, soll man zu Recht kommen nach Erlach in das Kloster. 4. Solothurnische Kaufleute, welche Güter über Wasser führen, sollen bei günstigem Wetter, wie bisher zu Neuenburg anlanden und zollen; kann

dieses nicht ohne Gefahr geschehen, so mögen sie wohl vorbeifahren und an der Zähl zollen. 5. Graf Ludwig gibt 10 Mark Silbers zu einem Udel, für jede Mark 5 Gl. Der Udel wird ihm auf das Rathhaus zu Solothurn geschrieben. (Freitag nach Mittelfasten, da man zalt von Gottes Geburt 1369.)

Archiv Solothurn. Solothurner Wochenblatt 1816. S. 337. Abgedruckt Matile II. p. 917. No. 674, der aber das Datum auf den 9. März 1370 bestimmt.

278.

1370, 6. December. Borech von Nisenburg, des Kaisers Hauptmann in Bayern, errichtet auf kaiserlichen Befehl einen Landfrieden in Ober- und Niederschwaben bis zum 23. April 1375. Unter den ein und dreißig theilnehmenden Städten erscheint auch St. Gallen.

Wischer, Gesch. der schwäb. Städte, Reg. 64. S. 127.

279.

1371, 30. April. Burgrecht des Deutschhauses Summiswald mit der Stadt Bern. (Meyenabend.)

Staatsarchiv Bern. Angeführt Tschudi I. 475.

280.

1375, 18. April. Feldkirch. Abt Georg von St. Gallen schließt mit dem Grafen Rudolf von Montfort, Herrn zu Feldkirch, ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe mit aller Macht gegen Jedermann, mit dem einer von ihnen Stoß oder Krieg hätte, für vier Jahre von St. Georgstag (23. April) angefangen. Vorbehalten werden der römische Kaiser Carl und das heilige Reich, das Haus Oesterreich, Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Bregenz, welchem letztern der Beitritt zu dem Bündniß offen behalten wird. Wenn sich zwischen den Verbündeten Streitigkeiten erheben, so sollen sie innert vier Wochen nach der Mahnung darüber auf den Entscheid des österreichischen Landvogts und der herrschaftlichen Rätthe im Thurgau kommen. Wenn der Kaiser das Bündniß nicht gelten lassen wollte, so soll es ab sein. Der Abt hat auch seine Stadt Wyl und seine Amtleute und Landleute zu Appenzell, Hundwyl, Teufen und Urnäsch und die Burghüter aller seiner Festungen geheissen dieses Bündniß zu beschwören und wenn er allfällig innert dieser vier Jahre mit Tod abginge, einem neuen Abt oder einem Pfleger nicht zu hulldigen, ehe derselbe dieses Bündniß beschworen habe; so lang kein Abt noch Pfleger da wäre, sollen sie das Bündniß mit dem Grafen und er es mit ihnen halten, wie bei seinen Lebzeiten. Einen gleichen Eid schwört auch Rudolf, der Sohn des Grafen Rudolf. (Montag vor St. Georientag.)

Stiftsarchiv St. Gallen. Abgedruckt bei Zellweger, Urf. Nr. 106.

281.

1375, 21. Mai. St. Gallen. Burgermeister, Ammann, Rath und Burger gemeinlich der Stadt St. Gallen geben Urkunde über ihr Verhältniß zum Abt und Gotteshaus daselbst, wie es nun durch beidseitige Uebereinkunft regulirt worden ist: 1. Alljährlich auf die beiden St. Johannestage zu Sungichten und zu Weihnachten sollen sie vom Abt einen Rath fordern und er ihnen den geben wie von Alterher. Der Rath soll um keine Sache richten, die vor den Ammann gehört. Der Ammann hat nur bei Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt den Ausstand aus dem Rathe zu nehmen. 2. Das Hofgefinde des Abts, die Herren im Kloster und die Herren in der Stadt, die Geistlichen und die Schüler bleiben von der Gerichtsbarkeit des Raths exempt. Es soll der Rath keinem Gotteshausmann, der nicht Burger der Stadt ist, vor sich gebieten, außer er frevelte in dem Gericht von St. Lorenz. 3. Um gelegenes Gut und Erbe und Erbschaft soll jeder ohne Unterschied Recht nehmen vor dem Ammann, unter den er gehört; um Geldschuld soll jeder Recht nehmen und geben, wie bisher gebräuchlich war. 4. Ein Ammann mag, durch welchen seiner Freunde und Gefellen er will, des Gotteshauses

Recht im Rathe fordern. 5. Der Abt setzt zum Stadt-Ammann wen er will, um die herkömmlichen Gerichte zu halten. 6. Wollte der Abt seine Gerichte auf der Pfalz nicht selbst halten, so mag er durch den Propst oder einen Ammann des Capitels da richten lassen, ausgenommen um rechte Lehen. 7. Die Stadt St. Gallen soll keine Gotteshausleute zu Burgern annehmen, es wäre denn, sie wollten mit Hausräuche in der Stadt sitzen. Wird einem Aufgenommenen bewiesen, daß er nicht da sitze, so soll ihn die Stadt nicht schirmen, ausgenommen Edelleute, die mögen, nachdem sie Burger geworden, sitzen wo es ihnen füglich ist. 8. Sondergüter innert den vier Kreuzen sollen bezüglich der Steuern und Dienste gehalten werden wie unter Abt Hermann sel. Ueber Klagen von Burgern, daß ihre außerhalb der vier Kreuze gelegenen Güter zu hoch besteuert werden, urtheilen drei vom Abt bezeichnete Nachbarn bei ihrem Eide. 9. Die „Münzmal“ und die Münzgewichte sollen dem Münzmeister überantwortet werden, ebenso auch die Fronwaage zu St. Gallen. Der Münzmeister soll die Fronwaage und so manche Waage als es bedarf, öffentlich aufhängen wo der Rath es nothwendig findet. Der Münzmeister hat auch alle Gewichte zu besehen, die Gewichte sollen bleiben bei dem Loth, das von alterher gebräuchlich war. 10. Die Müller, die die vier Mühlen vor dem Hausthor innehaben, sollen um Sachen, welche die Mühlen und den Gewerb angehen, vor den Hofammann zu Gericht gehen. Die Mühle vor dem Spiser-Thor mögen die Burger bauen, wenn sie wollen, immerhin müssen sie vom nächsten St. Gallentag an den Zins davon bezahlen. 11. Die Stadt soll durch einen ehrbaren Burger das Rathhaus vom Abt empfangen und diese Empfangung soll jeweilen nach dem Absterben des Trägers neuerdings stattfinden. 12. Der Baumeister des Münsters zu St. Gallen soll den Schopf von St. Lorenzenkirche bis hinauf zum Hoftürli besorgen und was er über die Unterhaltungskosten daraus zieht, an den Baufond des Münsters legen. 13. Wenn zwei einander zu „Gemeindern“ annehmen wollen, so soll das vor Lehensgericht geschehen und dann der Abt ihre Rechte wahren. 14. Wer im Spital stirbt, den erben, wenn es Gotteshausleute sind, der Abt und seine Amtleute, wie wenn sie draußen gestorben wären, ebenso Dienstleute des Spitals, die Gotteshausleute sind. Vergabung fahrenden Gutes an den Spital steht den Gotteshausleuten frei. 15. Rechtsverhältnisse zwischen dem Gotteshaus und der Stadt, die nicht in diesem Briefe berührt sind, bleiben in ihrem bisherigen Bestand. (Samstag vor St. Urbanstag.)

Stiftsarchiv St. Gallen. Abgedruckt Tschudi I. S. 480 ff.

282.

1375, 29. August. Elisabeth, Gräfin von Neuenburg, nimmt an ihres verstorbenen Vaters, des Grafen Ludwig von Neuenburg Statt Burgrecht zu Solothurn, wie auch schon ihr „Lehni“, Graf Rudolf daselbst Burger gewesen und nach ihm Graf Ludwig. Bedingungen: 1. Schirm der Solothurner in der Grafschaft Neuenburg und Hülfeleistung nach Vermögen. 2. Ueber Frevel und Ausläufe, die in der Herrschaft Neuenburg Territorium stattfinden, wird in Neuenburg gerichtet, ebenda, wenn ein Solothurner um Gut, das in der Herrschaft liegt, zu tädigen hat. 3. Um Frevel und Stöße zwischen beidseitigen Angehörigen, die außerhalb der Herrschaft Neuenburg vorkommen, soll man in das Kloster zu Erlach zu Tagen kommen. 4. Die Solothurner sollen Kaufmannsgut, das sie in Schiffen über Wasser führen, bei gutem Wetter in Neuenburg anlanden und verzollen, wie von alterher; ist das Wetter aber schlecht, so daß die Landung mit Gefahr verbunden wäre, so mögen sie das Gut führen bis zu der Bihle und es da verzollen. (Montag nach Bartholomäi.)

Archiv Neuenburg. Abgedr. bei Matile II. Nr. 715. Der Gegenbrief im Solothurner Wochenblatt 1816. S. 339.

283.

1373, 10. October. Erneuerung des Bündnisses vom 16. Januar 1364 (f. o. Reg. 264) zwischen dem Grafen Amadeus von Savoyen und den Städten Bern und Freiburg auf weitere zehn Jahre.

Staatsarchiv Bern. Dazu ein Specialvertrag zwischen Bern und dem Grafen vom 2. December darnach ebenda.

284.

1374, 16. September. Bündniß der Stadt Basel mit dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Rybau und Froburg, für sich und die Grafen Hartmann von Ryburg und Sigmund von Thierstein gegen Hermann von Vechburg und dessen Helfer. (Samstag nach Kreuzeserhöhung zu Herbst.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 15. Abgedr. Tschudi I. 477.

285.

1375, 18. Juni. Rheinselden. Herzog Leopold von Oesterreich trifft als Pfandherr der mindern Stadt Basel mit Bürgermeister und Rath der mehrern Stadt Basel ein Uebereinkommen über die Verhältnisse der beiden Städte während dieses Pfandbesitzes: 1. Wenn der Herzog mit der Stadt Basel in Krieg käme, so sollen die beiden Städte gegeneinander stille sitzen. 2. Der Bau in der mindern Stadt soll bleiben wie unter dem gegenwärtigen Bischof und seinem Vorgänger. 3. Die Bürger der beiden Städte haben durch dieselben freien Zug und Weg nach altem Herkommen. 4. Die Kleinbasler sind frei, mit der Stadt Basel zu reisen, doch der Herrschaft Oesterreich ohne Schaden. 5. Ufergericht und Rheinbrücke bleiben wie von alterher, die von minder Basel bleiben bei allen ihren Rechten und Freiheiten wie unter den Bischöfen. 6. Entstände zwischen Basel, der mehrern Stadt, und dem Bischof wieder Krieg und wollte dieser ein Recht bieten auf den Papst nicht annehmen, so soll sich Herzog Leopold seiner nichts annehmen. (An Montag vor Gotzlicnamstag.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 32.

286.

1376, 25. Juni. Rüdiger Manesse, Bürgermeister von Zürich und dessen Sohn Rüdiger, hatten die Bürger von St. Gallen vor kaiserliches Hofgericht geladen. St. Gallen bat Zürich, dieselben „davon zu weisen“. Zürichs beide Rätthe haben darauf mit dem Bürgermeister geredet, daß er, selbst wenn er gegen die von St. Gallen kein Recht erlange, in Zürich und von Zürich aus nichts gegen Bürger von St. Gallen unternehme, überhaupt in Sachen sich so verhalte, daß es Zürich an seinem Bund und anderm unschädlich sei. An St. Gallen schreibt Zürich, da die Sache vom Kaiser herrühre, so haben sie, die Rätthe von Zürich, den Manessen darüber keine Weisung zu geben; man gönne jedem Theil sein Recht zc. (Feria quarta post Johannis Baptiste.)

Staatsarchiv Zürich. Stadtbuch II. 21.

287.

1376, 4. Juli. Die Reichsstädte Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Neutlingen, Rothweil, Memmingen, Viberach, Isny und Leutkirch verbinden sich bis zum 23. April 1380 gegen Jedermann, der sie angreifen, bekümmern oder beschädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, guten Gewohnheiten zc. niemanden ausgenommen, nur mit Vorbehalt der Rechte des heiligen Reiches.

Wischer, Reg. 82. S. 129. Nach Lünig, Reichsarchiv p. sp. cont. IV. 27. Vgl. auch Pfaff, Gesch. von Eßlingen, S. 347.

Am 3. September trat die Stadt Weil diesem Bündniß bei. Vgl. Vischer ebenda Reg. 84. 1377, 9. August auch Nördlingen. Ebenda Reg. 100. S. 133. 1377, 18. August, Dinkelsbühl, ebenda Reg. 106. Gmünd, 19. August, ebenda Reg. 107. am gleichen Tag Alen, Reg. 108. am 25. August Wimpfen, ebenda Reg. 109. Bopfingen, Hall, Heilbronn, Weinsberg am 16., 17. und 18. August 1377. Ebenda Reg. 102. 103. 104. 105.

288.

1576, 13. Juli. Dissentis. Vertrag zwischen den Leuten des Thales Dissentis und denjenigen des Blegnothals mit Gunst und Willen des Herrn Brun von Rhäzuns. 1. Beständiger, alljährlich zu erneuernder Friede. 2. Gegenseitig freier Durchpaß für Kaufmannswaaren. Raub, der jemandem in den beiden Thälern genommen worden, wird nicht durchgelassen, sondern aufgehoben. 3. Für Vergehen gilt das Forum des begangenen Delicts. 4. Bei Schulden soll der Rector des Gläubigers sich überzeugen, daß am Gericht des Schuldners jenem Recht gehalten wird. Wenn nicht, so erfolgt schiedrichterliche Entscheidung durch die beiden Rectoren an einem zwischenliegenden Ort. 5. Ausschluß der Pfändung. 6. Niemand soll einem Berufenen Aufenthalt geben. 7. Conventionalstrafe von 1000 Goldgulden für den Bruch des Vertrags; der Friede soll damit nicht gebrochen sein. 8. Vorbehalten von Seite Blegnos Galeazzo Visconti, von Seite Dissentis, der Bischof von Cur.

Mohr, Cod. dipl. III. p. 294. No. 197.

289.

1577, 29. Januar. Elisabeth, Gräfin von Neuenburg, nimmt Burgrecht zu Laupen. Beide Theile helfen einander mit ganzer Macht im Umkreis von drei Meilen um Neuenburg und von fünf Meilen um Laupen. (Donstag vor U. J. Tag der Lichtmess, da man zalte nach Christi Geburt 1377.)

Matile II. p. 1049. No. 757, mit unrichtigem Jahresdatum 1378.

290.

1577, 31. Mai. Rotenburg. Carl IV. und König Wenzel entlassen achtzehn schwäbische Reichsstädte aus der Acht, unter denselben St. Gallen. König Wenzel macht auf Geheiß des Kaisers zwischen ihnen und ihren Gegnern eine vollkommene Sühne und erneuert ihre Privilegien, verspricht auch, daß bis St. Michaelstag das Majestäts² siegel Carls IV. an den Sühnebrief gehängt werden soll.

Weizsäcker, Reichstagsabschiede S. 188, 189, 190, 191. Vgl. Vischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 93, 94.

291.

1577, 17. Juni. Nürnberg. König Wenzel gebietet den achtzehn schwäbischen Städten, worunter St. Gallen, seinen Gesandten für Uebergabe der Sühnebriefe und Abnahme der Huldigung gehorsam zu sein.

Weizsäcker, a. a. D. S. 195.

292.

1577, 11. August. Constanz. Die Abgeordneten der verbündeten Reichsstädte um den See, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Wangen und Buchhorn machen eine vollkommene Sühne zwischen Rudolf von Homburg und andern Brüdern des deutschen Ordens einerseits und ihren Eidgenossen von Lindau und St. Gallen anderseits wegen Gefangennahme eines Deutschordensbruders zu Lindau.

Vischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 101. S. 133.

293.

1377, 26. September. St. Gallen. Die Annmänner zu Appenzell, Hundwyl und Gais und alle Landleute, die zu diesen Aemtern gehören, sowie die Landleute zu Arnäschen und Teufen treten mit Gunst und Willen ihres Herrn, des Abts Georg und des Capitels des Gotteshauses St. Gallen dem Bunde bei, welchen die Reichsstädte Ulm, Constanz, Rothweil, Weil, Neutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen und Isny unter Vorbehalt des hl. Reichs zu gegenseitiger Hülfe geschlossen haben.

Stadtarhiv St. Gallen. Abgedr. bei Zellweger, Urf. Nr. 114. Lünig, Reichsarchiv p. sp. cont. IV. I. 30. Vgl. Bischer, Reg. 112. S. 134.

294.

1377, 20. December. Neues Bündniß von sieben und zwanzig schwäbischen Reichsstädten, worunter St. Gallen, zu gegenseitiger Hülfe gegen alle Angriffe auf ihre Rechte, Freiheiten, Besizungen bis St. Georg (23. April) 1378 und darnach auf sieben Jahre, bis 23. April 1385, gleichen Inhalts, wie das Bündniß vom 4. Juli 1376. s. o. Reg. 287. (St. Thomasabend.)

Abgedr. nach dem Original im Stuttgarter Archiv bei Bischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde, D. F. II. S. 188, mit der unrichtigen Ueberschrift 20. September. Vgl. Bischer, Reg. 114. S. 134. Auch abgedruckt Zellweger, App. Urff. Nr. 115.

295.

1378, 13. Februar. Bündniß abgeschlossen auf Grund der Vollmachten der Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich zwischen ihren Landen Elsaß, Breisgau, Sundgau, Argau, Thurgau, Curvalen und Schwaben und allen ihren Städten und Dienern, Herren, Rittern und Knechten in denselben Landen und Kreisen einerseits und den sieben und zwanzig Reichsstädten in Schwaben, worunter auch St. Gallen, andererseits.

Archiv Stuttgart. Bischer, Reg. 115 auf S. 134. Lichnowsky IV. Reg. 1346, 1347.

296.

1378, 22. Mai. Ulm. Die Reichsstädte in Schwaben, deren Bund die vier Reichsländlein Appenzell, Hundwyl, Arnäschen und Teufen beigetreten waren, empfehlen dieselben, da sie ihrer Anliegen wegen doch nicht immer vor gemeinen Bund kommen möchten, den beiden Städten St. Gallen und Constanz, welche mit Vollgewalt des Bundes zu diesen vier Ländchen „lugen“ und ihnen in allen ihren Anliegen beistehen und helfen sollen. Die beiden Städte sollen dafür sorgen, daß jene vier Ländchen dreizehn Männer (oder mehr oder minder, je nachdem es sie nützlicher dünkt) unter sich ausschicken, welche die Steuern umlegen, für allfällige Hülfsmannschaft, deren der Bund bedürfte, sorgen, erforderlichen Falls die Hülfsgesuche an die Städte richten zc. Bei Ungehorsam im Land selbst sollen sie sich an den ganzen Bund wenden. Die Landleute sollen ihre gewohnte Steuer alljährlich geben; wollte sie aber jemand höher drängen oder ihnen sonst Ungebührliches zumuthen, so sollen sie es vor die Städte St. Gallen und Constanz bringen; wäre der Fall diesen zu schwer, so mögen sie es vor gemeinen Bund bringen. Die Landleute sollen den dreizehn Männern, die alle Jahre geändert werden können, schwören, ihnen in Steuerangelegenheiten und andern redlichen Sachen gehorsam zu sein zc. Wollen andere Leute, die zu den vier Ländchen gehören, in den Bund treten, so haben St. Gallen und Constanz Vollmacht, sie aufzunehmen. (Samstag vor St. Urbanstag.)

Landesarchiv Herisau, Urkundenbuch. Abgedr. Zellweger, Urf. Nr. 116. Vgl. Bischer, Reg. 117. S. 135.

- 1578**, 1. October. Eßlingen. Verschreibung der Städte des Schwäbischen Bundes, daß Altstetten, Marbach und Bernau zu ihnen in Bund gekommen und dem Schirm der Städte St. Gallen und Lindau empfohlen worden seien. (Freitag nach Michaelis.)

Stadtarchiv St. Gallen. Vgl. Bischer, Reg. 120. S. 135.

- 1579**, 26. Februar. Herzog Leopold von Oesterreich verbindet sich mit der Stadt Basel gegen den Bischof von Basel, den von Neuchâtel und Blauenstein. (Samstag vor Invocavit.)

Briefe der Besten Baden. Angeführt in dem Verzeichniß der Briefe, welche Basel von den Eidgenossen nach der Eroberung von Baden erhielt. S. oben Abschn. 343. Note 2. S. 155.

- 1579**, 4. Juli. Baden. Ruprecht der Ältere, Ruprecht der Junge, Otto, Stephan, Friedrich und Ruprecht der Jüngste, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, und Bernhard, Markgraf zu Baden für sich und den minderjährigen Markgrafen Rudolf, vereinigen sich mit den verbündeten Reichsstädten in Schwaben, worunter auch St. Gallen und Wyl im Thurgau nebst dem Lande Appenzell. (St. Ulrichstag.)

Datt, de pace imp. publica, p. 89. Abgedr. bei Zellweger, Appenz. Urk. Nr. 119. Vgl. Bischer, Reg. 136. S. 137.

- 1579**, 4. Juli. Ulm. Zwei und dreißig Reichsstädte und das Land Appenzell versprechen den mit ihnen verbündeten Fürsten, sich mit Adolf, dem erwählten Erzbischof von Mainz und Trier, so lang das Bündniß mit den Fürsten währe, nicht zu verbinden.

Weizsäcker, Reichstagsabschiede S. XCIV. Note 11.

- 1579**, 11. October. Constanz. Die Reichsstädte des Bundes um den See entscheiden die Streitigkeiten zwischen Abt Cuno von St. Gallen und den Landleuten von Appenzell, welche auf diesem Tage vor sie gebracht worden sind, dahin, daß: 1. Die Landleute von Appenzell und die zu ihnen gehören, dem Abte als ihrem rechten Herrn schwören und huldigen, ihn bei seinen Rechten und hergebrachten Nutzungen lassen, des Gotteshauses Recht sagen sollen, wo sie von seinen Amtleuten darum gefragt werden; nach Abt Cuno's Tod sollen sie dem Capitel gehorsam sein bis ein einwähliger Abt oder Pfleger vorhanden sein wird. 2. Daneben sollen sie aber bei dem Bund mit den Reichsstädten bleiben wie sie selbst beschworen haben. 3. Wenn sie die Huldigung gethan, so sollen sie die Beschwerdepunkte, die sie jetzt den Städten vorgelegt, an den Abt bringen und suchen, sich mit demselben darüber gütlich zu verständigen. Die Stücke, über welche dann eine Verständigung nicht erzielt werden kann, sollen wieder vor die Boten des Bundes um den See kommen. (Dienstag vor St. Gall.)

Galler'sche Doc.-Sammlung Bern, XXIV. 17. Zellweger, Urk. Nr. 121. Vgl. Bischer, Reg. 140. S. 138.

- 1579**, 16. November. Buchhorn. a. Die Reichsstädte des Bundes um den See sprechen unter dem Siegel der Stadt Buchhorn zwischen Abt Cuno von St. Gallen und den Appenzellern, daß die letztern dem erstern die verfallenen Zinsen und Steuern jeder Art und auch das von Abt Georg sel. geliehene Geld unverzüglich aus-

bezahlen sollen. b. Dieselben sprechen zwischen denselben: 1. Abt und Convent sollen in den vier Ländchen das Ammannamt und Gericht mit allen den Rechten und Nuzungen inne haben, besetzen, nießen und entsetzen, wie es von Alter hergekommen ist. 2. Die dreizehn Pflieger oder Besorger der vier Ländchen sollen alle Steuern nach rechter Markzahl, Niemanden zu Vortheil oder Nachtheil umlegen, dem größern und kleinern Bunde gewärtig sein und alle Kosten für Hülfeleistung an den Bund nach gerechtem Maßstab auf alle Einwohner der vier Länder verlegen, diese sollen ihnen zum Dienst des Bundes gewärtig und gehorsam sein. 3. Der Abt soll die Leute einmal des Jahres besteuern, wie seine Vorfahren gethan; wollte er sie ungewöhnlich oder härter als nach Herkommen halten, so mögen sie es dem Bunde vorbringen, der dann entscheiden wird. 4. Bezüglich des Erbfalls hat der Abt den Ländern die Gnade gethan, daß, wo elternlose Geschwister ungetheilt sind und das älteste stirbt, er einen Fall, aber keine Erbschaft nehmen soll, wenn es ein Knabe ist; ist es eine Tochter, so nimmt er das Kleid, in dem sie zur StraÙe und Kirche ging, aber auch keine Erbschaft. Wenn einer der Geschwister bei ungetheiltem Gut im Dienst oder nicht im Lande wäre und stürbe, so erben die übrigen Geschwister dasselbe unbeschwert. 5. Wenn der große Bund oder der Bund um den See von den Appenzellern Hülfsvolk und SpieÙe verlangt, so übernimmt der Abt aus Gnade, die SpieÙe zu liefern. 6. Alle FrevelbuÙen, die in den genannten Ländern bis Datum dieses Briefs verschuldet sind, sollen aufgehoben und abgethan sein. Der Abt soll die Appenzeller des vergangenen Ungehorsams wegen nicht härter halten, sie aber sollen ihm und seinem Gotteshaus mit freundlicher Treue bei der Huldiguug und den Eiden, die sie ihm vormals gethan, bleiben und gewärtig sein. (Dihmari.)

Haller'sche Sammlung, Bern, XXIV. 18, 19. Zellweger, Urk. Nr. 124, 125. Vgl. Bischer, Reg. 142, 143. S. 138.

303.

1580, 21. u. 28. Juni. a. Die Hauptleute der Gesellschaft zum Löwen in ElsaÙ, Schwaben, Lothringen und Franken verheiÙen der Stadt Basel, die der Gesellschaft beigetreten ist, zu helfen, wie Herren, Ritttern und Knechten, die im Bunde sind, nach des Hauptbriefs Sage. Gegeben zu Nickenwyler, Donstags vor St. Johannis Baptist. (21. Juni.) b. Burgermeister und Rath zu Basel in ihrem und der Stadt Basel Namen verbinden sich zu den Herren, Ritttern und Knechten der Gesellschaft zum Löwen, ihnen zu dienen und zu helfen innerhalb der Bisthümer StraÙburg und Basel und der Herrschaft Württemberg mit Vorbehalt der Freiheiten ihrer Stadt, sowie des heiligen Stuhls zu Rom, des heiligen Reichs und des Königs, der Herrschaft Oesterreich und ihres Herrn des Bischofs und seines Stifts. Zu der kleinen Summe stellt Basel 6 Gleven, zur großen nicht mehr denn 20 Gleven, zu den jährlichen Capiteln sendet es je 15 Gulden. Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof gehen die Löwengesellschaft nichts an. Basel soll im Uebrigen alles halten, was der Hauptbrief der Gesellschaft für ihre Glieder vorschreibt. Gegeben Donstag nach St. Johannestag. (28. Juni.)

Archiv Basel, Leistungsbuch I. 133, 134. Abgedruckt Dörs, Gesch. von Basel II. 254, 255. Bischer, Reg. 150. S. 139. Reg. 151. vermuthet, daß die Originalurkunde von a. das Datum Donstag nach St. Johannis getragen habe wie b. — Nach Dörs lautet das Datum von b.: »Vigilia festi sanctorum Petri et Pauli apostolorum.« (28. Juni.)

304.

1580, 26. Juni. Constanz. Die Reichsstädte des Bundes um den See sprechen um die Streitigkeiten zwischen Abt Cuno von St. Gallen und der Stadt St. Gallen in Wiederholung eines bereits früher gegebenen Spruchs, wegen dessen Nichtbeobachtung der Abt an den großen Bund zu Ulm gelangt war, in Auftrag des großen Städtebundes und in Folge Compromisses der Parteien: Der Abt von St. Gallen soll den Burgern von St. Gallen unter seinem Siegel einen Brief geben, wie ihnen Abt Georg vormals einen gegeben hat, und

wenn dieses geschehen, sollen die Bürger ihn in sein Gotteshaus und in die Stadt freundlich kommen lassen, ihm hulden und schwören, wie seinen Vorfahren, dann suchen, sich mit ihm über die streitigen Punkte gütlich zu vergleichen und diejenigen Stücke, um die sie sich nicht vergleichen können, wieder an die Städte bringen, die dann darüber entscheiden werden. Diesen Spruch haben die Parteien angenommen. (Zinstag nach St. Johannes des Täufers Tag.)

Abgedr. Tschudi I. 501. Vgl. Vischer Reg. 149. S. 139.

205.

1581, 9. April. Constanz. Die Reichsstädte des Bundes um den See, auf Geheiß des großen Bundes in Schwaben, der jüngst auf St. Georgstag zu Ulm getaget hat, und mit Zustimmung der Parteien setzen nach eingenommener Kundschaft und angehörter Rede und Widerrede in Minne die Formel des Eides fest, welchen Bürgermeister und Rath und die Bürger gemeinlich zu St. Gallen dem Abt Cuno zu schwören haben. (Zinstag nach St. Ambrosius tag im Aprellen)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedr. Tschudi I. 501, 502. Vischer, Reg. 157. S. 140, datirt unrichtig 5. April.

306.

1581, 17. Juni. Speier. Die Reichsstädte in Schwaben (drei und dreißig an der Zahl) worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau verbinden sich mit den Reichsstädten am Rhein Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim zu gegenseitigem Schutze bis Weihnachten 1384.

Vischer, Reg. zur Gesch. der schwäb. Städtebünde, Reg. 158, nach Lünig, N. A. p. sp. cont. IV. 1. 30. Der Gegenbrief der Städte Mainz, Straßburg etc., am gleichen Tage ebenfalls zu Speier ausgestellt, s. bei Vischer a. a. D. Reg. 159, auf S. 140, nach Datt 54.

307.

1582, 9. April. Ulm. Bündniß zwischen 1. Herzog Leopold von Oesterreich, 2. Graf Eberhard von Württemberg und den Rittergesellschaften vom Löwen, von St. Wilhelm und von St. Georg, 3. der freien Stadt Regensburg und den dreiunddreißig Reichsstädten des Bundes in Schwaben, worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, bis zum 6. Januar 1384.

Abgedruckt Sattler, Gesch. von Württemberg, 172. Vgl. Vischer, Reg. 174. S. 143. Lichnowsky IV. Reg. 1665. Datt 44. Lünig, N. A. p. sp. cont. I. 2. Forts. 33.

308.

1582, 17. Juli. Constanz. Die Städte des Bundes um den See entscheiden über verschiedene Streitpunkte zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen. Der Abt soll den Bürgern alle Lehengüter innerhalb der vier Kreuze leihen, bei jedem Verkauf gehört ihm ein Viertel des besten Landweins zu Ehrschaf, ab den Gütern werden ihm die Steuern und Zinse wie von Alterher gegeben, ebenso die hergekommenen Dienste geleistet. Von Erbfällen dagegen sind die Leute von St. Gallen gegenüber dem Abt Cuno ledig, nach dem Brief, den er ihnen gegeben hat. Die Bürger von St. Gallen mögen auf die Güter der Gotteshausleute innerhalb der vier Kreuze Steuer legen in dem Maße wie die von Constanz auf Gäste. Bezüglich der Erbschaft der Hagestolzen soll der Abt bei seiner Zusage an die von St. Gallen bleiben. Wenn sich über die Anwendung der in diesem Spruchbrief aufgestellten Grundsätze Streit erhebt, so soll die Entscheidung wieder vor den Städten am See gesucht werden. (Donstag nach St. Margrethen.)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedruckt Tschudi I. 504—506. Vgl. Vischer, Reg. 177, auf S. 144. Wegelins Register im Stiftsarchiv St. Gallen hat unrichtig 10. Juli.

309.

1582, 28. September. Die freie Stadt Regensburg und die drei und dreißig Reichsstädte des Bundes in Schwaben, worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, verbinden sich bis zum 23. April 1395 zu gemeinsamer Hülfeleistung wider alle Angreifer, Niemanden ausgenommen mit alleinigem Vorbehalt der Rechte des heiligen Reiches.

Abgedr. nach dem Original im Staatsarchiv Stuttgart bei Vischer, Gesch. der schwäb. Städtebünde. D. F. II. Urk. III. auf S. 194. Vgl. ebenda Reg. 182. S. 144.

310.

1582, 15. October. Die schwäbischen Städte (nebst Regensburg), worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, verlängern den am 17. Juni 1381 geschlossenen Bund mit den rheinischen Städten bis Weihnachten 1391. (Mittw. nach Dionisii.)

Vischer, Reg. 183. S. 145. Vgl. die drei ergänzenden Urkunden hierzu vom gleichen Datum bei Vischer, Reg. 184, 185, 186.

311.

1582, 16. November. Die Grafen Berchtold und Rudolf von Kyburg, Landgrafen zu Burgund, urkunden, daß die Boten der Stadt Freiburg in den Kriegen zwischen ihnen und der Stadt Bern einen Waffenstillstand bis zum 6. Januar 1383 vermittelt haben und geben demzufolge den Bernern Sicherheit für freien Wandel auf kyburgischem Gebiet während dieser Zeit. (Sonntag nach St. Martinstag.)

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Solothurner Wochenblatt 1825. S. 500.

312.

1582, 14. December. Ewiger Bund zwischen den Städten Solothurn und Biel zu Schutz und Schirm für Leib und Gut, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, auf Mahnung. Keine der beiden Städte soll einen Krieg anfangen ohne der andern Rath; doch behält Biel seinen Herrn den Bischof und das Gotteshaus von Basel und seine Eidgenossen, die Städte Bern und Murten vor, Solothurn behält das Reich und die Stadt Bern vor. Das Bündniß enthält sehr einläßliche Bestimmungen über den Gerichtsstand und das schiedrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten; gemeine Dingstatt bleibt Grenchen. Von fünf zu fünf Jahren soll das Bündniß beschworen werden, wenn eine der Städte es verlangt. (Morndes nach sant Lucientage, einer heiligin Megde.)

Archiv Solothurn. Abgedr. bei Amiet, Bündnisse, S. 15. Ältere Abdrücke bei Leu, Leg. IV. 53. Neues Schweiz. Museum, 1794. S. 933, mit unrichtigem Datum „morndes nach St. Zmyentag, einer heiligen Megden.“

313.

1585, 16. Januar. Regensburg und zwei und dreißig Städte des schwäbischen Städtebundes, worunter St. Gallen, nehmen die Städte Windsheim und Weiszenburg in ihren Bund auf.

Vischer, Reg. 191. S. 146.

314.

1585, 5/6. April. Brugg. Herzog Leopold von Oesterreich nimmt die Stadt Basel mit Vorbehalt ihrer Freiheiten, sowie der Rechte des Bischofs und des Stifts, in das Landfriedensbündniß auf, welches auf Veranlassung König Wenzels Kurfürsten, Fürsten, Städte u. auf zwölf Jahre beschworen haben. Basel ist zur Hülfe verpflichtet bis an den Lech, an den grauen Wald, an die Herrschaft Württemberg und bis in den Hagenauer

Forst mit sechs Speißen zur kleinen, mit zwanzig Speißen zur großen Summe, dagegen hat auch der Herzog gegenseitige Hülfsvspflichtung. (An dem nechsten Montag nach dem Sunnentag, so man in gottes kildhen singet Misericordia domini.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 9. Weissäder, Reichstagsabschiede S. 377. Bischer, Reg. 194. S. 146. Dhs, Gesch. von Basel II. 270 f. inhaltlich mit dem Datum Sonntag Misericordia.

315.

1585, 22. April. Baden. Walthar von der Alten Klingen, Herzog Leopolds Landvogt im Argau zc. verspricht, da die Stadt Basel durch den Herzog von Oesterreich in den von König Wenzel mit Kurfürsten, Fürsten, Städten zc. errichteten Bund aufgenommen worden sei, ihr, so lang er Landvogt bleibe, nach Laut des Bundbriefs Hülfe zu leisten und keinem andern herzoglichen Landvogt die Städte und Besten zu übergeben, ehe derselbe den Bund ebenfalls beschworen haben werde. (An der nechsten Mittwoch vor sant Georien tag)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 10 b. Bischer, Reg. 195. S. 147. Lichnowsky IV. Reg. 1779. Dhs, Gesch. von Basel II. 271.

316.

1584, 25. Februar. Geleitsbrief Herzog Leopolds von Oesterreich für Boten von Bern und Solothurn auf einen Tag zu Baden wegen Anständen und Kriegen zwischen den beiden Städten einerseits und der Herrschaft Kyburg anderseits. (Donstag vor der Pfaffenfaßnacht.)

Staatsarchiv Bern.

317.

1584, 28. Februar. Die freie Stadt Regensburg und die drei und dreißig Reichsstädte in Schwaben, die mit einander im Bunde sind, darunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, nebst dem Lande Appenzell, verbinden sich auf zehn Jahre mit dem edeln Herrn Ulrich von Hohenloch zu Schutz und Schirm seiner Rechte, Freiheiten, Besizungen zc. (An dem wissen Sontag.)

Bischer Reg. 207. S. 148. Zellweger, App. Urff. Nr. 132, datirt unrichtig 27. Februar.

318.

1584, 4. April. Murten. Humbert von Columbario, Ballif der Waadt, als Vollmachtträger des Grafen Amadeus von Savoyen, und Conrad von Burgistein, Ludwig von Sefingen, Peter von Wabern, Rudolf Wiprecht und Rudolf von Reichenbach, als Bevollmächtigte der Stadt Bern schließen zwischen diesen beiden Theilen ein ewiges Bündniß unter folgenden Bestimmungen: 1. Der Graf von Savoyen leistet jedesmal, wenn er ver tagsgemäß dazu aufgefordert wird, sechs Wochen lang in seinen Kosten Kriegshülfe innert einem Umkreis, welcher folgendermaßen bestimmt ist: von Bern nach Zürich, von da der Limmat nach bis zur Aare, von da an den Berg Hauenstein, von da wieder nach Bern. Gleiche Hülfsvpflichtung übernimmt Bern zu Gunsten des Herzogs überall innerhalb der Bisthümer Sitten, Lausanne und Genf. Der zu Hülfe entbotene Theil zieht je weilen mit sovieler Mannschaft als der Hülfe suchende zur Zeit der Mahnung bereit hat, jedoch nach Verständigung des Ballifs von Waadt und des Schultheißen von Bern. 2. Wenn ein Theil Krieg erklärt oder eine Kriegserklärung erhält oder von einer Menge überzogen wird, so soll ihm der andere Theil innert der genannten Hülfskreise mit seiner ganzen Macht beistehen. 3. Die Mahnungen gehen von Bern an den Baillif von Waadt (velut in personam dicti domini comitis), von Savoyen an den Schultheißen von Bern; zwölf Tage nach übergebener Mahnung soll die Hülfsmannschaft an dem Orte sein, wohin sie verlangt worden ist. 4. In den übrigen Dingen bleiben die Bestimmungen der von den Contrahenten und ihren Vorfahren geschlossenen ältern

Bündnisse maßgebend. 5. Die eingangsbenannten Bevollmächtigten haben diesen Vertrag feierlich im Namen ihrer Vollmachtgeber beschworen und mit den größern Siegeln der Parteien zu besiegeln verheißen. 6. Vorbehalten werden von Seite Savoyens der König von Frankreich, der Delfin von Vienne und die savoyischen Vasallen und Unterthanen, von Seite Berns der römische Kaiser, die Städte Zürich und Lucern, die Thäler Schwyz, Uri und Unterwalden, die Städte Solothurn und Biel. (Die quarta mensis Aprilis.)

Staatsarchiv Bern. Ist die Umformung des am 2. December 1337 zwischen Bern und Freiburg einerseits und Savoyen anderseits geschlossenen zehnjährigen Bündnisses in ein ewiges, nun zwischen Bern und Savoyen allein. Theilweise abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1830. S. 201.

1384, 10. Juli Ripaille. Graf Amadeus von Savoyen ratificirt diesen Bund mit der Beifügung: »ampliando declaramus, quod intra limites et terminos nobis attributos, ut in secundo articulo continetur, si et quoties eosdem Communitatem de Berno vel successores suos guerram habere contingeret, nos contra omnes eisdem juvamen impendere debeamus secundum modum et formam in dictis alligantiis declaratum, exceptis per nos in dictis confederationibus exceptatis. — Staatsarchiv Bern. Abgedr. Soloth. Wochenblatt 1830. S. 206.

319.

1584, 22. April. Constanz. Zehnjähriges Bündniß und Hauptmannschaftsvertrag des Grafen Heinrich von Montfort zu Tettanng mit dem Bund der Reichsstädte am Bodensee, Constanz, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, Isny und Leutkirch. (An St. Georgen abend im Abrecken.)

K. Archiv Stuttgart, ehemals Tettanng. Abgedr. bei Vanotti, die Grafen von Montfort, Beilage 26. S. 559, auch Reg. 117. Archiv für Schweiz. Gesch. I. S. 153. Vischer Reg. 209.

320.

1584, 1. Juni. Zmer von Namstein, Bischof von Basel, in seinem, des Capitels und Stiftes Basel, Johannes Puliant von Eptingen, Ritter, Bürgermeister und der Rath der Stadt Basel im Namen der Stadt, erklären ihren Beitritt zu dem Bund der Städte in Schwaben. (An der nechsten Mittwoch nach dem heiligen Hochzeit ze pfingesten.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch, Fol. 19. S. Vischer, Reg. 211. S. 149.

Der Gegenbrief der freien Stadt Regensburg und der fünf und dreißig Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz u., darunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, dd. (Durnstags nach dem heiligen Pfingsttag) 2. Juni 1384, liegt im Archiv Basel, auch ebenda Großes Weißes Buch Fol. 34.

Die Städte des rheinischen Bundes, Mainz, Straßburg u., urkunden, daß sie den Bischof von Basel und die Stadt Basel, die in den schwäbischen Städtebund getreten seien, als ihre Eidgenossen behandeln werden, da die schwäbischen Städte gelobt haben, ihnen in Folge deren Aufnahme vierzehn Glene mehr als bisher zur Hilfe bereit zu halten. (Ohne Datum.) Vischer ebenda Reg. 212.

321.

1584, 18/21. Juni. Bündniß der freien Stadt Regensburg und der schwäbischen Reichsstädte, worunter St. Gallen, mit der Stadt Nürnberg bis 23. April 1395.

Vischer, Reg. 213, 214.

322.

1584, 26. Juli. Heidelberg. Die Heidelberger Stellung: Dreijähriges Landfriedensbündniß, von König Wenzel zwischen den Städten des rheinischen und des schwäbischen Bundes und den Bischöfen von Mainz und Würzburg, dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern, dem Herzog Leopold von Oesterreich und allen mit dem Könige vereinigten Kurfürsten, Fürsten, Herren, Grafen, Rittersn, Knechten und Städten aufgerichtet. (Des nechsten Zinstag nach St. Jacobstag des hl. Zwelfbotten.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 19 b. ff. Vischer Reg. 219. S. 150. Datt 55. Sattler, Gesch. von Württemberg, 178. Lünig, C. IV. 1. 25.

323.

- 1584**, 12. September. Nürnberg. Die Städte des Bundes in Schwaben beschließen, wenn sich in irgend einer Bundesstadt Aufläufe gegen den Rath erheben, gemeinsame Maßregeln zu Unterdrückung derselben zu ergreifen. (An Montag vor des hl. Ernttag zu Herbst als ez erhebt wart.)
Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 26. Vischer, Reg. 226. S. 151.

324.

- 1585**, 24. März. Beitritt Mühlhausens zu dem Bund der schwäbischen Städte, worunter Basel, St. Gallen und Wyl im Thurgau. (Freitag vor dem Palmtag.)
Vischer Reg. 236. S. 153 nach Archiv Stuttgart und Petri, Gesch. von Mühlhausen, S. 88.

325.

- 1585**, 1. Juni. Basel tritt dem schwäbischen Städtebund gegen Oesterreich bei.
Vischer, Forschungen II. 29. 211. Vgl. ebenda III. S. 15. Note 6.

326.

- 1585**, 12. Juni. Ulm. a. Vereinbarung der verbündeten schwäbischen Städte, worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, mit König Wenzel wegen der Judenschulden. b. Basel, eine freie Stadt und sieben und dreißig Reichsstädte gemeinlich, der schwäbische Städtebund, versprechen auf dem königlichen Städtetag in Ulm den Austausch der Vertragsurkunde betreffend die Judenschulden-Tilgung.
Weizsäcker, Reichstagsabschiede, S. 492, 494, 495, 497, 501, 502, 503, 504. Vgl. Vischer Reg. 240.

327.

- 1585**, 15. Juni. Ulm. Die Städte des schwäbischen Bundes entscheiden einen Streit zwischen Basel und Nürnberg wegen eines Zolles auf dem Rhein, den die von Basel aus kaiserlicher Verfassung bezogen und von welchem die Nürnberger durch kaiserliches Privilegium gefreit zu sein behaupteten. (An sant Big tag.)
Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 48.

328.

- 1585**, 16. Juli. Burglitz. König Wenzel gestattet acht und dreißig Städten, darunter Basel, St. Gallen und Wyl im Thurgau, die fernere Haltung von Juden gegen Abgabe der Hälfte des daraus erwachsenden Gewinnes.
Weizsäcker, a. a. D. S. 502. Vgl. Vischer Reg. 248.

329.

- 1585**, 16. Juli. Burglitz. St. Gallen ist mit den schwäbischen Städten in König Wenzels Münzordnung.
Weizsäcker, a. a. D. S. 478, 479, 482.

330.

- 1586**, 6. Januar. Baden im Argau. Tag des schwäbischen Städtebundes mit den Amtleuten Herzog Leopolds von Oesterreich zum Versuch einer Ausgleichung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten.
Jansen, Reichs-correspondenz I. S. 18, 19, 20. Weizsäcker, 450.
Ueber die im Laufe des vorhergehenden Sommers und namentlich im September zwischen beiden Theilen bereits stattgefundenen Unterhandlungen und die Ansetzung dieses Tages vgl. Vischer deutsche Fortsetzungen III. S. 15. 16. Note 1, auch die Urff. S. 32—35.

331.

1586, 27. April. Schultheiß, Rath und Burger gemeinlich zu Bern quittiren die Gräfin Maha von Neuenburg um 100 Gulden, die sie bezahlt hat von des Burgrechts wegen, das sie zu Bern angenommen hat. (Freitag nach dem Osterfonntag.)

Archiv Neuenburg. Abgedr. Matile II. p. 1164. No. 817.

332.

1586, 15. Mai. Baden. Hans Truchseß von Waldburg, Herzog Leopolds Landvogt in Argau, Thurgau und Schwarzwald, Graf Rudolf von Sulz, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Gemmann von Bubendorf und Bernher Schenk von Bremgarten als Bevollmächtigte des Herzogs, schließen mit Bevollmächtigten des schwäbischen Städtebundes eine Uebereinkunft, in welcher verschiedene Beschwerden der Städte Basel, Ulm, Augsburg &c. &c. theils erledigt, theils an Schiedgerichte verwiesen werden.

Bischer Reg. 260, nach Archiv Stuttgart. Weizsäcker I. S. 452.

333.

1586, 19. Mai. Ripaille. Bona von Bourbon, Gräfin von Savoyen und ihr Sohn Graf Amadeus befehlen allen ihren Amtsleuten in Waadt, Chablais, Genevois und Faucigny und deren Stellvertretern, das Bündniß mit der Stadt Freiburg, welches ihr seliger Gemahl und Vater geschlossen, getreu und fest zu halten und in ihren Amtskreisen für dessen Beobachtung zu sorgen.

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg V. No. 283.

334.

1586, 11. Juli. Constanz. Rudolf von Hallwyl, Hans Schultheiß von Schaffhausen, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Heinrich Rosegg, Altammeister zu Basel und Hans Bernher Fröwler, Burger daselbst entscheiden schiedrichterlich in Betreff der Stöße, Forderungen und Ansprachen, welche die Burger von Basel von wegen der Städte und Besten Wietlisbach, Erlinsburg, Bipp, Neu-Bachburg und anderer dazu gehöriger Dörfer und Güter gegen Herzog Leopold hatten, daß der Herzog den betreffenden namentlich genannten Burgern von Basel, welchen Frau Anna von Ryburg, geb. von Rydau, Graf Rudolf sel. von Ryburg und Graf Ego von Ryburg, ihre Söhne und Graf Rudolf sel. von Neuenburg, Herr zu Rydau und Frohburg näher bezeichnete Geldschulden auf genannten Gütern verkauft haben und denen bisher die Zinse veressen worden sind, entweder die Unterpfänder einräumen oder neue Briefe in seinem Namen ausstellen soll.

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 48. Bischer Reg. 261, auf S. 159. Lichnowsky IV. Reg. 2002, datirt diese Urkunde 1386, 9. Juli. Vgl. Dohs II. 302.

335.

1586, 28. August. Der Meyer, der Rath und die Gemeinde zu Biel sagen dem Schultheißen, dem Rathe und der Gemeinde zu Freiburg und ihren Helfern ab, da sie Wietlisbach inne haben und den Leuten daselbst, von denen Biel geschädigt werde, mit Rath und Hülfe beistehen. (Feria tertia ante decollat. Johannis Baptistae.)

Solothurner Wochenblatt 1827. S. 293.

336.

1587, 20/21. März. Nürnberg. a. Der römische König verspricht, den schwäbischen Städtebund, in welchem auch Basel und St. Gallen erscheinen, bei seinen Lebzeiten niemals aufzuheben oder zu widerrufen. b. Der König

bestätigt diesen Städten ihre Freiheiten und Privilegien. (An sant Benedictentag.) c. Die Bundesstädte, neun und dreißig an der Zahl, verpflichten sich, dem König zur Behauptung des Thrones zu helfen.

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 14. Weizsäcker, Reichstagsabschiede I. S. 546 ff. Vgl. Vischer, Reg. 271, 272, 273. S. 161. 162. Lünig, N.-A. p. sp. c. IV. 1. 45.

337.

1587, 5. November. Mergentheim. Der schwäbische Städtebund theilt sich in vier Abtheilungen, wovon die eine aus Basel, Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Mühlhausen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen und Buchhorn besteht.

Weizsäcker, Reichstagsabschiede I. S. 594.

338.

1587, 30. December. Rheinfelden. Walthar von Altenklingen, österreichischer Landvogt im Elsaß, und die Städte des Münzvereins reguliren einige Verhältnisse im Münzwesen, bezüglich der Ausgabe der neuen Münzen und der Abtragung alter Schulden. (Anno lxxxvij^{vo} dominica ante Epiphaniam.)

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 56 b.

339.

1588, 11. October. Der Meyer, der Rath, die Bürger und die Gemeinde von Neuenstadt unter dem Schloßberg urkunden, daß Bern sie in sein Bürgerrecht aufgenommen und daß sie in Kraft ihres Privileges von der Kirche Basel, das ihnen erlaubt, wo sie wollen Bürger zu werden, ewiges Bürgerrecht zu Bern empfangen haben, mit der Verpflichtung, gegen Befreiung von allen burgerlichen Wachen, Steuern, Tellen zc. jährlich auf St. Andreastag eine Mark Silber zu geben. Die beiden Städte verbinden sich zu gegenseitigem Schirm, das Bürgerrecht wird von fünf zu fünf Jahren erneuert. Wenn Neuenstadt seine Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt es eine Buße von 50 Mark Silber. Die pflichtigen Leistungen an den Bischof und das Capitel von Basel werden vorbehalten. Ausschluß fremder geistlicher oder weltlicher Gerichte, ausgenommen um Ehe und offenen Wucher. Für persönliche Ansprachen gilt das Forum des Wohnsitzes des Beklagten. Um große Sachen kommt man zu gemeinen Tagen. (An dem einlften Tag des andern Herbstmanodes.)

Staatsarchiv Bern. Abgedruckt als Regest bei Trouillat IV. p. 803. Der Gegenbrief von Bern mit irrigem Datum 11. September, nach einer mangelhaften Abschrift des ehemaligen bischöflich baselschen Archivs ebenda IV. Nr. 244. Abgedr. auch im Soloth. Wochenblatt 1830. S. 601.

340.

1589, 22. Februar. Erneuerung des Vertrags vom 12. November 1328 zwischen den Städten Basel und Lucern. (Montag vor Mathie.)

Archiv Basel. Siehe oben Reg. 139.

341.

1589, 2. Mai. Eger. König Wenzel gebietet den Reichsstädten in Ober- und Niederschwaben, im Elsaß, am Rhein, in der Wetterau, in Franken und in Bayern, alle Bünde, die sie zusammen gehabt, namentlich den gemeinen Bund, als wider Gott, den König, das heilige Reich und das Recht streitend, abzuthun und dem von ihm gemachten Landfrieden beizutreten.

Vischer, Reg. 332. nach Datt 61.

1592, 24. Juni. Cur. Hartmann, Bischof und das Domcapitel zu Cur, die Stadt Cur, die Dienfleute, Edel-
leute und alle und jegliche Leute der Thäler in Engadin, Bergell, Oberhalbstein, Domleschg und überhaupt alle
Leute, die zu dem Bisthum Cur gehören, machen ein ewiges Bündniß mit den Herzogen Albrecht, Wilhelm
und Leopold von Oesterreich, Grafen zu Tyrol, und verpflichten sich, denselben und allen ihren Erben und
Nachkommen in Dienstweise zu helfen mit Leib und Gut, Land und Leuten innert den Kreisen des Bisthums
Cur bis an den Wallensee und Bodensee in eigenen Kosten, jeweilen auf Mahnung des Hauptmanns der
Herzoge an der Etsch oder ihres Landvogts in Schwaben oder ihres Pflegers zu Feldkirch. Außer diesem Kreis
besteht ebenfalls die Hilfsverpflichtung jedoch gegen bescheidenen Sold. Bischof und Capitel sind nicht pflichtig
mit ihrem Leibe zu reisen, sondern nur Volk in den Krieg zu schicken. Kein neuer Bischof soll angenommen
werden, bevor er mit Eid und Brief dieses Bündniß bestätigt hat. Alle frühern Verkommnisse der Bischöfe mit
der Herrschaft Tyrol werden bestätigt, namentlich die um Fürstenburg. Dagegen verspricht Herzog Albrecht im
Namen seines Hauses das Gotteshaus Cur und dessen Leute bei ihren Rechten und Freiheiten gegen Jeder-
mann zu schirmen. (An sant Johanstag ze Sungichten.)

Bischöfl. Archiv Chur. Registrum de feudis. Abgedruckt Mohr, Cod. dipl. IV. p. 210. No. 166.

Der Gegenbrief der Herzoge, dd. Salzburg 21. Juli (St. Marien Magdalenen Abend) 1392 aus derselben Quelle
abgdr. ebenda S. 214. Nr. 167. Revers Herzog Albrechts, daß bei diesem Bündniß vorbehalten bleibe, daß wenn
des Bischofs „geborne Freunde“, mit denen er vor dem gegenwärtigen Bündniß sich auf bestimmte Zeit verbündet
habe, während derselben mit Oesterreich in Krieg kämen, der Bischof mit seinem eigenen Leibe ihnen helfen möge,
wogegen aber das Capitel und ganze Bisthum mit seinen Dienstmännern, Landen und Leuten nichts desto minder
Oesterreich zur Hilfe verpflichtet bleiben. dd. Salzburg 1392, 22. Juli (an sant Marien Magdalenen Tag.)
Nach dem Original im bischöflichen Archiv zu Cur abgedruckt bei Mohr, Cod. dipl. IV. p. 216. No. 168.

1592, 24. November. Sitten. Friedensschluß und Verständniß zwischen Bona von Bourbon, Vormünderin ihres
Sohnes, des Grafen Amadeus von Savoyen, und den Gemeinden des Landes Wallis (ad preces et requi-
sitionem nobilis Petri de Raronia, Domini Annivisii, Domini Guilelmi et Guichardi, ejus filiorum, de
consensu et voluntate inferiorum descriptorum a communitatibus Vallesii cum plenitudine potestatis ad
sonum campanae in eorum consilio electorum, prout fidem faciant per publicum instrumentum receptum
per Dominum Carolum de Narres, notarium publicum, sub anno Domini 1392^o, indictione quindecima, die
undecima Novembris —. In diesem Friedensschluß werden auch inbegriffen der Graf von Greyerz, Humbert
von Billens, Bischof von Sitten, der Herr von Thurn und die Städte Bern und Freiburg mit ihren An-
hängern.

Archiv Sitten. Latein. Urkunde. Abgedruckt aus einem Register der Kanzlei Sitten von de Gingins
im Archiv für Schweiz. Geschichte III. S. 165 ff. Hisely, Gruyère I. 351. Citirt in Furrer, Urk. zur Ge-
schichte von Wallis, S. 163—165. Nach Furrer III. 168, wurde dieser Friedensschluß im Jahr 1400 bestätigt
und erneuert, wobei wieder die deutschen Walliser in Naters tagen.

1595, 15. November. Ensisheim. Herzog Leopold von Oesterreich verbindet sich für sich und seinen Vetter Herzog
Albrecht und seine Brüder die Herzoge Wilhelm und Ernst, Friedrich, bis nächsten St. Andreastag und von da an
auf zehn Jahre mit seinen Landen und Leuten im Thurgau, Argau, Burgund, Sundgau, Elßaß und Breisgau
mit dem Burgermeister, den Rätthen und Burgern gemeinlich der Stadt Basel und allen ihren Schlössern und
Städten, die sie jetzt haben oder noch gewinnen, zu gegenseitiger Hülfe, Beschirmung etc. Gemeine Dingstatt
bei Streitigkeiten ist die Stadt Rheinfelden. (Samstag nach St. Martinstag).

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 81 b. 82 b.

354.

1595, 7. October. Die Städte Biel und Neuenstadt versprechen sich eidlich gegenseitigen Beistand für die Verteidigung ihrer Personen, Güter und Freiheiten gegen Jedermann, unter Vorbehalt jedoch ihres Burgrechts mit Bern. Keine der beiden Städte soll einen Krieg anfangen ohne Wissen und Willen der andern. Uebereinkunft betreffend die Banner der beiden Städte und die Leute, welche denselben zu folgen haben, über die Gerichtsbarkeit des Meyers von Biel, gegenseitige Zollfreiheit, Ausschluß fremder Gerichte zc. Alles mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Basel. Diese Uebereinkunft soll je nach fünf Jahren erneuert werden. (Donstag nach St. Michaelstag.)

Trouillat IV. p. 841. Reg. nach einer Copie des sechszehnten Jahrhunderts.

355.

1596, 12. Juni. Straßburg. Schutzbündniß zwischen den Städten Basel und Straßburg bis nächsten St. Martinstag und von da an drei Jahre, unter Vorbehalt der Bünde, in denen die beiden Städte und jede derselben stehen. (Des nechsten Montages vor der zweier Heiligen Tage Viti und Modesti.)

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 71.

356.

1596, 21. October. Cur. Ewiger Bund der Thäler oberhalb „Stains“ ennethalb dem Walb und disent dem Walb, in Avers „zu Burgnum“ und Aller, die zur Beste Greifenstein gehören, aller Gotteshausleute von Cur, Edler und Uedler, Freier und Eigener, Semperleute und Hofleute, niemand ausgenommen, der in diesen Kreisen sitzt und zum Gotteshaus Cur gehört, der Thäler Schams, Baz und Domleschg und aller in diesen Kreisen und Thälern sitzenden Leute, die zu Herrn Johannes, Grafen von Werdenberg-Sargans gehören, mit Wissen und Willen des Bischofs und Domcapitels zu Cur und des Grafen von Werdenberg, zu gegenseitigem Schutz und Schirm gegen Gewalt und Unrecht und unter Vorbehalt aller Pflichten gegen Bischof und Capitel, des Bundes derselben mit Oesterreich und der Eide der werdenbergischen Leute zu ihrem Herrn. Der Bund soll alle zehn Jahre mit Eiden erneuert werden. Jedem neuen Bischof von Cur soll das Capitel den Eid geben, diesen Bund zu bestätigen und wenn des Grafen von Werdenberg Leute einem andern Herrn huldigen sollen, so soll derselbe auch diesen Bund bestätigen und verbriefen. (Eistausend Mägden Tag.)

Tschudi I. 593.

357.

1597, 13. Mai. Basel erscheint unter den Städten, welche auf dem Tag der rheinischen Städte in Frankfurt vertreten waren.

Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz I. Nr. 117.

358.

1597, 12. August. Münster im Wallis. Hans von Heinberg und Heinrich von Ostermunt, als Boten der Stadt Bern, mit Boten von Thun, Unterseen, des Gotteshauses Interlaken, des Landes Hasle einerseits, dann Boten der sämtlichen Dörfer von Wallis oberhalb Doys in der Kirchhöre Münster und endlich Boten von Eschenthal und Bomatt schließen auf einem Tage zu Münster in Wallis eine Uebereinkunft auf zehn Jahre über Herstellung, Instandhaltung und Sicherung der Kaufmannsstraße über den Grimjel nach Bomatt und Eschenthal:

„Wir die vorgeannten alle zwißen ist, wir die von Berne für all die von Berne vnd die ze vns gehört vnd aber wir die von Wallis für alle die gemeinde der Kilcheri von Münster in Wallis vnd wir die von

Bomat und von Deschetal für all vnser gemeind vnd die ze vns gehören, sint mit einander vberlein komen einhelllich mit gemeinem rat, den wir dar vm vf disem selben tag ze Münster in Wallis gehept hein mit vollem gewalt, die straffe der kouflüten von Lamparten vnd anderer, wo si har komet mit ir kaufmannschaz, ze legen dur vnser gebiet vnd dur vnser lauder aller der vorgeantent, mit der bescheidenheit, das wir die von Berne sullen besorgen, das der weg vnd die straffe gemacht werde vf vnser gebiet vnz an den spital an Grymslen, vnd aber wir die gemeind der Kilcheri von Münster von dem spital haruber vff all vnser gebiet vnz an die March dero von Bomat, vnd aber wir die von Bomat vnd von Deschetal als ver vnser gebiet gat. Vnd sol man nemen die Ballen vnd ander koufmannschaz, das ze teil gat, vnz an achtzehen ruben den alten lon vnd von des vf die zwifalti des lones, als es von alter was, vnd sol der ruben an ieklicher niderlegi oder justen gelich sin. Man sol ouch ze winter die kouflüt nit überlegen mit großen lönen ze nemen von wegens wegen. Aber sullen wir die vorgeantent alle, ieklicher vf sinem gebiet, die kouflüt vnd die koufmannschaz fürer sicher halten libs vnd gut vnd was sich dien kouflüten verlürt vff iemans gebiet vnser der vorgeantent, das sol der ablegen, der es verlürt, ob er so vil hat. Het aber der nüt so vil, so sol es die gemeind besrun nach recht, vf der gebiet es sich verlürt. Verschulti ouch ieman, das man ab im richten sölti, so sol ouch ieklicher vf sin gebiet ab demselben richten, der es verschulti. Vnd sol man der kouflüten gut niderlegen, das es besorget si. Vber das alles so sin wir die von Berne vnd wir die von Wallis für vns vnd für alle die Vnsern vberlein komen, das wir die straffe vber den berg ze Hasle sicher sullen haben vnd sullen wir von Berne nüt mit reyse vber den berg ziehen, von wem wir gemant wurden, noch wir von Wallis hinüber. Vnd sol die sicherheit weren zehen Jar, die nächsten die nu komet. Dise vorgeantent ding so loben wir die vorgeantent alle, die da vor geschriben stant, für vns vnd für die vnsern bi guten trüwen fest, stet und gut gehalten 2c. 2c. (Zwelfter Tag Dgeste.)

Staatsarchiv Bern.

Es siegeln Bern, die von Wallis mit dem Siegel „der Gemeinde von Doys uf, der Kilcheri von Ernen vnschädlich“, und endlich die von Eschenthal und Bomat. Bischof Wilhelm von Sitten, auf Bitte der Kirchengenossen von Münster, bestätigt diese Uebereinkunft in einem Annex „salvo iure nostro et nostre Sedunensis ecclesie ac alterius cuiuscunque. Datum in castro Sote die ultima mensis Augusti, anno M^occc^o nonagesimo septimo — unter Anhängung des bischöfl. Siegels. (Das Siegel von Bern fehlt.)

359.

1599, 4. April. Glanz. Die Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg treten für ihre Beste Hohentriens und ihre Leute zu Trins, Tamins 2c. und auch für ihre Brücke zu Reichenau dem Bund im obern Theil, das ist dem ewigen Bund zwischen Abt Johann und der Gemeinde von Dissentis, Ulrich Brun von Mäguns und seinen Leuten, Albrecht von Sax zu Monfay und den Seinigen und Allen, die in diesem Bund begriffen sind, bei, in den gleichen Bedingungen wie selbem am 19. Februar 1395 Graf Johann von Werdenberg mit denen von Löwenberg 2c. beigetreten ist. (Freitag nach Ostern.)

Mohr, Cod. dipl. IV. p. 325. No. 244.

360.

1599, 31. Mai. Bündniß der Städte Bern und Solothurn mit dem Markgrafen Rudolf von Hochberg, Herrn zu Röttheln und Sausenberg, bis St. Johannstag ze Sungichten nächsthin und darnach fünf ganze Jahre: 1. Gegenseitiger Schirm freien Wandels mit Leib und Gut in den Städten, Schlössern, Landen und Gebieten 2. Wenn die eine Partei ein Krieg angeht, so ist die andere zum der Parteien und soweit ihr Einfluß reicht. 3. Wenn jemand die eine Partei angreifen oder bekümmern wollte, so soll die „Stillesitzen“ verpflichtet. 4. Wenn jemand die eine Partei angreifen oder bekümmern wollte, so soll die andere den Streit zu vermitteln suchen; wollte der Angreifer die Vermittlung nicht annehmen, so mag der Vermittler dem Angegriffenen Hilfe leisten, wenn er findet, daß ihm Unrecht geschehe. 5. Vorbehalte Mark-

graf Rudolfs: das Reich, Oesterreich, seine Lehenherren und seine gebornen Freunde, seine Lehenleute. Vorbehalte der beiden Städte: das Reich, Oesterreich und ihre bisherigen Eidgenossen und Verbündeten. (Am letzten tag Meyen.)

Staatsarchiv Bern. Pergam. Urkunde mit drei anhängenden Siegeln. Angeführt bei Eschubi I. S. 599.

361.

1599, 1. September. Ensisheim. Münzconvention zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, handelnd auch für seinen Bruder und seinen Vetter und alle deren Lande und Städte einerseits und der Stadt Basel anderseits. (Montag vor vnser frowen tag, als sie geboren ward.)

„Des ersten, das wir ze ayner vyne mark silbers ain halb mark kupphers tun fullen vnd nicht mer, vffer denselben anderhalb mark silbers vnd zusazes sollen gemacht werden acht phund vnd acht schilling stebler oder vier phund vnd vier schilling zwayling. Das sind die anderhalb mark silbers vnd zusazes in den ofen gesezet fullent ain vyne mark silbers vffer dem ofen vnd füre bringen vnd tun. Der Schrott soll sin vff vier lott der anderhalb mark silbers vnd zusazes ain phund vnd acht schilling stebler oder vierzehen schilling zwayling. Der vorgeschriben pfening sol man geben vmb ain vyne mark silbers achthalb phund stäbler oder vierdhalb phund vnd fünf schilling zwayling oder aber sechs guldin vnd dry schilling stäbler, der gold haben wil, vnd nicht mer. So ist dis der kosten, der vf die vorgeschriben anderhalb mark gan sol vng das sy zu pfennigen bracht werden: Des erstern für den abgang im ofen vnd das abschrot anderwerts ze gießen dry schilling steblern, von den anderhalb mark steblern wiß ze machen sechs schilling stebler vnd von den anderhalb mark zwayling wiß ze machen fünf schilling stebler, wan minder kost darüber gat denn vber stebler; den gefellen von den anderhalb mark des klainen geltis stebler ze werfen vnd ze fürgewicht vier schilling stebler vnd von den anderhalb mark zwaylingen ze werfen vierdhalben schilling stebler, von den anderhalb mark klaines geltis ze malen sechs stebler vnd von den anderhalb mark zwayling ze malen vier stebler; dem münzmeister für tigel, kohle, vnslitt, salz, winstein, münzpfen, stempel, leder vnd ander geschir einen schilling stebler; dem münzmeister für sein sorg vnd arbeit sechs stebler vnd von den anderhalb mark zwayling ze flegschatz zwen schilling stebler vnd wenn die münzgefellen by dem vorgeschribnen lon vier schillingen, so si stebler pfennigen werfen vnd machen, nicht wol bestann noch darumbe gewerfen möchten, harumbe sol von den steblern pfennigen kain flegschatz genomen werden vmb das man den münzgefellen des fürbazzer gelonen vnd si dasselb klain gelt stebler gewerfen mugent.“

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 95. Pergamentene Urkunde mit anhängenden Siegeln Herzogs Leopolds und der Stadt Basel, abgedruckt Argovia VIII. S. 380 ff. Vgl. Lichnowsky V. Reg. 339. Schreiber, Urkundenbuch II. 1. 227.

362.

1599, 11. November. Die Städte Basel und Straßburg erneuern ihr mit diesem Tag auslaufendes Bündniß vom 12. Juni 1396 auf weitere vier Jahre. (An sant Martinstag.)

Archiv Basel, Großes weißes Buch fol. 72 b.

363.

1599. Münzvertrag zwischen den Städten Basel und Freiburg im Breisgau auf fünf Jahre. Aus der Mark Silber, die 10½ Loth fein war, sollen 112 Schillinge Stebler geprägt werden, es gehen also auf die feine Mark 168 Schillinge Stebler.

Schreiber, Urkb. II. 128. Angef. bei Mone, Zeitschr. II. 404.

1401, 17. Januar. St. Gallen. Ganz gleichlautender Bundbrief zwischen der Stadt St. Gallen und denen von Appenzell, Hundwil, Arnäsch, Trogen, Teufen, Speicher und Gais, wozu aber noch kommen: Sonderleute, Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhardszell. Am Schlusse dieser zweiten Urkunde vom gleichen Tage steht dann noch der Zusatz, daß die mit der Stadt St. Gallen verbündeten Länder, Dörfer und Gegenden die mit St. Gallen bereits verbundenen Städte am Bodensee und im Allgau ebenfalls in diesen Bund aufnehmen und versprechen, diesen Reichsstädten allen insgemein oder einzelnen unter denselben Hülfe zu leisten, wenn sie in Zeit dieser sieben Jahre Krieg oder Stöße angingen. (St. Anthonientag.)

Stadttarchiv St. Gallen. Abgebr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 145.

Diese Urkunde sowohl als die vorhergehende von gleichem Datum befinden sich als in aller Form ausgefertigte Originalurkunden im Stadttarchiv St. Gallen; an jener hängen die Siegel von St. Gallen, Appenzell, Hundwil und Trogen, an dieser neben den genannten noch diejenigen von Gossau und Herisau. (Mittheilung v. Wartmann.)

1401, 27. Juni. St. Gallen. Die Reichsstädte um den Bodensee und im Allgau machen zwischen dem Abt Cuno von St. Gallen einerseits und der Stadt St. Gallen nebst den Ländern und Thälern Appenzell, Hundwil, Arnäsch, Teufen, und dazu allen, die zu dem Gotteshaus St. Gallen gehören, anderseits, eine freundliche Vereinbarung, wonach der Abt, der Stadt St. Gallen und deren Burgern an ihren Briefen und guten Rechten unbeschadet, fünf Artikel allen seinen Gotteshausleuten gegenüber unverfehrt und unangefochten zu halten verspricht: 1. Den freien Zug mit Leib und Gut in die Stadt St. Gallen oder außer derselben in des Gotteshauses Gebiet, wohin sie wollen, auch die Freiheit ihre Knaben und Töchter in der Stadt St. Gallen oder in des Gotteshauses Gebiet, wo sie wollen, zu verheirathen. 2. Ein Abt soll jedem Gotteshausmann, wo er sitzen mag, die Lehen, zu denen er durch Erbfall, Kauf, Pfand, Gemächt zc. kommt, sofort leihen. 3. Wenn ein Gotteshausmann (auch Frau, Knabe oder Tochter) in den Gerichten des Gotteshauses außerhalb der Stadt St. Gallen mit Tod abgeht, so sollen aus seinem verlassenen Gut vorerst die Schulden bezahlt werden, soweit das fahrende Gut reicht, dann aus dem liegenden. 4. Wenn ein Gotteshausmann (Frau zc.) bei seinem Tod eheliche Geschwister hinterläßt, so erben dieselben sein liegendes und fahrendes Gut. Ist der Verstorbene unter seinen Geschwistern das älteste, so soll man das beste lebende Haupt in der Verlassenschaft zu Hauptfall geben. Ist aber kein lebendes Haupt in der Verlassenschaft, so geben weder Geschwister noch Kinder des Verstorbenen den Fall. 5. Wenn ein Gotteshausmann sein Kind, Knabe oder Tochter, mit fahrendem Gut zur Ehe aussteuert, darnach aber demselben für die Heimsteuer liegendes Gut geben wollte, so sollen der Abt oder dessen Amtleute dieses leihen ohne Erschaz zu beziehen. — Abt Cuno verbrieft diese Vereinbarung in Gegenwart verschiedener Boten aus dem Städtebund und Anderer. (Montag nach St. Johannes des Täufers Tag.)

Stadttarchiv St. Gallen. Abgedruckt bei Zellweger, App. Urk. Nr. 147.

1401, 27. Juni. St. Gallen. Die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee und im Allgau, Constanz, Ueberlingen, Memmingen, Lindau, Reuppen, Isny, Wangen, Leutkirch, Buchhorn, Ravensburg, auf welche Abt Cuno von St. Gallen einerseits, die Stadt St. Gallen und die Länder Appenzell, Hundwil, Arnäsch, Teufen und alle, die dem Gotteshaus St. Gallen angehören und mit einander verbündet sind, anderseits verschiedene Streitpunkte gesetzt hatten, entscheiden dieselben wie folgt: 1. Die vorgenannten Länder behaupten, der Abt soll ihnen Amtleute geben nach ihrem Vorschlag, der Abt behauptet sein freies Wahlrecht. Spruch: Der Abt

folll die Amtleute nach seinem Gewissen sehen aus den Gotteshausleuten, die zu den genannten Ländern gehören und da sesshaft sind. 2. Die Gotteshausleute behaupten, jährlich nicht mehr denn 80 Mark, je zwei Pfund 50 Schillinge für eine Mark, zu Steuer schuldig zu sein, der Abt dagegen behauptet, von Alter her 125 Mark bezogen zu haben, und zwar kraft eines königlichen Briefes. Spruch: Die vorgenannten Länder sollen die Steuer geben wie bisher, doch steht ihnen frei die Sache vor den König zu bringen, bis zu dessen Entscheid sie jedoch die Steuer unverändert fort zu entrichten haben. 3. Die Länder klagen, der Abt habe ihnen bezüglich der Dienste Neuerungen gemacht und Zinse auf ihre Güter geschlagen, was der Abt in Abrede stellt. Spruch: Der Abt soll mit zwei Männern seinen diesfälligen Besitzstand eidlich erhärten. 4. Für das Messeramt zu Appenzell soll der Abt den Vorschlag derer von Appenzell berücksichtigen, wenn derselbe angemessen ist. 5. Die Stadt St. Gallen und die mit ihr verbündeten Länder klagen, der Abt bekümmere sie mit fremden Gerichten. Spruch: Unlaugbare Schulden soll dem Abt bezahlen wer ihm solche schuldet, oder darum Pfand geben; über streitige Schulden soll der Abt den Schuldner da belangen, wo er sesshaft ist. Wollten aber geständige Schulden nicht bezahlt oder mit Pfand versichert werden oder würde um streitige Schulden am Wohnort des Beklagten das Recht verweigert, so mag der Abt wohl andere Gerichte darum anrufen.

Stadtarchiv St. Gallen, Buch: Sprüche und Verträge T. I. Abgedruckt bei Zellweger, Appenz.

Urf. Nr. 148.

1401, 9. August (an dem nächsten Freitag vor St. Bartholomäus Tag), urkunden die Städte Constanz, Neberlingen, Ravensburg, Memmingen, Kempten, Lindau, Isny, Leutkirch, Wangen und Buchhorn, daß sie auf diesen Tag zwei Abgeordnete an den Abt abgesendet hatten, um in Gegenwart derer von St. Gallen, Appenzell zc. ihm und seinen zwei Eideshelfern den Eid abzunehmen, daß er weder die Dienste der Gotteshausleute erschwert, noch mehr Zins auf ihre Güter geschlagen habe als von Alter her und von seinen Vorfahren hergebracht sei. Dem Abt, der sich bereit erklärte zu schwören, erließen die Abgeordneten den Eid, die beiden Eideshelfer schwuren und damit begnügten sich auch die Botschafter derer von St. Gallen und der mit ihnen verbündeten Länder.

Abgedruckt nach Hallers Docum.-Sammlung zu Bern T. XXIV. p. 26 bei Zellweger, Appenz.

Urf. Nr. 149.

369.

1401, 5. Juli. Burgrecht Graf Wilhelms von Arberg, Herrn zu Balendis mit der Stadt Bern. (Crastina Vhrici.)

Staatsarchiv Bern.

370.

1401, 30. Juli. Burgrechtsvertrag des Grafen Rudolf von Greyerz und der Leute von Saanen mit der Stadt Bern. Der Graf behält vor das römische Reich, den Grafen von Savoyen und den Bischof von Lausanne, Bern behält vor das römische Reich, Savoyen und die Eidgenossen. Der Vertrag stipulirt gegenseitige Hülfspflichten, schiedrichterliches Verfahren bei Streitigkeiten mit gemeiner Dingstatt Erlench, Obersimmenthal und Simmened, jedoch soll man gegen Saanen an den gewohnten Stätten zu Recht kommen. Der Vertrag wird geschlossen auf die Lebensdauer des Grafen, die Landleute von Saanen erklären, daß er mit ihrem Willen geschlossen sei und verbinden sich eidlich zu denselben.

Staatsarchiv Bern. Abgedr. Hiseli, Gruyère. I. 393. Mém. et docum. XXII. 279.

371.

1402, 22. April. Winterthur. Heinrich von Sachnang, genannt Münch, bezeugt, daß er um alle seine, ihm vom Grafen Rudolf von Werdenberg um seinen Dienst gegebenen Forderungen, Ansprachen zc. mit Abt Cuno, gemeinem Land Appenzell und andern, die zu Abt Cuno von St. Gallen gehören und mit ihnen verbunden sind, namentlich auch der Stadt St. Gallen, freundlich gerichtet und geschlichtet sei. (St. Georienabend.)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedr. bei Zellweger, App. Urf. Nr. 152.

1402, 12. Juli. Bündniß auf fünfzehn Jahre zwischen Abt Cuno von St. Gallen und Johann von Lupfen, Landvogt der Herrschaft Oesterreich, Namens derselben.

R. K. g. Archiv Wien. Lichnowsky V. Reg. 497.

1402, 1. October. Absagebrief der Stadt St. Gallen an Abt Cuno, weil er und seine Klosterherren das ihm von den mit der Stadt verbündeten Ländern und Gegenden gebotene Recht ausgeschlagen haben und dieselben nicht sicher sagen wollen. (Sonntag vor St. Pelayentag.)

Haller'sche Docum.-Sammlung XXIV. 28. Zellweger, Urk. 153.

1402, 2. November. A. Abt Cuno von St. Gallen einerseits, die Stadt St. Gallen und die mit ihr verbundenen Appenzeller zc. anderseits, setzen ihre Streitigkeiten 1. um den Bund, den die Länder von Appenzell zc. unter sich und mit der Stadt St. Gallen gemacht haben, auf die Eidgenossen der Stadt St. Gallen, die Städte um den Bodensee und im Allgau, ausgenommen Constanz, nämlich auf die Boten, welche diese aus ihren Räten dazu setzen werden. 2. Um die Uebergriffe und alle andern Zusprüche, welche zwischen den Parteien seit dem frühern Spruch derselben Städte bis auf diesen Tag erlaufen sind, wird von beiden Parteien Hans Ströli, Burgermeister von Ulm, als gemeiner Mann genommen, zu welchem jede Partei drei Schiedleute zuzusetzen hat. — Ueber alle diese Dinge soll bis zu dem achten Tag nach Weihnachten endgültig entschieden werden. 3. Beiderseits soll alle Feindschaft aufgehoben und sicherer Wandel für alle in dem Krieg Begriffenen hergestellt sein.

Stadtarchiv St. Gallen. Haller'sche Docum.-Sammlung zu Bern. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 154, 155.

B. Die Boten der Städte Ravensburg, Ueberlingen, Memmingen, Wangen, Kempten, Isny sprechen auf diese Anlaßbriefe gestützt: 1. Der Bund zwischen der Stadt St. Gallen und denen von Appenzell und den Ländern, die mit ihnen verbündet sind, soll vor allen Dingen abgesprochen und denen von Appenzell und den benannten Ländern untersagt sein, von nun an ohne Wissen und Willen des Abts und des Gotteshauses sich mit jemanden zu verbinden; auch der Stadt St. Gallen soll untersagt sein, sich ohne diese Einwilligung je wieder mit denen von Appenzell und den genannten Ländern und Leuten zu verbinden. 2. Bezüglich der Uebergriffe zc., die in den Anlaßbriefen bezeichnet sind, soll es nach dem Spruch der Schiedrichter oder des mehrern Theils unter denselben gehalten werden. 3. Wenn die Appenzeller gegen einen der vorbenannten Punkte handeln, so sollen die Stadt St. Gallen und ihre verbündeten Städte um den Bodensee und im Allgau sich ihrer in keiner Weise mehr annehmen. 4. Wenn die von der Stadt St. Gallen diese Festsetzung oder den Anlaßbrief überführen oder selben nicht genug thäten, so sollen die Städte um den See und im Allgau, ihre Eidgenossen, sich ihrer von dieser Sache wegen nicht annehmen und ihnen keinerlei Hilfe leisten. (Allerseelentag.)

Abgedr. bei Zellweger, Urk. Nr. 156 aus der Haller'schen Docum.-Sammlung XXIV. S. 695.

Die Urk. vom 21. December 1402, bei Zellweger, a. a. D. Nr. 157, gibt in etwas anderer Form den Spruch der Boten als Spruch der Bundesstädte selbst wieder.

welche im Krieg bei denen von St. Gallen und ihnen hilfreich gewesen sind, sollen, als in der Richtung begriffen, vor denen von Appenzell mit Leib und Gut sicher sein. Können die von Appenzell mit drei ehrbaren Männern beschwören, daß sie von jenen zuerst angegriffen worden seien, so soll ihnen gegen dieselben das Recht vorbehalten sein. Die letztern sollen inzwischen Sicherheit genießen aber auch den Feinden der Appenzeller weder Aufenthalt noch Vorschub geben und im Widerhandelsfall nach Erkenntniß der Schiedrichter Abtrag leisten.

2. St. Gallen klagt, die Appenzeller wollen keinem, der zu ihnen gehöre, gestatten, zu St. Gallen Bürger zu werden, was wider die Richtungsbriefe laufe. Appenzell erwidert, es wehre dies keinem, der nach St. Gallen ziehen und dort Bürger werden wolle. Spruch: Beide Theile sollen bei dem bleiben, was der Richtungsbrief enthält. — Ferner klagen die von St. Gallen, die Appenzeller wollen keinen Gotteshausmann zu St. Gallen Bürger werden lassen, der nicht schon vor dem Krieg, in dem sie gegen den Abt stehen, dort Bürger gewesen, was gegen das alte Recht laufe. Die von Appenzell antworten: Sie meinen nicht, daß St. Gallen Gotteshausleute, die in dem Krieg der Abtes mitbegriffen sind, zu Bürgern annehmen dürfe. Spruch: St. Gallen soll keinen Gotteshausmann, der dem Abt und Gotteshaus seit der Richtung, die zwischen den Städten und Appenzell gemacht wurde, hilfreich gewesen und in dem Krieg zwischen dem Abt und den Appenzellern begriffen ist, zum Bürger annehmen, solange dieser Krieg währt.

3. St. Gallen klagt, die von Appenzell meinen, die Bürger von St. Gallen sollen ihnen von innerhalb ihrer Lehnen gelegenen Gütern Zinsen, Steuern und Richtung geben, die dem Gotteshaus St. Gallen gehören. Die Appenzeller antworten, sie seien noch in offenem Krieg mit dem Abt und Gotteshaus, dieselben seien auch in der Richtung ausgesetzt. Spruch: Die von St. Gallen sollen zu ihren Gütern, die sie zu Appenzell haben, treten und die Zinse und Steuern davon entrichten wie vor dem Krieg. — Ferner klagt St. Gallen: die Appenzeller wollen seinen Bürgern, die dort gelegene Güter um Zins an Appenzeller verliehen haben, den Zins des letzten Jahres nicht verabsolgen lassen. Appenzell spricht diese Zinsen an, weil sie während dem Krieg gefallen sind. Spruch. Was vor der Richtung gefallen, sei den Appenzellern gefallen, was seit der Richtung gefallen, soll nach dem Richtungsbriefe ausgerichtet werden. — St. Gallen klagt, daß die Appenzeller Vieh und „Halbtheil“ seiner Bürger, die daselbst Auftriebrecht besitzen, genommen haben. Spruch: Diese Ansprachen seien in den Gerichten geltend zu machen, wohin der Trieb geht. Möchte einer von Feindschaft oder Wintersnoth wegen nicht dahin kommen, so soll er sein Recht vor dem Rath zu St. Gallen erweisen.

4. St. Gallen klagt: die Appenzeller fordern von etlichen seiner Bürger Schadensersatz wegen zweier Boten, die die von St. Gallen gefangen, die aber der Eidgenossen Boten ledig gesprochen hatten. Appenzell be ruft sich dagegen auf Gelöbniße der betreffenden Bürger von St. Gallen und auf erlittenen Schaden der Sache wegen. Spruch: Welche Partei dieser Sache wegen von der andern etwas zu fordern habe, soll von der andern Recht nehmen nach Maßgabe des Richtungsbriefs. — St. Gallen klagt ferner, die Appenzeller, welche in ihre Stadt wandern, machen auf dem Heimweg Angriffe; die von Appenzell antworten, wo und wann sie an ihre Feinde kommen, glauben sie dieselben angreifen zu dürfen. Spruch: Wenn die von Appenzell oder ihre Helfer nach St. Gallen kommen, so sollen sie einen ganzen Tag nachdem sie die Stadt wieder verlassen, Niemanden angreifen. — Endlich klagt St. Gallen: Etlichen seiner Bürger, die im Appenzellerland Lehengüter vom Gotteshaus haben, werde zugemuthet, dieselben nur vom Ammann daselbst zu empfangen. Der Ammann von Appenzell leugnet dieses. Spruch: Jedermann soll seine Lehengüter von dem rechten Herrn empfangen nach dem Richtungsbrief und die von Appenzell sollen damit nichts zu schaffen haben.

5. St. Gallen klagt, die von Appenzell wollen vier seiner Bürger, die innert ihrer Landesmarchen Güter haben, anhalten, zu ihnen zu schwören, mit dem Bedeuten, wollen sie das nicht thun, so mögen sie ziehen wohin sie wollen, müssen aber ihnen von den Gütern Steuer geben. Appenzell behauptet hierin nach dem Richtungsbriefe gehandelt zu haben, weil die vier St. Galler haushäblich bei ihnen sitzen. Die Schiedrichter sprechen sich

für die Appenzeller aus, legen diesen aber für den letztern Fall den Beweis auf, daß sie Güter Landesabwesender von Alterher besteuert haben.

6. Klage derer von St. Gallen, daß die Appenzeller einige ihrer Bürger gefangen halten, trotzdem sie ihnen geschrieben, daß dieselben ihre eingekessenen Bürger seien. Appenzell erwidert, daß diese Qualität nicht erwiesen sei. Spruch: Wenn Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen unter ihrem Siegel die Erklärung geben, daß die Betreffenden schon vor der Nichtung ihre Bürger gewesen seien, so soll Appenzell sie frei geben, sicher sagen und ihnen allen Schaden ersetzen. (An dem nämlichen Tag Höymanodes.)

Stadtarchiv St. Gallen. Sechs Urkunden abgedruckt bei Zellweger, Appenzell. Urk. Nr. 164. 165. 166. 167. 168. 169.

381.

1404, 29. October. Die Appenzeller nehmen den Grafen Rudolf von Werdenberg zu ihrem Landmann an und errichten mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniß.

Banotti, die Grafen von Montfort, Reg. 155.

382.

1405, 17. Februar. a. Erneuerung und neue Beschwörung des Bündnisses zwischen den Städten Basel und Straßburg zur gegenseitigen Hülfsleistung gegen jeden Angriff auf ihre Sicherheiten, Rechte, Territorien und für die Zeitdauer, für die es abgeschlossen ist. (Dienstag nach Valentini.) b. Am gleichen Tag verpflichten sich die beiden Städte, daß während der Dauer ihres Bündnisses keine von ihnen sich ohne Wissen und Willen der andern mit der Herrschaft Oesterreich verbinden oder vereinen solle.

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 115. 116. b. Theilweise abgedr. bei Dörs III. 35.

383.

1405, 1. Juli. Bürgermeister, Rath, Zunftmeister und alle Bürger gemeinlich der Reichsstadt St. Gallen einerseits, Ammann, Rodmeister, Roden und Gemeinden gemeinlich des Landes Appenzell und „die lender vnd geginen, die ze vns gehören“ anderseits, treten in ein Bündniß von nun an bis St. Georientag (23. April) nächstkünftig und von da an neun Jahre lang. St. Gallen nimmt in diesem Bündniß aus das heil. römische Reich mit Diensten und Steuern, die selbem zustehen, auch seine verbündeten Städte um den See und im Allgau solange der Bund mit ihnen währt. Appenzell nimmt aus das hl. römische Reich und sein Bündniß und Landrecht mit Schwyz, solang dasselbe dauert. 1. Gegenseitige Hülfe in eigenen Kosten gegen jeden Angreifer oder Beschädiger auf eidliche Erkenntniß und Mahnung des angegriffenen Theils. Bei Belagerungen und gemeinsam unternommenen Kriegszügen trägt jeder Theil die Kosten nach Marchzahl seiner liegenden und fahrenden Steuerkraft und deren eidlicher Angabe. Kein Theil soll ohne den andern Frieden oder Waffenstillstand machen, keiner ein anderes Bündniß eingehen ohne Wissen und Willen des Mitverbündeten. 2. Bei Streitigkeiten, die zwischen den contrahirenden Theilen als solchen entstehen sollten, soll der klagende Theil in dem Rath des andern einen gemeinen Mann nehmen, dieser innert vierzehn Tagen nach der Mahnung Tag ansetzen. Jeder Theil setzt zwei Schiedleute zu, und was unter den Fünfen das Mehr wird, dabei soll man bleiben. 3. Jeder Theil soll bei seinen Rechten, Freiheiten, guten Gewohnheiten zc. bleiben; erlangte ein Theil neue Freiheiten, so soll ihn der andere dabei schirmen und erhalten. 4. Niemand unter den beiden Theilen soll den andern verheften oder verbieten, jedermann den andern um Privatklagen am Wohnort des Angeschworenen belangen; würde der Kläger da rechtlos gelassen, so mag er sein Recht suchen, wo es ihm füglich ist. 5. Kein Theil soll in diesem Bündniß einen Vortheil treiben noch suchen. 6. Wenn der Stadt St. Gallen jemand,

der ihr Bürger ist, dem Land Appenzell jemand, der dort Landmann oder wohnhaft wäre, ungehorsam sein wollte, so haben beide Theile Gewalt, einander darum zu mahnen. 7. Dieses Bündniß mag man im Einverständnis beider Theile verlängern oder abkürzen. (Mittwoch vor St. Ulrich.)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedruckt bei Zellweger, App. Urk. Nr. 175.

384.

1405, 6. Juli. Elisabeth, Gräfin von Werdenberg nimmt Landrecht zu Appenzell und öffnet den Appenzellern und ihren Verbündeten ihr Schloß Hohensax. (Montag vor St. Ulrich.)

Archiv Appenzell. Abgedr. Zellweger, App. Urk. Nr. 176.

385.

1405, 9. August. St. Gallen. St. Gallen und Appenzell schließen für sich und ihre Helfer und Diener und Mithaften mit Herzog Friedrich von Oesterreich einen Waffenstillstand bis unser Frauentag zu Herbst (8. Sept.) gleichen Jahres, den Tag inbegriffen, wobei der Herrschaft unbenommen bleibt, Lebensmittel u. s. w., die St. Gallen oder Appenzell inzwischen zugeführt werden wollten, abzuhalten. (Sonntag vor U. S. Tag ze Herbst.)

Fraumünsterarchiv, jetzt Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt bei Zellweger, App. Urk. Nr. 178.

386.

1405, 15. September. Zehnjähriges Bündniß zwischen der Stadt Feldkirch einerseits, der Stadt St. Gallen, dem Land Appenzell und allen zu dieser Zeit oder im Laufe der zehn Jahre mit ihnen Verbündeten anderseits. 1. Gegenseitige Hülfe, Mahnung oder Erkenntniß des mehrern Theils vom gemeinen Bund, wenn die Sache nicht „auf frischer getat erobert werden“ möchte, auf einfache Mahnung bei einem Angriff. 2. Bei Streitigkeiten unter den Contrahenten entscheiden die andern Bundesglieder, vor welche die Sache gebracht werden soll, und helfen dem gehorsamen Theil gegen allfälligen Ungehorsam des andern. 3. Feldkirch soll in keinem Krieg, der den gemeinen Bund berührt, Frieden oder Richtig oder Waffenstillstand machen ohne Willen und Rath seiner Bundesgenossen, auch in gemeinsamen Kriegen keinen besonderen Vortheil suchen. (Dinstag nach dem hl. Tag ze Herbst.)

Archiv Appenzell. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 179.

Tschudi I. 629 setzt dieses Bündniß unrichtig auf den 12. November gl. Jahres.

387.

1405, 16. October. Die Stadt St. Gallen, die Landleute zu Appenzell, die Stadt Feldkirch, die Landleute in Walgau, zu Bludenz, in Montafun, die welche unter das Panner zu Rankweil gehören innert und außer der Klus zu Gözis, wie im Rheinthal, zu Rheineck, Altstätten, Marbach, Bernang, Balga, Lustnau, Kriesern, Eichenberg, die ennet Rheins, welche zu Sax gehören, Gams, Fußach, Höchst zc. machen mit dem Grafen Hug von Montfort, Herrn zu Bregenz, einen Waffenstillstandsvertrag für seine Veste Neuburg, auf ein Jahr, mit verschiedenen Stipulationen über die dazu gehörigen Leute, Steuern, Rechte u. s. w. (St. Gallentag.)

Zellweger. App. Urk. Nr. 180.

388.

1405, 5. November. St. Gallen. Die Landleute von Gaster, Tattifen, Amden, Kerenzen, Schännis, Buchberg, Kaltbrunn, Bilten und Andere zu Berg und Thal, die an die Veste Windegg gehören und die Bürger von Wesen machen mit St. Gallen und Appenzell einen Vertrag auf zehn Jahre vom Datum an, wonach sie 1. sich verpflichten, Angriffe abzuwehren, die auf St. Gallen, Appenzell und deren Verbündete aus ihrem Lande gemacht werden wollten; 2. denen von Appenzell und St. Gallen freien Wandel und Kauf zu gestatten, ihren Feinden

nicht Aufenthalt noch Vorschub zu geben, noch denselben Zufuhr zukommen zu lassen. 3. Doch wenn ein Vogt von Windegg derer von St. Gallen, Appenzell zc. Freund würde, soll er selbtritt oder selbviert im Lande sichern Wandel haben, schadet er aber St. Gallen, Appenzell und den Ihrigen, so sollen es ihnen die von Gaster zc. vergüten. 4. Appenzell und St. Gallen sollen durch das Gasterland Niemanden bekriegen, dagegen aber ist sowohl ihnen als denen von Schwyz friedlicher gegenseitiger Durchzug zu einander gestattet. 5. Streitigkeiten zwischen den Contrahenten sollen durch gleiche Zusätze erforderlichen Falls mit einem gemeinen Manne, den die von St. Gallen und Appenzell außer ihrem Bunde zu bezeichnen haben, verrichtet werden. (Donstag nach Allerheiligen.)

Utschudi I. 630. Abgedr. bei Zellweger. App. Urk. Nr. 181. Jahrbuch von Clarus VI. p. 421. Nr. 136.

389.

1405, 14. November. Die Leute und Gemeinden des untern Toggenburgs „inwendig diesem nachgeschriebenen Lehnen: Item von Lichtensteig die gegni nider vnz an die lezi in Lüsnow, item von Bischinen entwärts heruff vnz gen Glawyl an die lezi, item von dem Hürnlin obenher vnz gen Brnäschen an die lezi vnd in disen nachgenannten dörfern vnd wilern, das ist mit namen Jonswiller, Obernutzwiller und dem Rindal“ — für sich und alle ihre Helfer bekennen, daß sie in Frieden und Vereingung seien mit dem Ammann und den Landleuten von Appenzell und allen, die zu ihnen gehören, wie sie Frieden und Vereingung haben mit denen von Lichtensteig, von St. Johannes Thal und Thurthal, wie der Hauptbrief weist, den die Appenzeller von denen von Lichtensteig, St. Johannerthal und Thurthal haben. 2. Die Leute, welche dem Grafen Friedrich von Toggenburg außerhalb dieser Gränzen, es sei von Regentschaft, Vogtei, Lehenschaft, Pfandschaft wegen, zugehören und denen von Appenzell in einem Nodel gegeben worden sind, sollen auch in diesem Frieden und dieser Vereingung sein nach Inhalt des Hauptbriefs. 3. Alle in diesem Briefe und auch die in dem angeführten Nodel genannten Leute sind verpflichtet, den Appenzellern die Lehnen ob Lütisburg behaupten zu helfen, wie die von Lichtensteig, St. Johannerthal und Thurthal und überhaupt alle im Hauptbrief verschriebenen Verpflichtungen zu halten. (Samstag nach St. Martin.)

Archiv Appenzell. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 182. S. auch Wegelin, Gesch. des Toggenburger-Kriegs, wo das Datum unrichtig auf Donstag nach Martini lautet.

390.

1406, 14. Januar. Vereingung des Markgrafen Rudolf von Hochberg, Herrn zu Röttheln und Sausenberg mit der Stadt Basel auf ein Jahr von Lichtmesse an, wodurch er sich zur Neutralität (Stillesitzen) in jedem Kriege verpflichtet, in welchen die Stadt Basel während dieser Zeit verwickelt werden sollte. (Des nechsten Donrestags nach dem zwanzigsten Tage ze Wihnachten 1405.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 118. b.

Am Dienstag nach Gregorii (16. März) des gleichen Jahres gab Thüring von Namstein, Herr zu Zwingen und Gilsenberg, den Baslern eine gleiche Erklärung für den Zeitraum von Mittelfasten an auf fünf Jahre. Ebenda Großes weißes Buch fol. 118. b.

1406, 20. Juli (Dienstag vor St. Jacobstag) erneuert Markgraf Rudolf obige Vereingung von Unser Frauentag zu Mitte August bis dahin im folgenden Jahr 1407 und erhält eine gleiche Gegenverpflichtung von Seite der Stadt Basel s. e. d., doch mit Vorbehalt des Bischofs und des Stifts Basel und der Städte Straßburg, Bern und Solothurn, denen Basel kraft seiner ältern Bündnisse Hilfe leisten müsse. Ebenda, Großes Weißes Buch fol. 123. b.

391.

1406, 16. April. Graf Conrad von Freiburg, Herr zu Neuenburg, nimmt Burgrecht in der Stadt Bern, mit Vorbehalt seiner Lehensherren und seiner Verbündeten von Solothurn und Murten. Bern behält das hl. Reich,

Freiburg, Solothurn und alle seine bisherigen Eidgenossen und Verbündeten vor. Gemeine Dingstatt bei Streitigkeiten ist Walperswyl. Graf Conrad bezeugt auch, daß das Capitel zu Neuenburg und die Stadt daselbst mit seinem Wissen und Willen Burgrecht zu Bern genommen und daß wenn künftig zwischen ihm und dem Capitel Streitigkeiten entstünden, dieselben vor dem Rath der Stadt Bern ausgetragen werden sollen. (Freitag nächst von sant Georientag.)

Staatsarchiv Bern. Perg. Urk. mit anhängenden Siegeln Berns und des Grafen.

392.

1406, 16. April. Bern. Die Burger und die Gemeinde der Stadt Neuenburg im Lausannerbisthum, sowohl die eingewohnten als die äußern (tam extranei quam in dicta civitate residentes) mit Wissen und Beistimmung ihres Herrn, des Grafen Conrad von Freiburg, machen ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Bern, mit gegenseitiger Hilfsverpflichtung und mit Vorbehalt aller Rechte des Grafen und mit Regulirung eines Austragsgerichtsstandes bei vorfallenden Streitigkeiten und mit gemeiner Dingstatt zu Walperswyl. Es siegeln die Stadt Neuenburg und auf ihre Bitte das Capitel der Kirche daselbst. (Feria sexta ante festum beati Georii.)

Staatsarchiv Bern. Perg. Urk. mit 2 anhängenden Siegeln.

Am gleichen Tag nehmen auch die Chorhern des Stifts zu Neuenburg Burgrecht zu Bern.

393.

1406, 17. April. Erläuterung des Burgrechts der Stadt Neuenburg mit Bern, betreffend die Rechte des Grafen Conrad von Freiburg. (Samstag vor St. Georg.)

Staatsarchiv Bern.

394.

1406, 8. Mai. Zürich. Graf Friedrich von Toggenburg urkundet, daß der Krieg, in welchen er von der Herrschaft Oesterreich wegen mit der Stadt St. Gallen, dem Land Appenzell, den Städten Feldkirch, Altstätten, Rheinegg, Bludenz, den Ländern im Walgau, Montafun und ihrem Bund gestanden, durch Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gänzlich verrichtet sei. 1. Der Graf soll mit den ihm von Oesterreich verpfändeten Graffschaften und Herrschaften Freudenberg, Sargans, Nydberg und Windegg mit dem obern und niedern Amt wider den obgenannten Bund und dessen Zugewandte während des gegenwärtigen Krieges nicht sein, noch dessen Feinden Aufenthalt oder Vorschub geben. Ebenso soll auch der Bund gegen des Grafen Landschaften, Schlösser etc. weder unmittelbar noch mittelbar Feindseligkeiten verüben, sondern gegenseitig soll man sich freien Wandel und Lauf gestatten. 2. Kein Theil soll die Angehörigen des Andern zu Burgern oder Landleuten annehmen, bereits angenommene sollen wieder entlassen werden. 3. Ueber Streitigkeiten, die aus dem Bruch dieses Friedens entstehen sollten, soll man zu Recht kommen auf eine der Städte Zürich, Bern, Solothurn oder Lucern. 4. Wenn Graf Friedrich von Toggenburg sich der von Oesterreich ihm verpfändeten obgenannten Herrschaften während dieses Krieges mehr „unterwindet“ als bisher, so mag der Bund dazu thun, was ihm füglich ist. (An dem achtzenden tag des Monats Meyen.)

Archiv Appenzell. Abgedruckt bei Zellweger, App. Urk. Nr. 185.

395.

1406, 6. Juli. Arbon. Unter Vermittlung der Rätthe des römischen Königs Ruprecht und der Boten von Ulm, Zürich, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf schließt Herzog Friedrich von Oesterreich für sich, seine Brüder und Vettern und ihre Helfer und Diener, auch die von Constanz und die Ihrigen mit der St. Gallen, den Appenzellern und ihren Eidgenossen, Verbündeten und Helfern einen Stillstandfrieden bis St. Jörgentag (23. April) und von da auf ein Jahr. 1. Anerkennung des Besitzstands. 2. Der Dompropst von Constanz soll die von

St. Gallen, Appenzell zc. die zu ihnen gehören, aus Acht und Bann und diesen Frieden hindurch unbekümmert lassen. 3. Solche, die während dieser Zeit St. Gallen oder Appenzell angreifen oder beschädigen wollen, sollen in den herzoglichen Landen weder Aufenthalt noch Förderung finden. 4. Wenn Jemand, der Oesterreich angehörte, den Frieden nicht hielte, sondern Angriffe oder Raubzüge wider die von St. Gallen, Appenzell zc. thäte, so soll deshalb der Friede nicht gebrochen sein, sondern der österreichische Landvogt oder dessen Statthalter sollen unverzüglich auf Mahnung für Wiedererstattung sorgen. Wollte der, der den Angriff gethan, die Sache nicht liegen lassen, so soll er in den vorgeschriebenen Städten und Ländern einen gemeinen Mann nehmen, der innert vierzehn Tagen sich nach Zürich zu verfügen hat, zu ihm setzt jede Partei zwei Schiedsmänner und die fünf entscheiden innert Monatsfrist die Sache in Minne oder mit Recht. Innert vierzehn Tagen nach dem Spruch soll demselben Vollziehung verschafft werden. Klagen um Eigen, Erbe und Schulden sollen von dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten entschieden werden. Würde dem Kläger da nicht unverzüglich Recht gehalten, so mag er sein Recht suchen, wo es ihm füglich ist. 5. Alle Gefangenen sollen den Frieden hindurch auf bescheidene Trostung frei sein, bereits geleistete Bürgschaften sollen diese Zeit über stehen bleiben. 6. Weidseitiger freier Wandel und Verkehr für die Zeit des Friedens. (Zinstag nach St. Ulrichstag.)

Stadtarhiv St. Gallen. Abgedr. bei Zellweger, App. Urf. Nr. 188.

396.

1406, 27. August. Graf Egon von Kyburg übergibt den Städten Bern und Solothurn in Weise einer freien unwiderruflichen Gabe alle seine Rechte an der Beste und Stadt Bipp, an Wietlisbach und Erlinsbach mit Leuten, Gütern zc. unter Vorbehalt der Lösungsrechte der Herrschaft Oesterreich, und verpflichtet sich und seine Nachkommen zu rechter Nachwährschaft. Die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg und des letztgenannten eheliche Söhne, die er etwa „gewinnen“ möchte, nehmen dann die abgetretenen Schlösser und Städte von Bern und Solothurn als Leibding auf Lebenszeit an „doch also, das vnser, bez obgenanten Graf Egons eliche Söhne sich zu den vorgenanten zwein Stetten Berne vnd Soloturn mit Burgrecht vnd gleicher verbuntnuße verbinden als ouch wir.“ (Freitag vor St. Verena.)

Staatsarchiv Bern. Perg. Urf. mit anhängenden Siegeln. Abgedr. mit zugehörigen Urkunden Solothurner Wochenblatt 1824, S. 357.

397.

1406, 28. August. Die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg übergeben der Stadt Bern alle Mannschaften und Lehen, die sie von Jemanden oder Jemand von ihnen zu Lehen haben, dazu alle Pfandschaften und Pfandgüter, die von ihnen verpfändet sind, die Brücke zu Arwangen und die Landgrafschaft in Burgund mit Wangen und Buchsee, was Graf Hartmann sel. von Kyburg zugehörte, mit einzigem Vorbehalt der Herrschaften Bipp, Erlinsbach und Wietlisbach, die sie schon vorher an Bern und Solothurn abgetreten haben und empfangen die Mannschaften und Lehen auf ihre Lebenszeit, und nicht länger, zu Lehen zurück. (Sonntag vor St. Verena.)

Stadtarhiv Bern. Perg. Urkunde mit zwei anhängenden Siegeln.

398.

1407, 21. April. Vereinigung über Gerichtsstand und Verbote zwischen den Städten Basel und Breisach. (Donstag vor St. Georientag.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 124, b.

399.

1407, 24. Juli. Bundeserneuerung zwischen den Städten Freiburg und Biel. (Sonntag vor St. Jacobstag Ap.)

Archiv Freiburg. Latein. Urkunde. Abgedruckt Recueil de Fribourg VI. p. 106. No. 386. Neues Schweiz. Museum, 1794. p. 952.

400.

1407, 20. August. Abt Cuno von St. Gallen erklärt, daß er mit der Stadt St. Gallen, dem Lande Appenzell und allen, die zu ihnen gehören, um alle Streitigkeiten, Kriege zc., die zwischen ihnen bis zu diesem Tage aufgelaufen seien, Genanntes und Ungenanntes, völlig gerichtet, übereingekommen und geschlichtet sei, so daß beidseitig aller erlittene Schaden aufgehoben und ab sein soll und jene auf seine Bitte Abt und Gotteshaus St. Gallen in ihren Schirm genommen und empfangen haben. (Samstag vor St. Bartholomäus.)

Stadtkirch St. Gallen. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 189.

401.

1407, 16. October. Bündniß zu gegenseitiger Hülfeleistung sechs Meilen um die Stadt Basel mit vier Spießen von Seite des Markgrafen, zehn Meilen um die Stadt mit acht Spießen von Seite der Basler, zwischen Basel und Markgraf Rudolf von Hochberg auf fünf Jahre vom Datum des Briefes an, worin von Seite Basels der König, das Reich, der Bischof, das Stift, Straßburg, Bern und Solothurn vorbehalten werden. (Vff Sant Gallentag.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 125. 125. b.

402.

1407, 28. October. Constanz. Bündniß der Stadt Constanz mit den acht Hauptleuten und gemeiner Mitterschaft in Schwaben vorzüglich gegen die Appenzeller, auf ein Jahr, von S. Georgstag 23. April 1408 an und darnach so lang ein allfällig inzwischen angefangener Krieg dauert. (Simon und Judastag.)

Zellweger, Urk. Nr. 195 nach Schultheiß Chronik von Constanz I. 28.

403.

1407, 21. November. Vereinigung verschiedener geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen und Herren gegen die Appenzeller und ihre Helfer, auf ein Jahr und darnach so lang ein inzwischen entstandener Krieg dauert. (Montag vor St. Catharina.)

Zellweger, App. Urk. Nr. 196.

404.

1407, 28. November. Die Städte Basel und Straßburg erneuern ihre Vereinigung und Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz ihrer Freiheiten für zehn Jahre von künftigen St. Martinstag an und verpflichten sich für die gleiche Zeit, daß keine der beiden Städte ohne Wissen und Willen der andern sich mit der Herrschaft Oesterreich verbinden werde. (Montag nach St. Catharina.)

Archiv Basel. Großes Weißes Buch fol. 127. b. 128.

405.

1408, 16. Februar. Straßburg gibt seine Einwilligung, daß Basel sich mit der Herzogin Catharina von Oesterreich Burgund verbinde. (Feria sexta post Valentini.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch fol. 127. b. Bgl. Dchs III. 48. 49.

406.

1408, 4. April. Constanz. Ruprecht, römischer König, urkundet, daß Ammann und Landleute des Thales Appenzell, Burgermeister, Rath und Burger von St. Gallen mit einander und mit vielen andern Städten, Schlössern, Landen und Leuten ein Bündniß eingegangen, ihren Herrn, den Abt von St. Gallen, bekriegt und ihm großen Schaden gethan, dagegen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter mit der Stadt Constanz sich zum Wider-

stand verbunden und den König um Beistand angerufen haben, worauf die von Appenzell und St. Gallen begehrt haben, vor ihn, den König, zu Tag und Austrag zu kommen. Nach mehr als dreiwöchentlichen Verhandlungen haben die Parteien die Sache an seinen Spruch gesetzt, den er folgendermaßen gegeben habe: 1. Das Bündniß zwischen Appenzell, St. Gallen und deren übrigen Genossen wird als gegen des Reiches Recht eingegangen erklärt, aufgehoben und jede ähnliche Verbindung ohne königliche Erlaubniß für die Zukunft verboten. 2. Die von den Appenzellern, St. Gallern zc. gebrochenen Burgen und Festen sollen ohne specielle Erlaubniß des Königs nicht wieder aufgebaut werden. 3. Was an Land und Leuten jeder Theil dem andern eingenommen, soll gegenseitig zurückerstattet werden; aller Schaden von Raub, Brand, Todtschlag zc. herrührend wird gegenseitig aufgehoben, ungegebene Brandschätzungen und andere ausstehende Schätzungen sollen ab sein. 4. Da die Appenzeller behaupten, vormals zum Reich gehört zu haben und vom Abt zu St. Gallen wider Recht davon gedrängt und beschwert zu sein, so sollen beide Theile ihre Briefe dem König zum Entscheide vorlegen. 5. Was hinter Jemanden zu treuer Hand geflüchtet worden ist, das soll herausgegeben werden, es sei denn, daß es dem Treuhänder „ungefährlich“ genommen worden wäre. 6. Herzog Friedrich von Oesterreich soll den Städten, Märkten, Landen, Leuten zc., die zu den Appenzellern geschworen hatten, Brief und Siegel geben, daß er sie bei allen Freiheiten und Rechten lassen wolle, die sie unter seinen Altvordern genossen haben, nach Laut der Briefe, die sie darüber besitzen. 7. Leute, die während des Kriegs in die Acht eines Gerichts gekommen sind, sollen derselben ledig sein; die Bischöfe von Constanz und Augsburg sollen diejenigen, welche in ihren Bann gekommen sind, auf Verlangen absolviren und die Priesterschaft von Appenzell und St. Gallen des Kriegs wegen nicht härter halten. Solche aber, welche in den Bann des Papstes gefallen sind, haben die Bischöfe zu absolviren nicht Gewalt. 8. Freiwillige Käufe und Versetzungen um Güter, die während des Kriegs geschehen sind, bleiben in Kraft. 9. Briefe, die eine Partei der andern gegeben hat, „von fürwort, frieden, stillungen oder sake wegen“, sollen kraftlos sein und gegenseitig herausgegeben werden. 10. Die Reichsstraßen sollen fortan für Jedermann offen und sicher sein. 11. Dem Herzog von Oesterreich wird seine Ansprache an die von Schwyz um das ihm weggenommenen Ländlein March vorbehalten. 12. Lehen, die während des Krieges nicht empfangen worden sind, sollen nachträglich empfangen und von den Herren geliehen werden. 13. Ausstehende Zehnten, die während des Kriegs verfallen sind, sollen von beiden Seiten ab und quitt sein, nach Datum dieses Briefes verfallende Zinse und Zehnten dagegen sollen jedem Berechtigten ausgerichtet werden. 14. Glocken von Kirchen, die während des Krieges weggenommen und noch nicht verkauft oder „gebütet“ sind, sollen zurückgegeben werden. 15. Diese Richtung soll von denen, welche in diesem Krieg Parteien gewesen sind und allen ihren Helfern und Verbündeten auf beiden Seiten unverbrüchlich gehalten werden. Wer sie bricht, der fällt in des Königs Unfrieden und soll von allen denjenigen, welche die Richtung gehalten, so lange bekriegt und gestraft werden, bis aller durch den Friedensbruch entstandene Schaden gänzlich wiedergekehrt ist. 16. Vorbehalten werden die Zusprüche Graf Rudolfs von Werdenberg gegen Herzog Friedrich von Oesterreich. Herzog Friedrich von Oesterreich, die Bischöfe von Augsburg und Constanz, Graf Eberhard von Württemberg und die Grafen, Herren und Ritter des schwäbischen Bundes, die Appenzeller, die Städte Constanz und St. Gallen und alle ihre namentlich aufgeführten Verbündeten geloben die Richtung zu halten. (Mittwoch vor dem Palmtag.)

Stiftsarchiv St. Gallen. Abgedr. bei Neugart, c. d. Nr. 1168. Zellweger, App. Urk. Nr. 201 mit unrichtig übersetztem Datum 11. April.

407.

1408, 4. April. Die Ritterschaft in Schwaben und die Stadt Constanz erklären mit Berufung auf die von König Ruprecht gemachte Richtung, daß sie des vorgenannten Krieges wegen die von Schwyz, ihre Helfer und die übrigen fürderhin nicht befehlen, noch sie dessen entgelten lassen wollen.

Abgedr. Zellweger, Urk. Nr. 202, Tschudi I. 644.

408.

1408, 14. Mai. Heidelberg. König Ruprecht erlaubt St. Gallen, sich mit den Städten am Bodensee, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Buchhorn und Wangen zu gegenseitigem Schutz zu verbinden. (Montag nach Cantate.)

Stadtarchiv St. Gallen. Nach f. f. g. N. Wien R. N. C. fol. 258 bei Chmel Regesten des R. Ruprecht, mit unrichtig übersehtem Datum 13. Mai.

409.

1408, 16. Juni. Wallsee. Die Ritterschaft von St. Georgenshild vereinigt sich neuerdings gegen die Appenzeller und ihre Helfer auf den Fall, daß von diesen die durch König Ruprecht gemachte Nichtung nicht gehalten oder die Feindseligkeiten und Uebergriffe erneuert würden. (Samstag nach St. Veit.)

Zellweger, App. Urk. Nr. 203.

410.

1408, 6. Juli. Heidelberg. König Ruprecht bestätigt den Auskauf der Vogtei über das Kloster Dissentis, den Abt und Convent und die Gotteshausleute von den Grafen Rudolf, Hugo und Heinrich von Werdenberg, Gebrüdern, gethan und nimmt die Vogtei zu des Reiches Handen. (Freitag nach St. Ulrich.)

R. N. G. N. Wien. R. N. C. fol. 268.

411.

1408, 24. October. König Ruprechts Rätthe geben einen Spruch über verschiedene zwischen St. Gallen und Appenzell einerseits, der Ritterschaft und der Stadt Constanz anderseits in Betreff der Vollziehung der Nichtung König Ruprechts vom 4. April gl. J. waltende Streitfragen. (Mittwoch vor St. Simon und Judas Tag)

Stadtarchiv St. Gallen. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 204.

412.

1409, 14. März. Erneuerung des Schutzbündnisses zwischen der Stadt Constanz und der Ritterschaft in Schwaben gegen die Appenzeller und ihre Verbündeten, von St. Georgstag (23. April) an auf drei Jahre. (Donstag vor Reminiscere.)

Zellweger, App. Urk. Nr. 205.

413.

1409, 6. August. Heidelberg. Nachdem in Vollziehung des Artikels der Nichtung vom 4. April 1408, wodurch die Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und dem Abt von St. Gallen zu absonderter Verhandlung verwiesen wurden, König Ruprecht die Parteien erst auf St. Lucientag 1408, dann auf den Fronleichnamstag 1409, endlich zum letzten Mal auf St. Jacobstag gl. J. vor sich nach Heidelberg berufen hatte, die Appenzeller aber auf keinen dieser drei Tage gekommen waren, sprach der König auf das Anrufen des Abts auf die vorgelegten Briefe der Kaiser Ludwig IV. (Bayer) und Carl IV., wonach in den Jahren 1345 und 1348 dem Abt von St. Gallen und seine Nachkommen die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsen, Wittenbach, Mängerswyl, Rodmunt über Leute und Güter von Reichswegen verseht worden sind, sowie auf zwei Nichtungsbriefe der Reichsstädte am Bodensee und im Allgau zwischen dem Abte und den Appenzellern vom Jahr 1401, Montag nach Johann Baptist und Freitag vor St. Bartholomäus, mit Rath der Fürsten, Grafen zc. folgendes Urtheil: Der Abt von St. Gallen soll bei den obgenannten Vogteien nach Laut der kaiserlichen Briefe bleiben bis die Lösung durch römische Kaiser oder Könige erfolgt, sowie auch bei den Rechten und Nutzungen, welche durch die angeführten Spruchbriefe der Reichsstädte ihm zuerkannt sind, auch sollen die Appenzeller zc. dem Abt alles ausrichten, was sie ihm seit

der Richtung vorenthalten haben. Wollen sie an diesem Spruche etwas bestreiten, so mögen sie es vor einem römischen Kaiser oder König thun, sind aber bis zu dessen Entscheid zu allen Leistungen verpflichtet, die sie bestreiten wollten. (An Sant Sirti Tag.)

Haller'sche Docum.-Sammlung in Bern. XXIV. 28. Abgedr. Zellweger, App. Urk. Nr. 208.

414.

- 1409**, 10. December, Kaisersberg. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, und Markgraf Rudolf von Hochberg machen einen Waffenstillstand zwischen der Stadt Basel und ihren Helfern einerseits, dem Grafen Johannes von Lupfen, Landvogt der Herzogin Catharina von Burgund-Oesterreich im Elsaß, den Grafen Bernhard und Hans von Thierstein, dem Alten, Burkard Mönch von Landskron, dem alten, und ihren Helfern anderseits von nächstem Dienstag (17. December) an bis St. Martinstag (11. Nov.) 1410. (Zinstag nach St. Nicolaus Tag.)
Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 133 b. Angef. bei Dchs III. 61.

415.

- 1410**, 10. Januar. Verbindung der österreichischen Amtleute, Städte und Edlen im Aargau, Thurgau und Schwarzwald auf zwei Jahre zu Beschirmung der Städte, Lande und Leute der Herrschaft Oesterreich. (Freitag nach dem zwölften Tag.)
Tschudi I. 650. Lichnowsky V. Reg. 1128, datirt 11. Januar.

416.

- 1410**, 8. Mai. Ugnach. Graf Friedrich von Toggenburg macht mit den Landleuten von Appenzell ein neues Bündniß, das nach Ablauf des bis zur Erfüllung seiner Zahrsahl in Kraft verbleibenden ältern fünfzehn Jahre dauern soll. Kraft desselben soll er die Appenzeller durch sein Land von Lütisburg bis zur Zapfen Mühle von Nüemanden angreifen oder beschädigen lassen, könnte er es nicht hindern, so soll er doch den Appenzellern sofort von der drohenden Gefahr Kenntniß geben. 2. Beide Theile geben einander freien Kauf. 3. Appenzell hilft dem Grafen und seinen Nachkommen gegen die Herrschaft Oesterreich, besonders gegen die Herrschaften Rheineck und Feldkirch und thut das Möglichste, daß diese beiden Herrschaften in den Besitz des Grafen von Toggenburg kommen. Bei einem Zug gegen dieselben trägt der Graf die Kosten, hat aber allein Anspruch auf die Herrschaften. Bezüglich des Rheinthals sollen, wenn der Graf um die Schuld, welche Oesterreich ihm dießfalls schuldig ist, einmal dazu greifen wollte, die Appenzeller denen im Rheinthal nicht helfen; falls die Appenzeller zur Eroberung des Rheinthales behülflich wären, sollen dessen Einkünfte dann zwischen dem Grafen und ihnen getheilt werden. Beide Theile versprechen sich, falls sie von Oesterreich angegriffen würden, gegenseitige Hülfe mit aller Macht. Im Fall von Zwistigkeiten unter ihnen selbst sollen sie auf den Rath zu Zürich kommen. Einzelne Angehörige der beiden Parteien sollen streitige Forderungen vor dem Gericht des Schuldners suchen, finden sie da kein Recht, so mögen sie es suchen, wo es ihnen füglich ist. Der Graf behält in dieser Vereinigung die Stadt Zürich, das Land Glarus und gemeine Eidgenossen vor, Appenzell behält vor die Stadt St. Gallen und gemeine Eidgenossen. (Donstag nach des hl. † Tag „als es funden ward“.)

Archiv Appenzell. Abgedruckt Zellweger, App. Urk. Nr. 209.

417.

- 1410**, 3. November. Friedensschluß zwischen Basel und Herzogin Catharina von Oesterreich-Burgund und ihren Amtleuten und Dienern (Montag nach Allerheiligen.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 136. 137. 139. Inhaltlich bei Dchs III. 80.

Herzog Friedrich bestätigt diesen Friedensschluß zu Baden am 17. Juli (Freitag vor Margarethe) 1411.

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 140.

1410, 9. December. Rosenberg. Graf Hugo von Werdenberg, Landvogt in Schwaben, macht mit dem Landammann und den Landleuten von Appenzell eine freundliche Vereinigung in Betreff des Rheinthales, d. h. „derer von Altstätten, Marpach und den andern in dem Rintal, die zu diesen Ziten nach Datum des briefs zu den von Appenzell verbunden sind gewesen.“ 1. Graf Hugo will und soll diese Leute bei allen Rechten und Freiheiten lassen, die sie von Kaisern, Königen und andern Herren haben, sie niemals verpfänden, weder in der Herrschaft Hand noch in andere fremde Hand gegen denen von Appenzell und das Rheinthal. Sie sollen und mögen „von des Goghswegen“ denen von Appenzell schwören und einander gegenseitig berathen und beholfen sein gegen jeden Ueberdrang. 2. Graf Hugo will sie schirmen wie ein Herr thun soll, darum soll das Rheinthal ihm hulden und gehorsam sein wie es vom Reich ihm versetzt ist. Aber weder er noch jemand von seinetwegen soll die Stadt Altstätten gegen die Appenzeller besetzen. Ginge Graf Hugo mit Tod ab, so sollen Altstätten und das Rheinthal bei ihren Eiden gegen Appenzell bleiben, es wäre denn, daß des Grafen Erben sich gegen diesen in aller Maße halten wollten, wie er gethan. 3. Auf die von Altstätten und dem Rheinthal soll keine Schatzung mehr gelegt werden. 4. Ueber Klagen derer von Altstätten und Rheinthal, wenn Graf Hugo da Uebergriffe thun wollte, richtet der Rath oder die Gemeinde zu Appenzell endgültig. Wenn Jemand dieses Briefes wegen sie mit Gericht angreifen wollte, so will der Graf sie vertreten, wollte jemand sie bekriegen, so will er ihnen mit all seinen andern Städten und Besten helfen und sich in Krieg und Friedensschluß von ihnen nicht sündern. 5. Graf Hugo verspricht, mit allen seinen Besitzungen niemals gegen die Appenzeller zu sein und Niemanden zu gestatten, von denselben aus sie feindlich zu behandeln. 6. Wenn jemand aus dem Rheinthal an jemanden zu Appenzell oder umgekehrt Forderungen oder Zusprüche hat, so soll er selbe vor dem Gericht des Wohnorts des Beklagten geltend machen. Wenn die von Altstätten und Rheinthal als Gesamtheit mit gemeinem Land Appenzell Streit bekämen, so sollen sie gegeneinander auf einen Rath zu St. Gallen oder Zürich kommen. (Dienstag nach St. Nicolaus.)

Archiv Appenzell. Abgedr. bei Zellweger, App. Urk. Nr. 211.

1411, 17. December. Bündniß der Stadt Basel mit der Herzogin Catharina von Oesterreich-Burgund bis nächste Weihnachten und von da an auf drei Jahre gegen jeden Angreifer ausgenommen das heilige Reich. (Donstag vor S. Thomas.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 143. 145. b. Abgedr. bei Dhs III, 88 ff. Bgl. Lichnowsky V. Reg. 1256. f. f. g. A.

1412, 6. Januar. St. Gallen. Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen schreiben an Papst Johannes XXIII., das Gotteshaus St. Gallen sei durch die Ueberfälle der Appenzeller so herabgekommen, daß die beiden einzigen darin noch befindlichen Mönche aus dessen Einkünften kaum ihr Leben zu fristen vermögen. Nun sei nach dem Absterben des Abtes Cuno einer jener beiden, Heinrich (von Gundelfingen) durch den Clerus, die Vasallen und das ganze Volk als würdig und in jeder Beziehung geeignet, die zerfallenen Verhältnisse des Gotteshauses wieder herzustellen, zum Abte gewählt worden, man erbitte für diese Wahl die päpstliche Confirmation. (Sexta die mensis Januarii.)

Archiv St. Gallen. Brüllifauer Chronicon II. 919. Abgedr. bei Zellweger, Urk. Nr. 214.

1412, 18. Januar. Rossilione. Bündniß zwischen Freiburg, Bern und Savoyen. (Die decima octava mensis Januarii anno a natiuitate domini sumpto millesimo quater centesimo duodecimo.)

Archiv Freiburg. Abgedr. Recueil de Fribourg VII. p. 8. No. 436.

422.

1412, 23. März. Richtung zwischen der Stadt Basel einerseits und Herzog Reinhold von Urselingen und Werner von Homberg anderseits, betreffend Mißthelligkeiten, welche von der Sache des Gruber herrühren. (Mittwoch vor U. J. Tag in der Fasten ze latin Annunciationis).

Archiv Basel. Großes Weißes Buch, Fol. 147 b.

423.

1412, 13. October. Bündniß der Stadt Basel mit Herzog Friedrich von Oesterreich und Herzogin Catharina von Oesterreich-Burgund (mit letzterer unbeschadet ihres bereits bestehenden Bundes mit Basel) bis St. Georgstag 1419. (Donstag vor Galli.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch, Fol. 153. 156. Theilw. abgedruckt bei Dörs III. 96.

Zu diesem Bündniß erklärte Straßburg die bundesgemäße Einwilligung am 27 Juli vorher (feria quarta post diem beati Jacobi apostoli hora 3a post meridiem anno ccccxiij.) „Doch getruwen wir über guten fründtschaft wol, werdent Ir solicher eynunge Ingen, Ir versorgent vns mit vñemende oder wo mitte Ir getruwent sich vnd vns nuze sie, als auch wir sich tetent vnd als auch vns daz gar billich beduchte.“ Ebenda, Großes Weißes Buch, 158 b.

424.

1415, 6. Februar. Basel. Burgermeister und Rath der Stadt Basel schreiben an Freiburg im Breisgau; „Wand der Vereynungsbrief zwischen vnser gnädigen Herrschafft von Oesterreich, den Stetten vnd vns erst vñ hütte von den obren Stetten genzlich besigelt ist worden, darumb verkünden wir sich, über erbern botten üwers rats by vns ze haben vñ sunnentag nechst kommende ze nacht, mornendes vñ dem mentage vnser eyde in ze nemende nach deselben vereynungsbriefs sage, wand wir vnser gnädigen frauen von Oesterreich, Herrn Burkards sun von Mansperg vnd den obren Stetten vnd dazu den von Breisach vnd Nüwenburg auch verscriben vnd verkünt hant, vñ die Zit ire erbern botten by vns ze habende.“ (Feria 2da post Purif. b. M. V.)

Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg i. B. II. 1. S. 248.

425.

1415, 24. Juli. Burgermeister und Rath von Zürich entscheiden als beidseitig anerkannte Schiedrichter einen Streit zwischen den Landleuten von Appenzell und Caspar von Klingenberg, betreffend eine Ansprache von 12 Mark Silbers jährlich, welche der letztere von des heiligen Reichs wegen auf denen von Appenzell, Hundwil und andern dazu gehörigen Thälern besaß und mit Landgericht eingefordert hatte. (An St. Jacobsabend des H. Zwölfboten.)

Archiv Appenzell. Abgedr. bei Zellweger, Urk. Nr. 218.

426.

1415, 7. September. Conferenz zwischen Bern und Freiburg wegen dem Zoll zu Wangen und Bleienbach.

Archiv Freiburg. Abgedruckt Recueil de Fribourg VII. 244.

427.

1415, 3. und 4. April. Constanz. a. Der römische König Sigmund sagt durch Urkunde vom 3. April der Stadt Basel zu, daß ihre ihm zugesagte Hülfe gegen Herzog Friedrich von Oesterreich ihr an ihren Rechten und Freiheiten keinen Schaden bringen soll. Was Basel erobere, das soll dem König und dem Reiche folgen. Der König verheißt bei allfälligem Frieden mit Oesterreich die Stadt Basel zu sichern wie andere Herren und Städte. b. König Sigmund gibt durch eine zweite Urkunde vom 4. April der Stadt Basel Vollmacht, mit Herzog Friedrichs

Städten und Amtleuten zu tädingen und selbe zu des Reichs Handen zu nehmen, mit dem Versprechen, daß sie nicht vom Reiche veräußert werden sollen. c. Ebenso gibt derselbe unterm 4. April der Herzogin Catharina von Burgund Vollmacht, mit denen von Basel um die Städte, Schlösser und Landschaften ihrer Morgengabe zu tädingen, welche Basel zu des Reichs Handen zu nehmen Vollmacht habe. (Mittwoch und Donnerstag nach dem Ostertag.)

Lichnowsky Bd. V. Reg. 1528. Bd. VI. Reg. 1527. b. c. Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 81. 108. Theilweise abgedruckt bei Dhs III. 108.

428.

1413, 1. Mai. Uebergabe des Stifts Schönenwerd in den Schirm der Stadt Bern.
Staatsarchiv Bern.

429.

1417, 5. Februar. Basel. Auf diesen Tag war von den jüngst zu Constanz versammelten Boten vieler Städte aus obern und niedern Landen, auch von Schwaben, ein Tag nach Basel gesetzt, um von den Stücken zu reden, welche der Städte Boten zu Heilbronn von gemeiner Nothdurft wegen an den König zu bringen verabredet haben. Basel verkündet (sabbato ante diem conversionis sancti Pauli) diesen Tag, wie ihm aufgetragen war, an Freiburg im Breisgau, Colmar, Breisach, Kaisersberg, Mühlhausen und Neuenburg. (Freitag nach U. F. Tag der Lichtmess.)

Schreiber, Urkundenbuch II. 1. S. 271.

430.

1418, 2. Juni. Straßburg. Der römische König Sigmund verbietet den Städten Basel, Straßburg und Constanz allen Verkehr mit Venedig, da der fünfjährige Friede zwischen ihm und den Venezianern am 18. April nächsthin auslaufe und trotz der Bemühungen des Papstes Martin, da er noch zu Constanz war, nicht habe erneuert werden können und da die Venezianer trotz des Friedens den Patriarchen von Aquileja und dessen Leute und Gut in Friaul angegriffen haben, auch die Städte und Schlösser des Reichs zu Verona, Padua, Vicenza zu behalten meinen. Der König benachrichtigt die Städte, daß er alle nach Venedig führenden Reichsstraßen mit Kriegsvolk besetzt habe, um Alle, welche Kaufmannswaaren oder Anderes dahin führen wollten, aufzuhalten und zu strafen. (Samstag vor St. Ulrichstag.)

Nach einem Straßburger Codex abgedruckt bei Schöpflin, Als. dip. II. p. 331., als Regest bei Trouillat I. 748.

431.

1418, 28. Juli. Die Städte Basel und Straßburg verlängern ihr auf nächsten 11. November zu Ende gehendes Bündniß von Montag nach St. Catharina Tag 1407 (s. o. Reg. 404) auf fernere fünf Jahre von dessen Ausgang an gerechnet. (Donstag nach St. Jacobstag.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch 164. b.

432

1420, 30. November. Burgrecht des Hans von Falkenstein mit den Städten Bern und Solothurn. (Andree.)
Staatsarchiv Bern.

